

HESSISCHER LANDTAG

8. Wahlperiode

Drucksache 8/5420

21. 12. 77

Antrag der Landesregierung

betreffend Entlastung der Landesregierung wegen der Haushaltsrechnung des Landes Hessen für das Haushaltsjahr 1975

Im Anschluß an den Antrag der Landesregierung vom 12. Oktober 1976 wegen der nachträglichen Genehmigung der über- und außerplanmäßigen Ausgaben im Haushaltsjahr 1975 (Drucks. 8/3174) übermittelt die Landesregierung gemäß Art. 144 der Verfassung des Landes Hessen (HV) in Verbindung mit § 97 der Hessischen Landeshaushaltsordnung (LHO)

die Bemerkungen des Hessischen Rechnungshofs über

das Ergebnis der Prüfung der Haushaltsrechnung des Landes Hessen

sowie

der Ordnungsmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Haushalts- und Wirtschaftsführung (Art. 144 HV, § 97 LHO) für das Haushaltsjahr 1975

und beantragt,

die Landesregierung wegen der Haushaltsrechnung für das Haushaltsjahr 1975 gemäß Art. 144 HV in Verbindung mit § 97 LHO zu entlasten.

Wegen der Stellungnahme im einzelnen wird auf die Anlage verwiesen.

•

Bemerkungen

über

das Ergebnis der Prüfung der Haushaltsrechnung des Landes Hessen sowie der Ordnungsmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Haushalts- und Wirtschaftsführung (Art. 144 HV, § 97 LHO) für das Haushaltsjahr 1975

ABKÜRZUNGEN

apl. außerplanmäßig

Art. Artikel

ATG Ausgabetitelgruppe

BAföG Bundesausbildungsförderungsgesetz BAT Bundes-Angestelltentarifvertrag

Epl. Einzelplan/Einzelpläne
ETG Einnahmetitelgruppe
HBG Hessisches Beamtengesetz

HG Haushaltsgesetz

Hj. Haushaltsjahr/-jahre

HLB Hessische Landesbank

HV Hessische Verfassung

Kap. Kapitel

KHG Gesetz zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser

und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze

LAG Lastenausgleichsgesetz
LHO Landeshaushaltsordnung
LT-Drucksache Landtagsdrucksache

OWiG Gesetz über Ordnungswidrigkeiten

StVG Straßenverkehrsgesetz

StWG Gesetz zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft

TOP Tagesordnungspunkt

Tz. Textzahl VO Verordnung

VOL Verdingungsordnung für Leistungen

VV Verwaltungsvorschriften

. A

INHALTSÜBERSICHT

Tz.		Seite
	BEMERKUNGEN ALLGEMEINER ART	9
1	Einleitung	9
2	Zur Entlastung der Landesregierung wegen früherer Haushaltsrechnungen	10
2 2 a	Haushaltsrechnung 1972	10
2 b	Haushaltsrechnung 1973	10
2 c	Haushaltsrechnung 1974	10
3	Haushaltsplan 1975 mit Nachtrag	. 11
4	Haushaltsrechnung 1975	11
4 4 a	Allgemeines	11
4 a 4 b	Haushaltsabschluß 1975	12
4 c	Haushaltsüberschreitungen 1975	13
	Zeitvergleich der Haushaltsrechnungen 1973 bis-1975	15
4 d		1.5
4 e	Einhaltung der Kredit- und Bürgschaftsermächtigungen sowie Entwicklung der Landesschuld	17
4 f	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	20
	Verpflichtungsermächtigungen	20
4 g	Sondervermögen und Rücklagen	21
4 h	Liegenschaftsvermögen	22
4 i	Kapital-, Beteiligungs- und Wertpapiervermögen	23
5 6	Rechnungsprüfung	23
7 8	BEMERKUNGEN ZUM EINZELPLAN 03 Ordnungswidrigkeiten Beschaffungspraxis des Wirtschaftsverwaltungsamts der Hessischen Polizei (Kap. 03 20 bis 03 29)	25 25 26
	BEMERKUNGEN ZUM EINZELPLAN 04	31
9	Präsidialverwaltungen hessischer Universitäten (Kap. 04 05, 04 07, 04 09 und 04 10)	31
10	Fachbereiche Psychologie an den hessischen Universitäten (Kap. 04 05, 04 07, 04 09 und	32
11	04 10)	35
11 12	Kleinere Neu-, Um- und Erweiterungsbauten (Kap. 04 05 bis 04 13)	37
	Hochschule für Gestaltung Offenbach am Main (Kap. 04 16)	38
13	Fachhochschulen (Kap. 04 17 bis 04 22)	38
13 a	Dauer des Studiums	36 40
13 b	Lehrveranstaltungen	43
13 c	Ausbau der Fachhochschulen	45
14	Graduiertenförderung (Kap. 04 24 – 681 68)	43 46
15	Zuwendungen an eine überregionale Forschungsgesellschaft (Kap. 04 25)	48
16	Sigmund-Freud-Institut in Frankfurt am Main (Kap. 04 28)	51
17	Heimvolkshochschulen (Kap. 04 50 – 685 14)	31
18	Beschäftigungsentgelte und Entschädigungen für nebenamtliche und nebenberufliche Lehr-	52
10	kräfte (Kap. 04 53, 04 54, 04 55 und 04 61)	53 54
19	Einführung einer Lehrer-Datei in Hessen (Kap. 04 53, 04 54, 04 55 und 04 61	54
20	Lehrer an Sonderschulen und Sonderschulklassen im Lande Hessen (Kap. 04 53) Hessisches Institut für Lehrerforthildung (Kap. 04 74)	56 58
21	riessisches institut für Lenfertoffnligung iman. UA /Al	מכ

Tz.		Seite
22	Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (Kap. 04 80 ATG	
	63)	59
23	Studentenschaften	60
	BEMERKUNGEN ZUM EINZELPLAN 07	67
24	Durchführung des Grunderwerbs bei Baumaßnahmen auf Kreisstraßen (Kap. 07 04)	
29	Durchtendung des Grunderwerds dei Baumainanmen auf Kreisstraßen (Kap. 07 04)	67
	BEMERKUNGEN ZUM EINZELPLAN 08	69
25 *	Staatliche Chemische Untersuchungsämter (Kap. 08 32)	69
25 a	Allgemeines	69
25 b	Schwerpunktämter	69
25 c	Örtliche Zuständigkeit	74
25 d	Außenstelle Frankfurt am Main	75
25 e	Untersuchungen von Lebensmitteln tierischer Herkunft	76
25 f	Wasseruntersuchung	77
25 g	Abrechnung der Untersuchungskosten - Allgemein	79
	BEMERKUNGEN ZUM EINZELPLAN 18	80
26	Hochbaumaßnahmen des Landes	80
27	Schloß Wilhelmshöhe, Kassel (Sheddachkonstruktion)	81
28	Mehrzweckgebäude Naturwissenschaften in Marburg (Sofortprogramm)	82
29	Wärmeversorgung verschiedener landeseigener Gebäude in Lahn Gießen	83
	Erklärung als Grundlage für die Entlastung der Landesregierung (Kap. 02 01-592 02)	84
	Landestegiering (Rapi v2 01-372 02)	O.

BEMERKUNGEN DES RECHNUNGSHOFS 1975

BEMERKUNGEN ALLGEMEINER ART

1 Einleitung

Diese Bemerkungen fassen die Ergebnisse der Rechnungsprüfung 1975 durch den Rechnungshof und die Vorprüfungsstellen, soweit sie für die Entlastung der Landesregierung wegen der Haushaltsrechnung 1975 von Bedeutung sein können, für den Landtag zusammen. Wie üblich beschränken sie sich auf eine Auswahl aus eigenen Feststellungen und denen der Vorprüfungsstellen.

Abgesehen von den — durch die zwangsläufig nur stichprobenweise mögliche Prüfung bedingten — Änderungen im jährlichen Prüfungsstoff wirkt sich auf Umfang und Inhalt der im folgenden behandelten Einzelbemerkungen aus, daß nicht alle Bereiche der Landesverwaltung Aufgaben gleichen Schwierigkeitsgrads zu erfüllen haben. Wenn demzufolge einzelne Verwaltungszweige mehr und andere weniger oft in den Bemerkungen erwähnt sind, so rechtfertigt dies keine allgemeinen Rückschlüsse auf den Zustand und die Arbeitsweise dieser Verwaltungen.

Die folgenden Einzelbemerkungen beschränken sich nicht nur auf das Hj. 1975 (vgl. § 97 Abs. 3 LHO). Soweit die Erörterungen der Prüfungsergebnisse mit den betroffenen Dienststellen es gestatten, liegt der Sachstand von Mitte Juli 1977 zugrunde.

Zur Entlastung der Landesregierung wegen früherer Haushaltsrechnungen

2a Haushaltsrechnung 1972

Das Plenum erteilte, der Empfehlung des Haushaltsausschusses vom 11. Februar 1976 (LT-Drucksache 8/2251) folgend, in seiner 30. Plenarsitzung am 26. Februar 1976 (TOP 23) der Landesregierung Entlastung, dies jedoch unter dem Vorbehalt des Ergebnisses der abschließenden Beratungen zu Tz. 8 — Gewährung von Besitzstandszulagen bei der Übernahme von Bediensteten der Kommunalverwaltung in den Bereich des Landes — (vgl. Tz. 2a der Bemerkungen 1974). Der Unterausschuß zur Nachprüfung der Staatshaushaltsrechnung stellte die weitere Behandlung dieser Angelegenheit in seinen Sitzungen am 12. März 1976 (TOP 1) und am 29. April 1976 (TOP 4b) zunächst zurück.

2b Haushaltsrechnung 1973

An die Ausführungen zu Tz. 2b der Bemerkungen 1974 anknüpfend, ist folgendes festzuhalten: der Unterausschuß zur Nachprüfung der Staatshaushaltsrechnung hat die Bemerkungen 1973 in seinen Sitzungen am 9. September, 29. Oktober und 2. Dezember 1976 weiter beraten. In seiner Sitzung am 2. Dezember 1976 hat er dem Haushaltsausschuß zugleich vorgeschlagen, dem Plenum zu empfehlen, der Landesregierung Entlastung zu erteilen. Der Haushaltsausschuß ist diesem Vorschlag in der Sitzung am 27. April 1977 gefolgt. Das Plenum hat der Beschlußempfehlung in der 56. Plenarsitzung am 15. Juni 1977 entsprochen (TOP 13).

2c Haushaltsrechnung 1974

Der Haushaltsausschuß hat in seiner Sitzung am 10. März 1976 auf Vorschlag des Unterausschusses zur Nachprüfung der Staatshaushaltsrechnung vom 12. Februar 1976 beschlossen, dem Plenum die Genehmigung der außer- und überplanmäßigen Ausgaben einschließlich der Vorgriffe unter Vorbehalt zu empfehlen (LT-Drucksache 8/2379 zu 8/1702). Dem hat das Plenum in seiner 31. Sitzung am 24. März 1976 (TOP 17) entsprochen.

Die Rechnung 1974 des Rechnungshofs selbst (Epl. 11) legte dessen Präsident am 4. März 1976 dem Landtag gemäß § 101 LHO vor (LT-Drucksache 8/2359); sie wurde am 8. Dezember 1976 von Mitgliedern des Unterausschusses zur Nachprüfung der Staatshaushaltsrechnung geprüft. In seiner Sitzung am 4. März 1977 (TOP 1) hat der Unterausschuß dem Haushaltsausschuß vorgeschlagen, dem Plenum zu empfehlen, für den Epl. 11 vorbehaltlich der späteren Entlastung für die gesamte Staatshaushaltsrechnung Entlastung zu erteilen. Der Haushaltsausschuß hat in der Sitzung am 27. April 1977 so beschlossen. Dem entsprach das Plenum in seiner 55. Sitzung am 12. Mai 1977 (TOP 19).

Die Bemerkungen 1974 vom 31. Mai 1976 wurden von der Landesregierung mit ihrer Stellungnahme vom 11. November 1976 dem Landtag zugeleitet (LT-Drucksache 8/2800). Der Unterausschuß zur Nachprüfung der Staatshaushaltsrechnung befaßte sich mit den Bemerkungen 1974 in seiner Sitzung am 27. Mai 1977. Am 15. Juni 1977 beschloß der Haushaltsausschuß auf entsprechenden Vorschlag des Unterausschusses, dem Landtag zu empfehlen, der Landesregie-

rung Entlastung zu erteilen. Der Landtag hat diese Beschlußempfehlung in der 59. Plenarsitzung am 7. Juli 1977 angenommen.

Das Haushaltsvolumen 1975 betrug im Soll

	ursprünglich DM	im Nachtrag DM	mithin mehr (+) DM
bei den Einnahmen	13 180 781 200	13 235 831 200	+ 55 050 000
bei den Ausgaben	13 180 781 200	13 235 831 200	+ 55 050 000

3 Haushaltsplan 1975 mit Nachtrag

Der Haushaltsplan 1975 wurde durch das Haushaltsgesetz 1975 vom 24. Juni 1975 festgestellt und durch das Nachtragshaushaltsgesetz 1975 vom 15. Dezember 1975 geändert und ergänzt.

Damit lag das endgültige Soll der Einnahmen und der Ausgaben um jeweils rd. 13,18 v. H. über den entsprechenden Beträgen des Hj. 1974.

4 Haushaltsrechnung 1975

4a Allgemeines

Die Landesregierung legte die Haushaltsrechnung 1975 des Ministers der Finanzen vom 16. Juni 1976 dem Landtag mit Schreiben vom 12. Oktober 1976 (LT-Drucksache 8/3174) vor und beantragte, folgenden in Anlage I nachgewiesenen Ausgaben unter Vorbehalt nachträglich zuzustimmen:

	1975 DM	zum Vergleich 1974 DM		
Überplanmäßige Ausgaben	409 123 796,40	1 103 128 646,75		
_	409 123 190,40	1 103 120 040,73		
Außerplanmäßige Ausgaben	9 906 373,81	126 232 548,50		
Haushaltsvorgriffe	265 345,51	976 778,79		
Gesamtüberschreitung	419 295 515,72	1 230 337 974,04		
mithin Verbesserung	811 042 458,32 DM			

Mit den die über- und außerplanmäßigen Ausgaben betreffenden vierteljährlichen Mitteilungen des Ministers der Finanzen hat sich der Unterausschuß zur Nachprüfung der Staatshaushaltsrechnung in seinen Sitzungen am 24. November 1975, 12. Februar 1976, 9. September 1976, 29. Oktober 1976 und 2. Dezember 1976 befaßt. In seiner Sitzung am 4. März 1977 (TOP 3) hat er dem Haushaltsausschuß empfohlen, dem Plenum die nachträgliche Genehmigung unter Vorbehalt vorzuschlagen. Der Haushaltsausschuß hat einen entsprechenden Beschluß in seiner Sitzung am 27. April 1977 gefaßt. Seine Empfehlung wurde in der 55. Plenarsitzung am 12. Mai 1977 (TOP 20) angenommen.

4b Haushaltsabschluß 1975

Der kassenmäßige Abschluß (§ 82 LHO) und der Rechnungsabschluß (§ 83 LHO) finden sich auf den Seiten XVI und XVII der Haushaltsrechnung 1975. Ausgehend von den jeweiligen Ergebnissen 1974 zeigt der Abschluß 1975 in abgekürzter Form folgendes Bild:

	the state of the s	
	1975 DM	zum Vergleich 1974 DM
Zu übertragende Ausgabereste des Vorjahres	- 517 061 839,53	- 471 999 596 , 89
Summe der Einnahmen	12 781 037 149,10	12 183 734 853,27
Summe der Ausgaben	12 780 789 494,61	12 183 734 853,27
Kassenmäßiges Jahresergebnis	+ 247 654,49	
Noch nicht abgewickeltes kassenmäßiges Jahresergebnis des Vorjahres		
Kassenmäßiges Gesamtergebnis	+ 247 654,49	
Zu übertragende Ausgabereste	- 814 870 868,60	- 517 061 839,53
Rechnungsmäßiges Gesamtergebnis	- 814 623 214,11	- 517 061 839,53
mithin Verschlechterung um	297 50	51 374,58 DM
(Zum Vergleich: Von 1972 nach 1973 Verschlechterung um Von 1973 nach 1974 Verschlechterung um	r	13 701,49 DM 52 242,64 DM)
· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	45 00	12 474,07 DWI)

DM

Bemerkungen des Rechnungshofs

Das	gleiche	zeigen	folgende	Gegenüberstellungen:
Las	ZICICIL.	LUIEUU	IOIZCIIGO	Oceciiuoci stonungon.

	2111
- Mindereinnahmen von	454 794 050,90
und der Minderausgaben von	157 232 676,32
(jeweils im Vergleich Soll: Ist)	= 297 561 374,58
 der verbliebenen Ausgabereste 1974 mit und der zu übertragenden 	517 061 839,53
Ausgabereste 1975 mit	814 870 868,60
Unterschied der Reste vermindert um das kassenmäßige	= 297 809 029,07
Jahresergebnis 1975 mit	247 654,49
	= 297 561 374,58

4 c Haushaltsüberschreitungen 1975

Mio DM

Zur Beurteilung der Gesamtüberschreitung um

rd. 419.3

werden nachstehende auf Rechtsvorschriften, Tarifrecht oder auf vertraglichen Verpflichtungen beruhende Mehrausgaben aufgeführt:

Von den überplanmäßigen Ausgaben mit insgesamt

rd. 409,1

entfielen auf

- persönliche Verwaltungsausgaben nach S. 2011 der Haushaltsrechnung 1975 (hierfür waren globale Verstärkungsmittel in Höhe von 300 Mio DM veranschlagt)
- 321,4
- Beschäftigung von Krankenpflegekräften mit Dauerverträgen (Kap. 04 06 – 427 01)
- 1,2
- Vergütung nebenamtlichen und nebenberuflichen Unterrichts an Grund-, Haupt- und Sonderschulen zu Lasten zeitweilig unbesetzter Stellen (Kap. 04 53 – ATG 71)
- 12,2
- Einbeziehung einer Ersatzschule in die Subventionierung aufgrund eines gerichtlichen Vergleichs (Kap. 04 76 – ATG 71)
- 2,0

 Ausweitung des Konjunkturprogramms der Landesregierung zur F\u00f6rderung der Investitionsbereitschaft in dem Wirtschaftsbereich der kleinen und mittleren Unternehmen vom Februar 1975 (Kap. 07 02 – 662 04)

8,7

Beteiligung des Landes Hessen am Sonder- programm zur regionalen und lokalen	M	io DM	
Abstützung der Beschäftigung nach §§ 6 Abs. 2 und 14 StWG (Kap. 07 02, 08 22, 09 02, 09 11, 17 28, 17 37, 17 40, und 17 42)		25,4	
 Befristete Beschäftigung von Arbeitskräften im Rahmen allgemeiner Maßnahmen zur Arbeitsbeschaffung nach §§ 91 ff. des Arbeits- förderungsgesetzes (Kap. 07 04, 04 34, 04 36, 06 04, 07 04, und 08 18) 		1,9	
 Verstärkung der Sicherheitsmaßnahmen auf dem Flughafen Frankfurt am Main sowie Einbau und Unterhaltung einer zweiten Unterdruckkammer (Kap. 07 03 – ATG 72) 		2,4	
 Schadensersatzleistung an einen Kiesbaubetrieb wegen rechtswidriger Versagung einer wasserrechtlichen Genehmigung zur Kiesausbeute (Kap. 09 01 – 681 01) 		1,3	
 Sicherstellung der vorgesehenen Investitionen nach Maßgabe des Rahmenplans 1975 für die Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" (Kap. 09 02 – ATG 73) 		1,3	
 Ausfall eines verbürgten Großkredits (Kap. 1705 – 87101) 		1,4	
 Erhöhte Finanzzuweisungen nach § 6 Abs. 2 LAG aufgrund höheren Vermögensteuer- aufkommens (Kap. 17 09 – ATG 71) 		1,4	
 Aufwendungen für 45 Wohnungen und 165 Wohnheimplätze beim Universitätsklinikum Frankfurt am Main gemäß Vertrag vom 23. Juni 1967 (Kap. 19 06 – 863 12) 		2,1	
überplanmäßig insoweit zusammen	rd.	382,7	
Von den außerplanmäßigen Ausgaben mit insgesamt	rd.	9,9	
entfielen auf			
 Zuweisungen an die Stadt Kassel für die Murhardsche Bibliothek und Landes- bibliothek gemäß Vertrag vom 13. Januar 1958 		1,1	
 (Kap. 04 27 - 653 01 apl.) Zuschuß zum Ersatzneubau eines Altenwohnheimes mit Schwesternwohnheim und Pflegestation in Kassel im Rahmen des Sonderprogramms zur regionalen und lokalen Abstützung der Beschäftigung nach §§ 6 und 14 StWG (Kap. 08 21 - 893 03 apl.) 	•	1,9	

 Erstattung der vom Landeswohlfahrts- verband aufgewandten Beträge zur Sozialversicherung Behinderter aufgrund des Gesetzes vom 7. Mai 1975 (Kap. 08 22 – 643 01 apl.) 		Mio DM
 Zuwendungen zu Ankaufs- und Umstellungs- kosten an Träger kommunaler, sonstiger Krankenhäuser und des Landeswohlfahrts- verbandes gemäß § 4 Abs. 2 KHG (Kap. 17 36 – ATG 79 apl.) 		1,2
außerplanmäßig insoweit zusammen	rd.	6,6
Demnach betragen die gesetzlich oder vertraglich bedingten Überschreitungen insgesamt Zum Vergleich: 1974 = rd. 1 171,8 Mio DM.	rd.	389,3
Auf Überschreitungen im Rahmen der laufenden Verwaltung entfielen somit Zum Vergleich: 1974 = rd. 58,5 Mio DM.	rd.	30,0
Verglichen mit dem Rechnungssoll 1975, bestehend aus		
dem Ausgabe-Soll 1975 von und	rd.	13 235,8
- den Ausgaberesten 1974 von	rd.	517,1
zusammen	rd.	13 752,9
betragen diese kleinen Überschreitungen	rd. rd.	30,0 0,22 v.H.
(zum Vergleich: 1974 = rd. 0,48 v.H.)		,,

4d Zeitvergleich der Haushaltsrechnungen 1973 bis 1975

Der Rechnungshof hat zuletzt in Tz. 4k seiner Bemerkungen 1972 anhand der Haushaltsrechnungen 1970 bis 1973 einen Überblick über die Entwicklung der Finanzwirtschaft und der finanziellen Leistungsfähigkeit des Landes in diesen Haushaltsjahren gegeben. Er hält es für angebracht, diesen nunmehr auf die Rezessionsjahre 1974 und 1975 auszudehnen.

Zu diesem Zweck werden nachstehend die Rechnungsergebnisse dieser Jahre vollständig und unverkürzt nach Hauptgruppensummen wiedergegeben. Dabei sind keine Bereinigungen oder Umsetzungen vorgenommen worden, vielmehr decken sich die nachgewiesenen Istbeträge mit den Zahlenangaben in den Anlagen III (Gruppierungsübersicht mit den Soll- und den Istbeträgen nach Hauptgruppen gemäß § 85 Abs. 1 Nr. 3 LHO) der in Betracht kommenden Haushaltsrechnungen.

Um zu verdeutlichen, in welchem Umfang die finanzielle Leistungsfähigkeit des Landes durch Schuldendienstleistungen beeinflußt wird, sind lediglich diese zur Hauptgruppe 5 gehörigen Ausgaben getrennt nach Tilgungen und Zinsen gesondert für sich dargestellt worden.

Die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben sowie der Bestände (Überschuß oder Fehlbetrag) zeigt in dieser Gliederung folgendes Bild (Veränderungen gegenüber dem Vorjahr in v. H.):

Uguntanyana	1973 1974		1974	1975		
Hauptgruppe	in Mio DM	Veränd.	in Mio	Veränd.	in Mio DM	Veränd.
		in v.H.		in v.H.		in v.H.
Einnahmen						
0 Steuern und steuerähnl. Abgaben	7 382,9	+ 14	8 079,8	+ 9	7 932,9	- 2
1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergl.	871,3	- 5	982,6	+ 13	1 077,—	+ 10
2 Zuweisungen und Zuschüsse für lfd. Zwecke	638,—	+ 19	683,—	+ 7	632,7	- 7
Laufende Einnahmen	8 892,2	+ 12	9 745,4	+ 10	9 642,6	- 1
3 Schuldenaufnahmen	632,9	- 14	1 263,6	+ 100	1 788,8	+ 42
Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen, besondere	10111	. 50	1 1747	. 16	1 240 6	. 15
Finanzierungseinnahmen	1 011,1	+ 50	1 174,7	+ 16	1 349,6	+ 15
Einmalige Einnahmen	1 644,—	+ 16	2 438,3	+ 48	3 138,4	+ 29
Insgesamt	10 536,2	+ 13	12 183,7	+ 16	12 781,—	+ 5
Ausgaben						
4 Persönliche Verwaltungsausgaben	4 259,3	+ 14	5 080,7	+ 19	5 521,3	+ 9
5 Sächliche Verwaltungsausgaben (ohne Ausgaben für Schuldendienst)	578,1	+ 11	694,1	+ 20	730,1	+ 5
6 Zuweisungen und Zuschüsse für lfd. Zwecke	2 365,2	+ 16	2 705,5	+ 14	2 992,—	+ 11
Laufende Ausgaben (ohne Schuldendienst)	7 202,6	+ 14	8 480,3	+ 18	9 243,4	+ 9
Tilgungen	178,—	– 17	204,8	+ 15	270,1	+ 32
Zinsen	320,3	+ 22	384,4	+ 20	443,3	+ 15
Schuldendienst zusammen	498,3	+ 5	589,2	+ 18	713,4	+ 21
Laufende Ausgaben (mit Schuldendienst)	7 700,9	+ 14	9 069,5	+ 18	9 956,8	+ 10
7 Baumaßnahmen	526,2	- 3	507,1	- 4	519,1	+ 2
8 Sonstige Investitionen und					·	
Investitionsförderungsmaßnahmen	2 011,7		2 161,—		2 134,8	- 1
9 Besondere Finanzierungsausgaben	297,3	– 38	446,1	+ 50	170,1	- 72
Einmalige Ausgaben	2 835,2	+ 7	3 114,2	+ 10	2 824,—	- 9
Insgesamt	10 536,1	+ 12	12 183,7	+ 16	12 780,8	+ 5
Überschuß	, 1				-,2	

- 4e Einhaltung der Kredit- und Bürgschaftsermächtigungen sowie Entwicklung der Landesschuld*)
 - aa) Der Umfang, in dem der Minister der Finanzen von den ihm erteilten Kreditermächtigungen im Hj. 1975 Gebrauch gemacht hat, ergibt sich aus folgender Übersicht:

– Rechtsgrundlage –	Haus- halts- stelle	Ermächtigung Mio DM	Kreditauf- nahme Mio DM
	17 16 ETG 81		
einschließlich Nachtrag Ermächtigungsrest aus Hj. 1974	,	2 175,0 0,6	1 646,0
	19 03 19 04	67,5	38,9
Andere Schuldenaufnahmen am Kreditmarkt (Sozialer Wohnungsbau) § 9 Abs. 1 aaO	19 03	100,0	100,0
Kredite in Höhe der gebildeten und noch nicht freigegebenen Konjunkturausgleichsrücklage § 9 Abs. 2 aaO	17 16 — 355 01	95,2	_
Wegfall der Geschäftsgrundlage mit der zweck- gebundenen Freigabe der Konjunkturausgleichsrücklage für das gemeinsame Herbst-Konjunkturprogramm von Bund und Ländern durch die 2. VO der Bundesregierung über die Freigabe von Mitteln aus den Konjunktur- ausgleichsrücklagen der Hj. 1969 und 1970 vom 8. Oktober 1975		- 95,2	
· ·	Wirtschafts- plan Abt. A	70,0 50,0	45,0
Kredit für den Betrieb Burgen und Schlösser Ermächtigungsrest aus Hj. 1973	Finanzplan	1,7 0,2	1,7
Staatsbäder § 9 Abs. 4 aaO	Finanzplan	1,2	0,6
Weitere Darlehen des Bundes (Sozialer Wohnungsbau) § 9 Abs. 5 aaO	19 03 18 24	3,4	3,4
Kreditmarktmittel zur Förderung des öffentlichen Personennahverkehrs § 9 Abs. 6 aaO	17 16 ETG 82	_	_
Kredite im Falle einer Inanspruchnahme aus den im Rahmen dieser Ermächtigung zum Restausgleich des Wertberichtigungsbedarfs der hessischen Landesbank für 1973 und 1974 übernommenen Garantien und Bürgschaften § 11 Abs. 3 aaO	, _	425,0	· .
zusammen		2 894,6	1 835,6

^{*)} Stellungnahme der Landesregierung s. S. 24

Demnach sind rechnerisch rd. 1059 Mio DM weniger aufgenommen worden, als es nach den Ermächtigungen im Haushaltsgesetz und im Investitionsfondsgesetz zulässig gewesen wäre.

Die Ermächtigung des Ministers der Finanzen, die im Haushaltsplan für das Hj. 1975 vorgesehenen Kredite aufzunehmen (§ 9 Abs. 1 HG 1975), wurde aber erst kurz vor Ablauf des Haushaltsjahres durch das Nachtragshaushaltsgesetz vom 15. Dezember 1975 von 1495 Mio DM um 680 Mio DM auf 2175 Mio DM erhöht. Der zusätzliche Kreditbedarf, der durch konjunkturell bedingte Steuermindereinnahmen hervorgerufen wurde und im übrigen mit der Finanzierung des Programms zur Stärkung von Bauund anderen Investitionen nach §§ 6 Abs. 2, 14 StWG in Zusammenhang steht, konnte wegen der Kürze der in 1975 noch verfügbaren Zeit nur noch teilweise befriedigt werden. Der nicht mehr in Anspruch genommene Teil der zusätzlichen Kreditermächtigung von 680 Mio DM, der 529 Mio DM ausmacht, ist daher beim Vergleich der Kreditermächtigungen und Kreditaufnahmen außer Betracht zu lassen. Auszuscheiden ist dabei außerdem die mit der HLB-Garantie (§ 11 Abs. 3 HG 1975) in Zusammenhang stehende und nur für den Eventualfall vorgesehene Kreditermächtigung von 425 Mio DM. Dem so bereinigten Gesamtbetrag der Kreditermächtigungen von 1940 Mio DM stehen Kreditaufnahmen von 1835,6 Mio DM gegenüber, was einer Ausschöpfung zu rd. 94,6 v. H. entspricht (Vorjahr: rd. 96,3 v. H.).

Die den haushaltsmäßig gebuchten Schuldenaufnahmen von rd. 1788,8 Mio DM gegenüberstehenden, der Kreditfinanzierung zugänglichen Investitionsausgaben des Landes beliefen sich im Hj. 1975 demgegenüber auf nur 1214,9 Mio DM und errechnen sich wie folgt:

	Mio DM
Investitionsausgaben insgesamt	2 653,9
abzüglich: Investitionsausgaben, die durch Zuweisungen und Zuschüsse Dritter	
gedeckt wurden	880,5
Investitionsausgaben des Kommunalen Finanzausgleichs (ohne Anteile von Bund und Gemeinden nach dem	
Krankenhaus-Finanzierungsgesetz)	558,5
	1 439.0
Mithin Höchstgrenze nach	
§ 18 Abs. 1 Satz 1 LHO	1 214 0

Das bedeutet, daß in der Landesfinanzwirtschaft erstmals Darlehenserlöse von rd. 574 Mio DM zur Deckung nicht investiver laufender Ausgaben herangezogen werden mußten. Man kann davon ausgehen, daß aus ihnen der Zinsaufwand des Jahres 1975 in Höhe von rd. 443,3 Mio DM ganz und der Tilgungsaufwand in Höhe von rd. 270,1 Mio DM etwa zur Hälfte (nämlich mit rd. 130,7 Mio DM) bestritten wurden. Dieses außergewöhnliche Gebaren findet zwar in § 18 Abs. 1 Satz 2 LHO (Abwehr akuter Rezessionsgefahren) seine Rechtfertigung. Sollte sich jedoch die

1975 begonnene Entwicklung fortsetzen, so ist in wenigen Jahren damit zu rechnen, daß die Erlöse aus Schuldenaufnahmen von dem Bedarf für laufende Schuldendienstleistungen aufgezehrt werden und die Neuverschuldung als wichtigste Finanzierungsquelle für Investitionsmaßnahmen des Landes und für die Investitionsförderung Dritter versiegt. Die hieraus zu erwartenden Schwierigkeiten werden noch dadurch verschärft, daß das Land — besonders im Bereich des sozialen Wohnungsbaues — weitere erhebliche Belastungen in die Zukunft verlagert hat.

bb) Das Ausmaß der nach den §§ 10 und 11 HG 1975 möglichen sowie der tatsächlich übernommenen Garantien und Bürgschaften ergibt sich aus nachstehender Darstellung:

Art der Bürgschaften Rechtsgrundlage	Ermächtigungs- rahmen Mio DM	Bürgschafts- übernahmen Mio DM	Garantie- übernahmen Mio DM
1. Förderung des Wohnungsbaues, der Instandsetzung und Modernisierung von Wohngebäuden sowie städtebaulicher Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen § 10 Abs. 1 und 2 aaO	500,0	373,9	_
 Durchführung dringender, voller wirtschaftlich gerechtfertigter Aufgaben § 11 Abs. 1 aaO 	600,0	157,5	_
3. HLB-Sanierung § 11 Abs. 3 aaO	425,0	_	425,0*)
zusammen	1 525,0	531,4	425,0

^{*)} Die Garantie schließt neben dem angegebenen Nennbetrag Ertragsausfälle bis zum Jahre 1979 in Höhe von 172,8 Mio DM ein. Sie ist mit der Barablösung zum Jahresende 1976 gegenstandslos geworden.

Die unter den Nr. 1 und 2 aufgeführten Bürgschaftsübernahmen umfassen lediglich die Nennbeträge der verbürgten Kredite oder Kreditteilbeträge. Die in jedem Falle mitverbürgten Kosten und Zinsen sind darin nicht enthalten, da sie nicht im vorhinein, sondern erst im Abwicklungstadium beziffert werden können.

Bürgschafts- und Garantieübernahmen von zusammen 956,4 Mio DM entsprechen einer Inanspruchnahme des Ermächtigungsrahmens von 1525,0 Mio DM mit rd. 62,7 v. H. (Vorjahr: 834,4 Mio DM/1060,0 Mio DM = rd. 78,7 v. H.).

cc) Gemäß Artikel 144 HV und § 86 Nr. 2 LHO ist der Haushaltsrechnung eine Übersicht der Staatsschulden nach dem Stand am 31. Dezember 1975 beigefügt worden (Anlage IX), die Verbindlichkeiten von insgesamt 8552,9 Mio DM ausweist. Nach der Übersicht entfallen auf

	31. 12. 1975 Mio DM	zum Vergleich 31. 12. 1974 Mio DM
a) vor der Währungsreform und im Zusammenhang mit diesen entstandenen Schulden (Altschulden)	569,0	585,5
b) nach der Währungsreform aufgenommene Schulden (Neuschulden)	7 940,8	6 369,3
c) Kassenverstärkungskredite (§ 18 Abs. 2 Nr. 2 LHO)	43,1	,-
	8 552,9	6 854,8

Ein Darlehen des Bundes zur Finanzierung baulicher Maßnahmen der Universität Gießen von rd. 0,5 Mio DM, von dessen Aufnahme die Landesschuldenverwaltung verspätet Kenntnis erhielt, wurde zwar noch in alter Rechnung im Landesschuldbuch erfaßt, konnte aber bei Drucklegung der Haushaltsrechnung in Anlage IX nicht mehr berücksichtigt werden. Die darin unter Buchst. b) aufgeführten Verbindlichkeiten betrugen somit tatsächlich 7941,3 Mio DM.

Die Eventualverpflichtungen des Landes aus Bürgschaften und Garantien beliefen sich nach Nennbeträgen zum 31. Dezember 1975 auf 4298,3 Mio DM, von denen 2752,4 Mio DM aus der Wohnungsbauförderung, 1545,9 Mio DM überwiegend aus der Förderung gewerblicher Unternehmen und der HLB-Sanierung herrührten.

Der Rechnungshof hat im Auftrage des Landesschuldenausschusses die Verwaltung der Landesschulden, die Einhaltung der Kreditermächtigungen und die Schuldbuchführung im Jahre 1975 sowie den Schuldenstand am 31. Dezember 1975 nachgeprüft und hierüber gesondert berichtet.

4f Verpflichtungsermächtigungen

Wie aus der Anlage VIII der Haushaltsrechnung 1975 ersichtlich ist, waren in den Epl. 03, 04, 05, 06, 07, 08, 09, 17, 18 und 19 Verpflichtungsermächtigungen von zusammen 2354,9 Mio DM veranschlagt; hinzu traten Bewilligungen des Ministers der Finanzen nach § 38 Abs. 1 Satz 2 LHO, d. h. in Fällen eines unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedürfnisses (§ 37 Abs. 1 Satz 2 LHO) mit zusammen 7,7 Mio DM, so daß für Zusagen auf Mittelzuweisungen, Auftragserteilungen u. a. m. zu Lasten spätererer Haushaltsjahre insgesamt 2362,6 Mio DM bereitstanden. Diese Ermächtigungen wurden im Hj. 1975 wie folgt in Anspruch genommen:

Erteilte Aufträge, Zusagen u. a. m.	insgesamt	davon veranschlag	t	davon nicht veranschlag	
Zugugon u. u. m.	Mio DM	Mio DM	v.H.	Mio DM	v.H.
Hj. 1976	1 161,4	1 157,4	99,7	4,0	0,2
Hj. 1977	272,4	270,8	99,4	1,6	0,6
Hj. 1978	84,6	84,1	99,4	0,5	0,6
Hj. 1979 16,2		14,6	90,1	1,6	9,9
Inanspruchnahmen					
zusammen	1 534,6	1 526,9	99,5	7,7	0,5
demgegenüber verfügbar	2 362,6	2 354,9	99,7	7,7	0,3
mithin nicht genutzt	828,0	828,0	_	_	

Hiernach ist etwa ein Drittel der veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen nicht ausgenutzt worden.

4g Sondervermögen und Rücklagen

In das Hj. 1975 waren der Bestand des Landesstocks für Wohnungsund Siedlungsbau mit 0,083 Mio DM, die Konjunkturausgleichsrücklage mit 95,2 Mio DM, die Rücklage für den Länderfinanzausgleich mit 120 Mio DM und die Rücklage für die Abrechnung des Kommunalen Finanzausgleichs mit 81,3 Mio DM zu übernehmen. Während der Bestand des Landesstocks für Wohnungs- und Siedlungsbau während des ganzen Jahres unverändert blieb, wurden die Konjunkturausgleichsrücklage, die Rücklagen für den Länderfinanzausgleich und für die Abrechnung des Kommunalen Finanzausgleichs im Hj. 1975 durch Entnahmen aufgelöst.

Daneben wurden die gemäß Art. 7 und 8 des Gesetzes zur Förderung von Investitionen und Beschäftigung vom 23. Dezember 1974 aus dem Stabilitätszuschlag zur Lohnsteuer, zur veranlagten Einkommensteuer, zur Kapitalertragsteuer, zu anderen nicht veranlagten Ertragsteuern, zur Körperschaftssteuer und zur Investitionssteuer gebildeten und auf Sonderkonten der Deutschen Bundesbank stillgelegten weiteren Konjunkturausgleichsrücklagen in Höhe von rd. 260,3 Mio DM freigegeben und unter Abzug der Zerlegungsbeträge für Gebietskörperschaften außerplanmäßig im Steuerkapitel des Landeshaushalts 1975 rechnungsmäßig vereinnahmt. Diese Geldbewegungen sind in Anlage II der Haushaltsrechnung 1975 dargestellt.

4h Liegenschaftsvermögen

Das vom Minister der Finanzen geführte Landesgrundbesitzverzeichnis weist für 1975 folgende Bestandsveränderungen (einschl. Grundstücksübertragungen zwischen Verwaltungszweigen und Bestandsberichtigungen) aus:

Bestand Anfang 1975 Zugänge	3 673 704 681 341 661 414				
	4 015 366 095	qm			
Abgänge	354 302 406	qm			
Bestand Ende 1975	3 661 063 689	qm			

Die Bestandsveränderungen haben sich wiederum vor allem im Grundvermögen der Betriebsverwaltungen ergeben, und zwar hauptsächlich bei der Forst- und der Domänenverwaltung.

Der neue Bestand setzt sich wie folgt zusammen:

Liegenschaften unter Ressortverwaltung (Verwaltungsvermögen)	25 179 820	qm
Liegenschaften in Betriebsverwaltung (Betriebsvermögen)	3 625 672 696	qm
Allgemeines Liegenschaftsvermögen, Schlösser und Gärten	9 957 571	qm
Liegenschaften der Sondervermögen (z. B. vom Land verwaltete Stiftungen)	253 602	qm
Insgesamt	3 661 063 689	qm

Die Übersichten, die den Landtag alljährlich über die Veränderungen im Grundbesitzbestand des Landes unterrichten sollen (§ 86 Nr. 1 LHO), werden aufgrund des Landesgrundbesitzverzeichnisses erstellt. Die Unterlagen für das Hj. 1975 hat die Landesregierung im November 1976 dem Landtag in zusammengefaßter Form, nach Einzelposten zugleich dem Rechnungshof zur Verwendung bei der Rechnungsprüfung, zugeleitet.

4i Kapital-, Beteiligungs- und Wertpapiervermögen

Das Forderungsvermögen des Landes (Darlehen aus Haushaltsmitteln und aus dem Investitionsfonds, Beteiligungsvermögen und Wertpapierbesitz) betrug Ende 1975 insgesamt 5972117434,09 DM, 420000 US-Dollar und 50000 sfr (Vorjahr 5658,9 Mio DM und 50000 sfr). Von den in diesem Betrag enthaltenen Darlehensforderungen von zusammen 5470,8 Mio DM rühren 3641,7 Mio DM aus der Förderung des sozialen Wohnungsbaues und des Wohnungsbaues für Landesbedienstete her, 533,7 Mio DM sind aus der Landwirtschaftsförderung, 331,4 Mio DM aus Wirtschaftsförderungs-, Strukturverbesserungs- und Entwicklungshilfemaßnahmen hervorgegangen. 957,4 Mio DM waren Schulbaudarlehen und Darlehen für sonstige kulturelle Zwecke.

Die unmittelbaren Beteiligungen des Landes an Unternehmen in der Form von juristischen Personen des öffentlichen und des privaten Rechts beliefen sich nach Nennbeträgen auf 500,8 Mio DM und 50000 sfr; die im Landbesitz befindlichen Wertpapiere halten einen Kurswert von zusammen 0,5 Mio DM und 0,4 Mio US-Dollar.

Der Nachweis über das Kapital-, Beteiligungs- und Wertpapiervermögen des Landes nach dem Stand am 31. Dezember 1975 ist dem

Rechnungshof zugeleitet worden und wird bei der Rechnungsprüfung herangezogen.

5 Rechnungsprüfung 1975

- a) Die im wesentlichen stichprobenweise Rechnungsprüfung 1975 ist bis auf die Istausgaben 1975 für mehrjährige Neubaumaßnahmen des Landes und bis auf entsprechende Zuwendungen an Stellen außerhalb der Landesverwaltung abgeschlossen. Insoweit muß sich der Rechnungshof vorbehalten, etwaige bemerkenswerte Feststellungen nach seinen Prüfungen der abgeschlossenen Maßnahmen in spätere Bemerkungen aufzunehmen (§ 97 Abs. 3 LHO).
- b) Die Rechnungen über die Einnahmen und die Ausgaben 1975 des Rechnungshofs (Epl. 11) hat dessen Präsident vorbereitend geprüft.

6 Feststellungen nach Art. 144 Satz 1 HV, § 97 Abs. 2 Nr. 1 LHO

Die in der Haushaltsrechnung 1975 nachgewiesenen Beträge stimmen mit den Kassenrechnungen überein, die der Rechnungshof selbst und die Vorprüfungsstellen bestimmungsgemäß geprüft haben. Bei ihrer Tätigkeit haben die Rechnungsprüfungsbehörden keine Haushaltseinnahmen und -ausgaben festgestellt, die nicht ordnungsgemäß belegt waren.

Stellungnahme der Landesregierung

Zu Tz. 4 e Einhaltung der Kredit- und Bürgschaftsermächtigung sowie Entwicklung der Landesschuld

Der Hessische Rechnungshof und der Minister der Finanzen wenden bei der Ermittlung der Kredithöchstgrenzen nach § 18 Abs. 1 LHO dieselben Abgrenzungskriterien an. Sie stimmen bei der Ableitung der kreditfinanzierten Investitionen in den Berechnungsmodalitäten überein. Die Überschreitung der Kredithöchstgrenze nach § 18 Abs. 1 Satz 1 LHO im Jahr 1975 war gesamtwirtschaftlich erforderlich und daher verfassungs- und haushaltsrechtlich zulässig.

Abweichend von Grundsätzen der Reichshaushaltsordnung gilt nach dem für Bund und Länder verbindlichen Haushaltsgrundsätzegesetz und den danach erlassenen Landeshaushaltsordnungen das Gesamtdeckungsprinzip. Dies besagt, daß Kreditaufnahmen wie alle anderen laufenden oder einmaligen Einnahmen zur Deckung aller Ausgaben vereinnahmt werden und bereitstehen. Deshalb ist es unzulässig, davon auszugehen, daß mit den über die Kredithöchstgrenze hinausgehenden Krediteinnahmen die Zinsleistungen des Jahres 1975 voll und die Tilgungen teilweise gedeckt worden seien. Vielmehr muß nach dem Gesamtdeckungsprinzip unterstellt werden, daß grundsätzlich alle laufenden Ausgaben (Personalausgaben, Sachausgaben einschließlich Schuldendienst, Übertragungsausgaben) anteilig bis zu einer Gesamthöhe von 570 Mio DM mit Krediten gedeckt worden sind. Eine unmittelbare Zuordnung der über die Grenze des § 18 LHO hinausgehenden Krediteinnahmen zu einer bestimmten Ausgabe wäre willkürlich und kann zu falschen Schlußfolgerungen führen.

Die Landesregierung teilt grundsätzlich die Auffassung des Hessischen Rechnungshofs über die Notwendigkeit eines Abbaus der außerordentlich hohen Verschuldung des Jahres 1975. Sie geht davon aus, daß die Konsolidierung der Landesfinanzen jedoch nur schrittweise erfolgen kann. Die Landesregierung muß zugleich darauf hinweisen, daß die Finanzwirtschaft des Landes nicht nur dem Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit, sondern nach dem Stabilitätsgesetz auch gesamtwirtschaftlichen Erfordernissen verpflichtet ist. Sie trägt insoweit mit dem Bund und den Kommunen eine gemeinsame Verantwortung für ein ausreichendes Wirtschaftswachstum, eine angemessene Vollbeschäftigung und für eine dauerhafte Preisstabilität. Gesamtwirtschaftliche Erfordernisse können den Prozeß der Konsolidierung der Landesfinanzen verzögern, wenn und soweit konjunkturpolitisch eine Beschränkung der Landesausgaben nicht angezeigt ist oder eine expansive Ausgabenwirtschaft notwendig wird, deren Finanzierung nicht aus laufenden Einnahmen sichergestellt ist.

Zu Tz. 4 e cc)

Es ist sichergestellt, daß die Landesschuldenverwaltung künftig von Schuldenaufnahmen beim Bund zum Zwecke der (Mit)Finanzierung von Baumaßnahmen des Landes und Bauten mit staatlichen Zuwendungen unverzüglich unterrichtet wird.

Stellungnahme der Landesregierung

Bemerkungen des Rechnungshofs

BEMERKUNGEN ZUM EINZELPLAN 03

7 Ordnungswidrigkeiten

Anläßlich seiner Prüfung der Einnahmen an Geldbußen, Verwarnungsgeldern und Zwangsgeldern bei den Verwaltungsbehörden innerhalb des Epl. 03 ist der Rechnungshof grundsätzlich zu der Ansicht gelangt, daß künftig eine ressortübergreifende Zuständigkeit für das Gebiet der Ordnungswidrigkeiten geschaffen werden sollte. Da z. B. Gesetzesänderungen auf diesem Rechtsgebiet nicht oder nicht rechtzeitig erkannt und beachtet wurden, waren erhebliche Mindereinnahmen zu verzeichnen.

- So wurden die wenigsten Verwaltungsbehörden i. S. des § 36 OWiG – bedingt durch die nicht transparente Darstellung im Gesetz zur Änderung des Gerichtskostengesetzes und anderer Vorschriften vom 20. August 1975 auf die grundlegenden Anderungen der Kostenbestimmungen des § 107 OWiG aufmerksam. Allein bei den automatisierten Bußgeldverfahren (HESOWI) nach den §§ 24 und 24a StVG waren für die Zeit vom 15. September bis 31. Dezember 1975 wegen Nichtbeachtung dieser Gebührenänderung Mindereinnahmen von 216000 DM zu verzeichnen. Erst auf dringendes Anraten des Rechnungshofs veröffentlichte der Innenminister im Februar 1976 einen entsprechenden Hinweis im Staatsanzeiger, offensichtlich ohne von einer allgemeinen ihm gegebenen Zuständigkeit überzeugt zu sein.
- Die Änderung des § 107 OWiG fand bisher auch keinen Eingang in die Vorschrift des § 40b Abs. 5 Finanzausgleichsgesetz. Somit ist seit Inkrafttreten der Änderung zum 15. September 1975 die Rechtsgrundlage für die Erstattungspflicht von Auslagen der Landesverwaltung durch die Gemeinden und Landkreise zumindest unklar, wenn nicht gar anfechtbar. Der hierdurch mögliche Einnahmeausfall ist ohne umfassende Erhebungen nicht feststellbar.
- Im Zuge der Entkriminalisierung des Strafrechts wurden durch die Gesetzgeber des Bundes und der Länder weitere Gesetze mit Bußgeldvorschriften bewehrt. Ohne zentrale und koordinierende Dienst- und Fachaufsicht innerhalb der Landesverwaltung wird eine im Interesse der Rechtsgleichheit liegende Beachtung aller dieser (schätzungsweise über 200) formellen und materiellen Bußgeldvorschriften durch die Verwaltungsbehörden nur schwer sicherzustellen sein.

Aufgrund der Anregung des Rechnungshofs ist zwischen den Ressorts Einvernehmen darüber hergestellt worden, daß im Innenministerium ein Referat für Ordnungswidrigkeiten eingerichtet wird. Dieses Referat soll die ressortübergreifende Koordinierung und Bearbeitung von Fragen aus dem Bereich der Ordnungswidrigkeitenverfahren wahrnehmen. Ferner ist im Entwurf des Haushaltsplans 1978 bei Kap. 03 01 eine Planstelle der Besoldungsgruppe A 14 vorgesehen, die zunächst vorübergehend für die Vorbereitung der Europawahl und danach für das geplante Referat Ordnungswidrigkeiten in Anspruch genommen werden soll.

Durch das Gesetz zur Änderung des Gerichtskostengesetzes, des Gesetzes über Kosten der Gerichtsvollzieher, der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte und anderer Vorschriften vom 20. August 1975 (BGBl. I S. 2189) wurde u. a. § 107 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (gemäß Artikel 4 § 17 Nr. 1) dahin geändert, daß ab 15. September 1975 bei der Festsetzung einer Geldbuße eine Mindestgebühr von zehn Deutsche Mark (vorher fünf Deutsche Mark) zu erheben ist. Diese Gebührenänderung - sie ist in einem 56 Seiten umfassenden Gesetz enthalten - wurde in weiten Bereichen der Verwaltung nicht rechtzeitig erkannt, so daß die erhöhten Gebühren durchweg erst zu einem späteren Zeitpunkt in den Bußgeldbescheiden angesetzt werden konnten. Bei den vom Kommunalen Gebietsrechenzentrum Frankfurt am Main ausgedruckten Bußgeldbescheiden in Verkehrsordnungswidrigkeiten kommen die neuen Gebühren seit dem 1. Januar 1976 zum Ansatz. Der vom Rechnungshof für diesen Bereich mit 216 000 DM angegebene Einnahmeausfall des Landes wurde mit Hilfe eines standardisierten Dateiauswertungsprogramms (FILETAB) ermittelt. Die mit der Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten befaßten Stellen wurden mit Erlaß des Ministers des Innern vom 24. Februar 1976 (StAnz. S. 474) auf die eingetretene Änderung hingewiesen.

Die Änderung der für den Finanzausgleich relevanten Bestimmungen des § 107 OWiG ist im wesentlichen formeller Art. Die neue Fassung dieser Vorschrift wird im Rahmen der strukturellen Neuordnung des Finanzausgleichs ab 1978 Eingang in das Finanzausgleichsgesetz finden. Mit einem Einnahmeausfall, der auch nach Auffassung des Rechnungshofs nur mit umfassenden Erhebungen feststellbar wäre, ist nicht zu rechnen, da die Änderung der Nummernfolge in § 107 OWiG und die zeitweilige Nichtberücksichtigung dieser Änderung in § 40 b FAG die Praxis der Auslagenerstattung nicht beeinflußt haben dürfte. Zudem läßt sich der Umfang der Auslagenerstattung — wenn überhaupt — nur mit großem Verwaltungsaufwand feststellen.

Stellungnahme der Landesregierung

Der Rechnungshof hat aufgrund seiner Prüfungserfahrungen die Einrichtung eines zentralen Bußgeldreferats angeregt und für die Ressortierung den Innenminister vorgeschlagen. Die interministerielle Abklärung ist im Hinblick auf eine notwendige Organisationsänderung nach Art. 104 HV noch nicht abgeschlossen.

- 8 Beschaffungspraxis des Wirtschaftsverwaltungsamts der Hessischen Polizei (Kap. 03 20 bis 03 29)
 - a) Der Rechnungshof hatte in Tz. 13 seiner Bemerkungen 1974 die zentrale Beschaffung von Gesetz- und sonstigen Verkündungsblättern für Polizeidienststellen dargestellt. In der Folgezeit wurde die Beschaffungspraxis für Büromaschinen des Wirtschaftsverwaltungsamts der Hessischen Polizei (WVA) eingehend überprüft. Dabei zeigte sich, daß sich das WVA nicht bemüht hat, die Preisvorteile zu erzielen, wie sie bei der zentralen Beschaffung einer größeren Anzahl von Büromaschinen nach den vergleichenden Feststellungen des Rechnungshofs hätten erzielt werden können.

In den Jahren 1973-1975 hat das WVA 594 Büromaschinen im Gesamtwert von 666081 DM zu den von der Landesbeschaffungsstelle (LBSt) vereinbarten Vertragspreisen ausschließlich bei einem Händler beschafft. Dabei wurden etwa 44 350 DM mehr als notwendig ausgegeben, denn die von der LBSt festgestellten und hier zugrunde gelegten Vertragspreise haben nur für den Kleinbezug (bis zu fünf Stück) Gültigkeit. Dies ergibt sich aus dem Sinn der in Rahmenvereinbarungen ausgehandelten Vertragspreise, nämlich allen Dienststellen ohne weiteren Verwaltungsaufwand die sofortige Bedarfsdeckung bei örtlichen Lieferfirmen zu ermäßigten Vertragspreisen zu ermöglichen.

Aus den Auftragsdurchschriften ergibt sich, daß das WVA vorab den (jeweils gleichen) Lieferanten, die Art und Zahl der Maschinen und den Preis eingesetzt hat. Die so vorbereiteten Aufträge wurden dann der LBSt zur Schlußzeichnung zugeleitet. Da die Aufträge zur Bescheinigung der Angemessenheit des Preises ohnehin der LBSt zugestellt werden mußten, hat das WVA damit diesem Amt die alleinige Verantwortung für diese Beschaffungen übertragen wollen. Das WVA hat die Aufträge zwar bis zu (in Einzelfällen) 20 Büromaschinen gestückelt. Jedoch zeigt die Zusammenfassung je Haushaltsjahr den tatsächlichen Umfang aller einer einzigen Firma erteilten Aufträge:

a) Die Kritik an der Beschaffung von Schreibmaschinen für den Bereich der Hessischen Polizei in den Jahren 1973 bis 1975 basiert auf einem nicht zutreffenden Sachverhalt, da diese Beschaffungen nicht durch das Wirtschaftsverwaltungsamt der Hessischen Polizei (WVA), sondern durch die Landesbeschaffungsstelle Hessen (LbSt) unmittelbar durchgeführt wurden.

Nach den für das WVA verbindlichen "Richtlinien für die Vergebung von Lieferungen und Leistungen für Zwecke der Staatlichen Polizei" vom 19. Mai 1958 ist bei der Deckung des nicht polizeispezifischen allgemeinen Bedarfs, zu dem Schreibmaschinen zählen, die LbSt unter Beachtung des für sie geltenden Aufgabenkatalogs in Anspruch zu nehmen. Gemäß Abschnitt II Satz 1 des Erlasses des Hessischen Ministers der Finanzen vom 30. Sept. 1971 (StAnz. S. 1728) betreffend "Einrichtung und Aufgabengebiet der LbSt" obliegt es der LbSt, für alle im Aufgabenkatalog vorgesehenen Lieferungen und Leistungen zentrale Lieferungsund Preisbedingungen zu vereinbaren oder die Beschaffung selbst durchzuführen. Danach war die LbSt ermächtigt, auch für das WVA Büromaschinen zu beschaffen. Zudem sehen die "Hinweise und Erläuterungen über das Beschaffungsverfahren" in dem Rundschreiben der LbSt vom 28. Okt. 1971 (StAnz. S. 1848) vor, daß neben dem unmittelbaren Verfahren, Angebote beizuziehen und Preisvergleiche anzustellen, die Bestellungen an die LbSt gerichtet werden können. Letzteres wird den Bedarfsstellen mit ständig hohen Umsätzen ausdrücklich empfohlen, damit die besonderen Lieferbedingungen der LbSt zur Anwendung kommen. Auf solche Bestellungen hat sich das WVA als Station zwischen den Bedarfsstellen der Polizei und der LbSt beschränkt, indem es in die Auftragsvordrucke der LbSt die Lieferfirma, Zahl, Art und Typ der Maschinen sowie in der Regel den in der Rahmenvereinbarung zwischen der LbSt und der Lieferfirma vereinbarten Vertragspreis eingesetzt und die so vorbereiteten Aufträge der LbSt zur Unterzeichnung und Absendung an die Lieferfirma zugeleitet hat. In die-

Stellungnahme der Landesregierung

1973 im Werte von 287829 DM, 1974 im Werte von 254996 DM, 1975 im Werte von 123256 DM.

Durch diese Praxis der Stückelung war die Kenntnis der LBSt vom Gesamtwert der Aufträge zumindest erschwert. Das WVA konnte deshalb nicht auf die Beachtung des § 55 LHO hingewiesen, und es konnte auch nicht geprüft werden, ob das wirtschaftlich günstigste Angebot nach § 24 Ziffer 3 VOL/A den Zuschlag erhalten hatte.

Der Innenminister bestätigt zwar in seiner Antwort die Ansicht des Rechnungshofs, daß die Beschaffungen nicht wirtschaftlich und sparsam erfolgt seien: er glaubt jedoch, daß die Verantwortung für dieses Fehlverhalten nicht beim WVA, sondern bei der LBSt zu suchen sei. Hierbei verkennt der Fachminister, daß das WVA ein zentrales Beschaffungsamt ist, zu dessen Aufgaben es gehört, unter Abwägung aller Umstände die Beschaffung möglichst wirtschaftlich und in einer den freien Wettbewerb anerkennenden Weise für den Bereich der Polizei durchzuführen. Die LBSt hingegen soll als Zentralstelle für die gesamte Landesverwaltung einheitliche Ausschreibungen, Preisgestaltungen und Vertragsabschlüsse gewährleisten. Es kann nicht Aufgabe der LBSt sein, über Art, Anzahl und Typ der von den einzelnen Bedarfsstellen für notwendig erachteten Gegenstände zu entscheiden.

sem die Auftragserteilung vorbereitenden Verfahren, das bereits seit den fünfziger Jahren im Einvernehmen mit der LbSt im Interesse der Verwaltungsvereinfachung und zur Entlastung der LbSt geübt wird, übernahm das WVA lediglich die Verantwortung für Art, Anzahl und Typ der von der LbSt bestellten Schreibmaschinen. Demgegenüber oblag der LbSt neben der Wahl des Vergabeverfahrens und dem Aushandeln der Vertragspreise die Prüfung, ob wegen eines Großbezugs weitergehende Preisvorteile - als in den Rahmenvereinbarungen vorgesehen - erlangt werden können. Der Gesamtumfang der Beschaffungen des WVA für ein Haushaltsjahr war von der LbSt aus den bei ihr für jeden Lieferanten geführten Aufzeichnungen über die Stückzahlen und Preise zu Beginn des Jahres jedoch nicht erkennbar, da ihr zu diesem Zeitpunkt Angaben über den voraussichtlichen Jahresbedarf noch nicht zur Verfügung standen. In der Regel kann die LbSt nicht überprüfen, ob von den Bedarfsstellen bei ihren Bestellungen alle die Wirtschaftlichkeit einer Beschaffenheit beeinflussenden Umstände beachtet wurden, z. B. unwirtschaftliche Stückelung einer Gesamtbestellung oder notwendige und von der Bedarfsstelle gewollte Aufteilung.

Es trifft nicht zu, daß durch Nichtbeachtung von Vergabevorschriften Mehrkosten von 44350 DM bei den Beschaffungen der Schreibmaschinen in den Jahren 1973 bis 1975 im Gesamtwert von 666081 DM entstanden sind. Ein derartiger Preisunterschied wäre nur zu erzielen gewesen, wenn der Gesamtbedarf unmittelbar bei einem bestimmten Hersteller gedeckt worden wäre und die Vergabevorschriften die ständige Vergabe von Aufträgen über die Lieferung eines bestimmten Fabrikats an ein einzelnes Großunternehmen gebieten würden. Letzteres ist nicht der Fall. § 55 LHO liegt die Absicht zugrunde, bei der Vergabe von Aufträgen über Lieferungen und Leistungen ein marktgerechtes Verhalten sicherzustellen. Das Gebot der öffentlichen Ausschreibung ist sogleich durch Ausnahmen eingeschränkt, für die allgemein verbindliche Richtlinien und Vergabevorschriften den Rahmen setzen (vgl. VV Nr. 2.1.3 und 2.2 zu § 55 LHO); so z. B. die Richtlinien für die Berücksichtigung bevorzugter Bewerber bei der Vergabe öffentlicher Aufträge vom 25. Mai 1976 (StAnz. S. 1183), die Richtlinien für die bevorzugte Berücksichtigung von Personen und Unternehmen aus dem Zonenrandgebiet und aus Berlin (West) bei der Vergabe öffentlicher Aufträge vom 25. Mai 1976 (StAnz. S. 1198) und vor allem die Richtlinien für die Beteiligung kleiner und mittlerer Unternehmen bei öffentlichen Aufträgen vom 25. Mai 1976 (StAnz. S. 1201).

Stellungnahme der Landesregierung

Diese Vorschriften eröffnen bewußt kleineren und mittleren Unternehmen die Chance, ihren Auftragsbestand durch öffentliche Aufträge zu verbessern und verfolgen wirtschaftspolitisch das Ziel, den gewerblichen Mittelstand auch auf diesem Wege zu fördern. Eine nach rein haushaltsmäßigen Gesichtspunkten ausgerichtete Vergabepraxis dagegen müßte zwangsläufig einige wenige Großunternehmen auf Kosten des gewerblichen Mittelstandes begünstigen mit der Folge, daß kleinere Betriebe wegen der alsdann unterbleibenden Förderung notleidend werden könnten.

Würde man gleichwohl eine ständig wiederholte Vergabe von Beschaffungsaufträgen für ein bestimmtes Fabrikat an nur ein Großunternehmen (Schreibmaschinenhersteller) fordern, müßte folgerichtig der Gesamtbedarf sämtlicher Landesdienststellen an Schreibmaschinen und an allen sonstigen Bedarfsartikeln von der LbSt zusammengefaßt und ausnahmslos bei den in Betracht kommenden Großunternehmen gedeckt werden. Ein solches Verfahren wäre aus wirtschaftspolitischer Sicht bedenklich. Deshalb kann das vom Rechnungshof empfohlene Beschaffungsverfahren, wie es nunmehr vom WVA für den Bereich der Hessischen Polizei praktiziert wird, um die durch Großbezug unmittelbar beim Hersteller möglichen Preisvorteile zu erzielen, auch nur vorübergehend angewandt werden. Das WVA beabsichtigt, die Vergabe ab Haushaltsjahr 1978 nach beschränkter Ausschreibung, in die auch die Hersteller einbezogen werden, durchzuführen. In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, daß die Hinweise und Erläuterungen zum Beschaffungswesen gegenwärtig unter Beteiligung des Rechnungshofs überarbeitet und neu gefaßt werden.

Als die für die Bedarfsstellen der Polizei tätige b) Zwischenstation hatte das WVA ein berechtigtes Interesse daran, daß die LbSt die Aufträge laufend derjenigen örtlichen Lieferfirma erteilte, die sich in jahrelanger Zusammenarbeit nicht nur bei der Ausführung der Lieferungen, sondern auch bei Ausführung des Instandsetzungsdienstes als zuverlässig erwiesen hatte. Bei dieser Wahl konnte das WVA davon ausgehen, daß sie nicht zum Nachteil des Landes erfolgt ist. Selbst wenn die Aufträge statt an eine bestimmte Lieferfirma an eine oder mehrere Vertragsfirmen vergeben worden wären, hätten die gleichen Vertragspreise gezahlt, aber höhere Preise bei der Instandsetzung der Schreibmaschinen in Kauf genommen werden müssen.

Aufgrund der Ausführungen zu Tz. 8a) bestand für den Minister des Innern keine Veranlassung, das geübte Beschaffungsverfahren für Schreibma-

b) In unmittelbarem Zusammenhang mit dieser Vergabepraxis steht die erkennbare Bevorzugung einer bestimmten Büromaschinenvertriebsfirma, die in der Zeit vom 1. Januar 1973 bis 15. Oktober 1975 rd. 77 v. H. aller erteilten Aufträge erhielt.

Die Erklärung hierfür liegt nach Auffassung des Innenministers darin, daß der Firmeninhaber bereits 1956 über das Landespersonalamt an das WVA mit der Bitte verwiesen worden sei, ihm Aufträge zu vermitteln. Zudem habe die LBSt alle Preise dieser Firma mit ihrem Vermerk versehen und damit das Verfahren gebilligt.

Der Fachminister hätte die Feststellungen des Rechnungshofs zum Anlaß nehmen sollen, die Hintergründe dieser nicht üblichen Beschaffungspraxis aufzuklären; er hat dies nicht in der wünschenswerten Weise getan. Außerdem hat

der Innenminister die Vorschrift des § 3 Nr. 3 Buchstabe a VOL/A i. V. m. VV Nr. 2 zu § 55 LHO außer acht gelassen, wonach die freihändige Vergabe (ohne Ausschreibung) nur auf Leistungen angewandt werden kann, für die bestimmte Ausführungsarten in Betracht kommen oder für die bestimmte Unternehmen vorhanden sind. Für die Beschaffung von Büromaschinen treffen diese Ausnahmen vom Regelfall

c) Das WVA hat in den Hj. 1973–1975 insgesamt 303 mechanische Schreibmaschinen beschafft. Ohne die Notwendigkeit zu prüfen, wurden bei 293 Standardmaschinen die teureren Modelle mit achtstelligem Dezimalstellentabulator anstelle des einfachen Setztabulators gekauft. Dadurch entstanden unnötige Mehrausgaben in Höhe von rd. 23440 DM.

der öffentlichen Ausschreibungen nicht zu.

Auch bei den elektrischen Schreibmaschinen wurde grundsätzlich das teurere Modell bestellt, so daß in den genannten Haushaltsjahren bei 130 Stück eines bestimmten Modells vermeidbare Ausgaben in Höhe von rd. 11700 DM entstanden sind.

Der Innenminister hat zugesagt, daß das WVA künftig für den Bedarf der Polizeidienststellen grundsätzlich nur noch Schreibmaschinen ohne Dezimalstellentabulator beschaffen werde.

- d) In den dargestellten Fällen erblickt der Rechnungshof Verstöße gegen das haushaltsrechtliche Gebot der öffentlichen Ausschreibung (§ 55 LHO) und gegen die Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit (§ 7 LHO):
 - Einem Sachbearbeiter im Beschaffungswesen muß bekannt sein, daß die freihändige Vergabe von größeren Aufträgen an eine einzelne Firma nicht zulässig ist.
 - Anhand der Voranschläge und der Veranschlagung im Haushaltsplan ist das WVA über den Gesamtumfang seiner Beschaffungen im Haushaltsjahr unterrichtet. Im Gegensatz hierzu konnte die LBSt infolge der Auftragsstückelung den tatsächlichen Auftragsumfang je Haushaltsjahr nur schwer erkennen.
 - Aufgrund des Umfangs und unter Berücksichtigung der Zeitspanne, in der das WVA den Kauf von Büromaschinen durchführte, dürfte die Beachtung des Gebots des § 55 LHO unabdingbar sein. Die praktizierte Anwendung der in den Rahmenvereinbarungen der LBSt festgelegten

Stellungnahme der Landesregierung

schinen zu beanstanden. Es haben sich auch keine Anhaltspunkte für das vom Rechnungshof vermutete Abhängigkeitsverhältnis oder gar von Verfehlungen der am Verfahren beteiligten Bediensteten ergeben.

c) Künftig werden Schreibmaschinenmodelle mit achtstelligem Dezimalstellentabulator grundsätzlich nur dann beschafft, wenn der Arbeitsumfang bei der Aufstellung von Statistiken, Verkehrsunfallanzeigen und dem Ausfüllen sonstiger Vordrucke diese technischen Erleichterungen dringend erfordert.

d) Zusammenfassend wird bemerkt, daß zwar das WVA bei dem Kauf der Schreibmaschinen der LbSt die Beschaffung überlassen hat, für diese jedoch zum jeweiligen Beschaffungszeitpunkt nicht alle die Wirtschaftlichkeit einer Beschaffung beeinflussenden Umstände erkennbar sein konnten (vgl. Ausführungen zu Tz. 8 a)). Hiernach kommen dienstrechtliche Schritte gegen Bedienstete des WVA wegen des Vergabeverfahrens und der Preisgestaltung nicht in Betracht. Es liegen aber auch keine Gründe dafür vor, Bedienstete der LbSt dienstrechtlich zu belangen. Die LbSt hat im Benehmen mit dem WVA die Auftragsvergabe zutreffend nicht ausschließlich nach haushaltsmäßigen Gesichtspunkten, sondern unter Berücksichtigung von verbindlichen Vergabevorschriften vorgenommen.

Wegen der vom Rechnungshof gerügten Anschaffungen von 293 Standardschreibmaschinen mit achtstelligem Dezimalstellentabulator und 130 elektrischen Schreibmaschinen eines teureren Modells wird geprüft, inwieweit diese vertretbar waren und ob gegen Bedienstete des WVA dienstrechtliche Schritte einzuleiten sind.

Vertragspreise kann hier nicht in Betracht kommen, weil sie lediglich für den Kleinbezug Gültigkeit haben. Der Minister der Finanzen teilt diese Ansicht.

Es erscheint deshalb aus grundsätzlichen Erwägungen erneut die Einleitung dienstrechtlicher Schritte wegen der aufgezeigten Vorgänge gegen den oder die verantwortlichen Bediensteten geboten. Gegen bestimmte — auch in der o. a. Angelegenheit betroffene — Bedienstete des WVA hat die Landesregierung nach ihrer Stellungnahme zu der eingangs zitierten Tz. 13 der Bemerkungen 1974 das WVA angewiesen, den durch das Dienstvergehen entstandenen Schaden der Höhe nach festzustellen und Ersatz gemäß § 91 HBG zu fordern.

Stellungnahme der Landesregierung

BEMERKUNGEN ZUM EINZELPLAN 04

9 Präsidialverwaltungen hessischer Universitäten (Kap. 04 05, 04 07, 04 09 und 04 10)

Der Rechnungshof hat die Angaben der vier hessischen Universitäten über die personelle Ausstattung ihrer Präsidialverwaltungen nach dem Stand vom Februar 1975 in der nachfolgenden Übersicht zusammengestellt.

Die sich hieraus ergebende unterschiedliche Ausstattung und Besetzung läßt sich mit den dem Rechnungshof zur Verfügung stehenden Unterlagen über Zahl der Studenten und Haushaltsvolumen nicht begründen.

Wenn auch die strukturellen Besonderheiten der einzelnen Universitäten nicht verkannt werden, so handelt es sich doch bei den zu erledigenden Aufgaben um vergleichbare Arbeitsvorgänge, die auch einheitlich bewertet werden sollten. Dies erscheint auch deshalb von besonderer Bedeutung, weil die Universitäten anstreben, Arbeitsvorfälle im Wege der Datenverarbeitung durch Anwendung einheitlicher Programmsysteme zu erledigen.

Der Rechnungshof vertritt die Auffassung, daß die durch die derzeitige finanzielle Lage bedingten Beschränkungen in der Stellenbesetzung und den Stellenumsetzungen im Hochschulbereich für eine Vereinheitlichung der personellen Ausstattung der Präsidialverwaltungen der Universitäten genutzt werden sollten. Es war z. B. kein Grund ersichtlich, der es rechtfertigte, im Jahre 1975 in der Präsidialabteilung der Universität Marburg einen Beamten der Besoldungsgruppe A 15, fünf Beamte der Besoldungsgruppe A 13/14 und drei Angestellte der Vergütungsgruppe II a BAT mehr als in Lahn-Gießen zu beschäftigen, obgleich sowohl im Hj. 1975 als auch im Hj. 1976 die geleisteten Haushaltsausgaben der Universität Marburg um über 20 Mio DM und die Haushaltseinnahmen um rd. 9 Mio DM niedriger waren als die der Universität Gießen. Die Angleichung der stellenmäßigen Ausstattung der Präsidialverwaltung in Marburg im Bereich des höheren Dienstes erbrächte jährliche Einsparungen von etwa 500000 DM.

Der Schriftwechsel mit dem Kultusminister ist noch nicht abgeschlossen.

Der Hessische Rechnungshof hat die unterschiedliche personelle Ausstattung der Präsidialverwaltungen der hessischen Universitäten erstmals am 10. 8. 1976 aufgegriffen. Die Angelegenheit konnte seinerzeit wegen Unrichtigkeiten bei den vom Rechnungshof genannten Zahlen zunächst nicht weiter verfolgt werden. Eine bereinigte Übersicht ist dem Kultusminister mit Schreiben des Hessischen Rechnungshofs vom 8. 8. 1977 zugegangen. Die Universitäten sind aufgefordert worden, die in dieser Übersicht enthaltenen Zahlen zu überprüfen und die unterschiedliche personelle Ausstattung unter Angabe der Funktionen der Bediensteten aufzuklären. Die Berichte der Universitäten liegen noch nicht vor.

Aufgrund der Prüfungsmitteilungen des Hessischen Rechnungshofs vom 2. 5. 1977 sind die Universitäten in einzelnen Punkten zu aufklärenden Berichten aufgefordert worden. Diese liegen noch nicht vollständig vor; somit kann auf die einzelnen Bemerkungen noch nicht abschließend eingegangen werden. Der Schriftwechsel zwischen Rechnungshof und Kultusminister wird fortgesetzt werden.

	Präsidialverwaltung (ohne Kasse) stellenmäßige Ausstattung (Stand Februar 1975) Beamte														· • • • • • • • • • • • • • • • • • • •				
Bezeichnung der Einrichtungen	B7	B3	H 4	A 16	A 15	A 13/A 14	A 13	A 12	A 11	A 9/A 10	A 9	A 8	A.7	A 6	A 5/A 6	A 5	A 4	A3	insgesamt
Technische Hochschule Darmstadt	1	1	1	<u> </u>	4	6	2	3	7	7	2	3	3	1		2		1	44
Johann Wolfgang-Goethe- Universität Frankfurt am Main	1	1	1	_	2	6	1	. 4	10	15	1	3	· 1	1	_,	3	_	2	52
Justus Liebig-Universität Gießen	1	1	1	_	2	3	4	4	6	11	_	2	2	1		2	1	promi	41
Philipps-Universität Marburg	1	1	1	_	3	8	2	3	7	15	2		4	1	2	.:: 3	1	_	54

	Präsidialverwaltung (ohne Kasse) stellenmäßige Ausstattung (Stand Februar 1975)												irter					
	Angestellte														<u>ə</u>			
Bezeichnung der Einrichtungen	ADO	es I	Ib	Па	Ш	IVa	IV b	Va	V b	ა ^	VIB	МП	МШ	1X b	insgesamt	Arbeiter	Beamtenanwärter	Auszubildende
Technische Hochschule Darmstadt	_	1	3	7	6	3	1	2	31	20	27	51	15	19	186	195		6
Johann Wolfgang-Goethe- Universität Frankfurt am Main	_	_	9	11	2	6	4	. 3	23	17	43	63,5	7	1	189.5	115	6	_
Justus Liebig-Universität Gießen	_	1	2	4	1	2	1		4	11	11,5	35	5	1	78,5	105,5	4	5
Philipps-Universität Marburg	_	1	2 -	7	3	5	2	. 2	17	12	27	36,5	23	3	140,5	108	5	3

Fachbereich Psychologie an den hessischen Universitäten (Kap. 04 05, 04 07, 04 09 und 04 10)

Der Fachbereich Psychologie der Johann-Wolfgang-Goethe-Universität in Frankfurt am Main ist in folgende drei wissenschaftliche Betriebseinheiten gegliedert: Institut für Psychologie, Institut für Pädagogische Psychologie und Institut für Psychoanalyse. Die drei Betriebseinheiten sind aus früheren Instituten hervorgegangen und daher verhältnismäßig selbständig geblieben.

Bei der Bildung des Fachbereichs stellte sich die Frage, ob der Lehrstuhl Psychologie — Schwerpunkt Psychoanalyse — dem Fachbereich Gesell-

schaftswissenschaften oder dem Fachbereich Psychologie zugeordnet werden soll. Wegen der personellen Besetzung ist der Lehrstuhl dem Fachbereich Psychologie zugeordnet worden, obwohl die Untersuchungsmethoden der Psychoanalyse sich so erheblich von denen der Psychologie unterscheiden, daß das Institut für Psychologie die Psychoanalyse kaum in den Studiengang einbeziehen kann. Psychoanalyse ist daher nur mündliches Prüfungsfach bei der Diplom-Hauptprüfung. Leistungsscheine der Psychoanalyse werden in der Diplom-Vorprüfung nicht anerkannt. Das wird zur Folge haben, daß das Lehrangebot des Instituts von den Studenten noch weniger als bisher in Anspruch genommen wird.

Im Wintersemester 1973/74 verringerte sich die Teilnehmerzahl an den Lehrveranstaltungen derart, daß Zusammenlegungen notwendig wurden.

Für die Lehrveranstaltungen der Psychoanalyse sind nach Auffassung des Rechnungshofs zwei Hochschullehrer erforderlich. Zur Zeit sind vier Hochschullehrer, ein Dozent auf Zeit und ein wissenschaftlicher Mitarbeiter vorhanden. Der Rechnungshof hat angeregt, die Überkapazität an Lehrkräften durch Umsetzung innerhalb des Fachbereiches zu vermindern und um Stellungnahme gebeten zu der Frage, ob das Institut für Psychoanalyse aufgelöst werden kann.

Die wissenschaftliche Betriebseinheit Psychologie an der Technischen Hochschule Darmstadt ist Bestandteil des Fachbereichs Erziehungswissenschaften und Psychologie. Da hier das Studium erst nach dem Vordiplom aufgenommen wird, ist die Zahl der Hauptfachstudenten erheblich zurückgegangen. Zur Zeit der Prüfung studierten nur noch zwei Hauptfachstudenten.

Die wissenschaftliche Betriebseinheit Psychologie strebt deshalb einen vollständigen Studiengang mit Vordiplom und Hauptdiplom an. Dabei ist — entsprechend der Lehrkapazität — eine Aufnahmequote von 34 Studenten im Jahr vorgesehen. Insgesamt könnten dann etwa 120 Studenten ausgebildet werden.

Der Rechnungshof hat die Frage gestellt, ob es erforderlich ist, sowohl in Frankfurt am Main als auch in Darmstadt Diplompsychologen auszubilden. Der Ausbau der wissenschaftlichen Betriebseinheit Psychologie in Darmstadt würde weitere Kosten verursachen.

Die nachstehende Aufstellung gibt Aufschluß über die Personalausstattung der Fachbereiche Psychologie.

Sommersemester 1976

Universitäten	Gießen	Mar- burg	Frankfurt am Main	Darmstadt	
Beamte					: ::
H 4	9	5	9	2	
H 3	5	5	6	4	
H 2	2.	6	10	1	
H 2 (Doz.)	3	3	6	_	
A 14		2	2		
A 13	7	1	5	1	
A 9		1	1	-	
A 5			1		
Angestellte					
I a BAT	2				
I b BAT		2	2		
II a BAT	18	3	8 .		
IV a BAT	1	1			
V b BAT	3	2	1	1	
V c BAT	2	1	2	_	
VI b BAT	4,5	6	4	3	
VII BAT	10	6	4,5	0,5	
Arbeiter	9				
MTL	. 1	1	. 1		
Gesamtzahl der				ε	
Bediensteten davon	67,5	45	62,5	12,5	
wiss. Bedienstete	46	27	48	8	
sonst. techn. und					
Verwaltungspersonal	21,5	18	14,5	4,5	
Zahl der Studenten	512	529	580	30	
Zur Zahl der Studenten verhält sich die Zahl					
der wissenschaftlichen Bediensteten wie 1 zu die Gesamtzahl der	11,1	19,6	12,1	3,8	
Bediensteten wie 1 zu	7,6	11,8	9,3	2,4	

In der Zahl der Studenten sind die Nebenfachstudenten enthalten.

Der Rechnungshof hat den Kultusminister auf die unterschiedlichen Verhältnisse in den vier Universitäten hingewiesen und um Stellungnahme gebeten.

Im Zeitpunkt der Prüfung waren von den neun der dem Fachbereich Psychologie an der Justus Liebig-Universität in Lahn-Gießen zugewiesenen H4-Stellen zwei Stellen nicht besetzt. Eine dieser freien

Stellungnahme der Landesregierung

Stellen war für die Sozialwissenschaft bestimmt. Sie stand bis September 1973 dem Fachbereich Gesellschaftswissenschaften zur Verfügung und war bis zu diesem Zeitpunkt auch besetzt. Nach Weggang des Stelleninhabers im September 1973 erhielt der Fachbereich Psychologie diese Stelle mit der gleichen Zweckbestimmung. Der Fachbereich nahm bisher die Stelle nicht in Anspruch, weil er in dieser Forschungsrichtung nicht tätig werden wollte. Die Stelle hätte deshalb in Abgang gestellt werden müssen

Auch beim Fachbereich Psychologie an der Philipps-Universität Marburg ist seit 1971 eine Planstelle der Besoldungsgruppe H 4 frei.

Der Rechnungshof hat gebeten, dafür Sorge zu tragen, daß diese Stelle möglichst bald besetzt oder in Abgang gestellt wird.

Im Fachbereich Psychologie der Justus Liebig-Universität Gießen sind von 484 Studierenden rd. 40 v. H. und in dem der Johann-Wolfgang-Goethe-Universität in Frankfurt am Main von 413 Studierenden rd. 25 v. H. über das achte Semester hinaus eingeschrieben. In Marburg beträgt die Studiendauer für den Studiengang Psychologie mindestens zehn Semester. Von den 496 eingeschriebenen Studenten studieren nach diesem Zeitpunkt noch etwa 13 v. H. Bemerkenswert ist, daß rd. 16 v. H. der Hautptfachstudenten – vor allem aus dem Fachbereich Erziehungswissenschaften – im Fachbereich Psychologie ein Zweitstudium betreiben.

Die Ausdehnung der Studiendauer ist wesentlich durch das Fehlen straffer Studienordnungen verursacht. Es sollten folgende Maßnahmen erwogen werden:

- Verlust des Studienplatzes bei unbegründetem Überschreiten einer angemessenen Studiendauer,
- Verkürzung des Prüfungsverfahrens,
- Erhöhung der Gebühren, die von den Studierenden zu entrichten sind, die den Abschluß ihres Studiums unangemessen hinauszögern.

Der Schriftwechsel mit dem Kultusminister ist noch nicht abgeschlossen.

11 Kleinere Neu-, Um- und Erweiterungsbauten (Kap. 04 05-Kap. 04 13)

Nach den Richtlinien für die Aufstellung der Haushaltsvoranschläge ab Hj. 1971 sind die Mittel für "Kleinere Neu-, Um- und Erweiterungsbauten" nach dem tatsächlichen Bedarf zu veranschlagen und zu begründen. Die beabsichtigten Maßnahmen und Kosten sind aufgrund von Kostenanschlägen

1. Grundsatzfrage der Veranschlagung

Die Mittel für kleinere Neu-, Um- und Erweiterungsbauten im Bereich der Hochschulen (Kap. 04 05 bis 13) sind seit dem Haushaltsjahr 1971 aus praktischen Erwägungen abweichend von den Richtlinien für die Haushaltsaufstellung veranschlagt worden. Anstelle der Einzelveranschlagung von Maßnahmen sind Pauschbeträge in dem

Stellungnahme der Landesregierung

der Staatsbauämter (Hochschulbauämter) einzeln aufzuführen. In der Regel wird bei der Veranschlagung auch so verfahren. Lediglich bei Kap. 04 05 bis 04 13 werden – abweichend von den Richtlinien – im Einvernehmen mit dem Finanzminister bei Titel 711 01 (Kleinere Neu-, Um- und Erweiterungsbauten) anstelle der Einzelveranschlagung Pauschalbeträge ausgewiesen und unterschiedlich erläutert, z. B. bei Kap. 04 05:

"Kleinere Um-, Neu- und Erweiterungsbauten (Kostengrenze 150000 DM), insbesondere zur Gewinnung von Arbeitsplätzen".

Es wird den Hochschulen somit überlassen, beim Haushaltsvollzug über die Dringlichkeit der einzelnen Maßnahmen und ihre Durchführung selbst zu entscheiden. Dieser Sachverhalt veranlaßte die Universität Marburg, in den Hj. 1973 bis 1976 das Bootshaus am Edersee durch mehrere "Kleinere Neu-, Um- und Erweiterungsbaumaßnahmen", und zwar

- Anbau einer Hausmeisterwohnung,
- Einbau einer zentralen Heizungsanlage und
- Erweiterung und Umbau des Unterkunftsgebäudes

zu erweitern, umzubauen und zu modernisieren.

Neben diesen umfangreichen Um- und Erweiterungsbaumaßnahmen für die verhältnismäßig kleine Liegenschaft, die bei Titel 711 01 mit (120000 DM + 120000 DM + 150000 DM =) 390000 DM veranschlagt und abgerechnet wurden, sind gleichzeitig in den Hj. 1973–1976 weitere rd. 200000 DM an Baukosten angefallen, die bei Titel 519 01 (Bauunterhaltung) in Ausgabe nachgewiesen wurden.

Inzwischen wurde anläßlich weiterer örtlicher Prüfungen festgestellt, daß der vorgesehene Erweiterungsbau des Unterkunftsgebäudes z. Z. noch nicht genutzt werden kann, weil das Vorhaben mit 150000 DM zu gering und unvollständig veranschlagt worden ist. Weitere Mittel zur Fertigstellung stehen nicht zur Verfügung.

Bereits bei der Planung und Veranschlagung durch das Bauamt war zu erkennen, daß die vorgesehenen Maßnahmen die in den Richtlinien 1973/1974 bzw. 1975/1976 unter Abschnitt E Ziffer 1 angegebenen Höchstbeträge (1973/1974 = 120000 DM, 1975/1976 = 150000 DM) wesentlich übersteigen würden. Deshalb beinhalten die vom Bauamt aufgestellten und von der Oberfinanzdirektion geprüften Kostenanschläge keine in sich abgeschlossene Maßnahme. Bei Beachtung der Richtlinien für die Aufstellung des Haushaltsvoranschlags hätten vielmehr die vorgenannten Einzelmaßnahmen zusam-

Haushaltsplanentwurf für die jeweilige Hochschule eingestellt und vom Landtag festgestellt worden, weil es bei den Haushaltsberatungen nicht möglich ist, aus den umfangreichen Anmeldungen die jeweiligen vordringlichen Vorhaben auszuwählen. die in dem finanziell gegebenen Rahmen untergebracht werden können. Im Haushaltsjahr 1975 lagen die Pauschbeträge zwischen 100000 DM bis 180000 DM je Universität bzw. je Universitätsklinikum. Damit wird es den Hochschulen überlassen, beim Haushaltsvollzug über die Dringlichkeit der einzelnen Maßnahme und ihre Durchführung zu entscheiden. Die haushaltsrechtlich zulässige Umwidmung von Teilbeträgen, die im Laufe des Haushaltsjahres bei der Einzelveranschlagung immer wieder notwendig wurde, bleibt dadurch er-

Schließlich empfiehlt sich die Veranschlagung von Pauschbeträgen bei Tit. 711 01 auch deshalb, weil diese Mittel aufgrund einer haushaltsrechtlichen Ermächtigung (vgl. Vermerk Nr. 9 hinter Kap. 04 24 des Haushaltsplans 1975) aus den Ansätzen für die bauliche Unterhaltung von Gebäuden bei Tit. 519 01 des jeweiligen Hochschulkapitels verstärkt werden können. Diese Ermächtigung ist auf Beschluß des Hessischen Landtags (vgl. Abänderungsantrag der Fraktionen der SPD/F.D.P. zum Haushaltsplanentwurf 1975 — Landtagsdrucksache Nr. 8/0680) erstmalig in den Haushaltsplan 1975 aufgenommen und seitdem unverändert in die folgenden Haushaltspläne übernommen worden.

Die dadurch ermöglichte flexible Bewirtschaftung der Mittel für kleinere Neu-, Um- und Erweiterungsbauten, die den Bedürfnissen der Hochschulen Rechnung trägt, hat sich nach Auffassung der Hessischen Landesregierung bewährt und sollte deshalb auch künftig entsprechend gehandhabt werden.

Philipps-Universität Marburg (Bootshaus am Edersee)

Rudern und Segeln sind nach der Studienordnung für Sportstudenten Wahlpflichtfächer. Jedem von ihnen muß also die Möglichkeit geboten werden, an entsprechenden Lehrgängen teilzunehmen. An der Universität Marburg studieren z. Z. etwa 700 Studenten Sportwissenschaft im ersten oder zweiten Lehramtsfach. Das Interesse der Sportstudenten an einer Sportlehrerausbildung im Rudern ist in den letzten Jahren erheblich gestiegen, weil dies eine Sportart ist, die häufig auch von Schulen gepflegt wird. Zur Durchführung von Ruder- und Segellehrgängen muß das etwa eine Autostunde von Marburg entfernt gelegene, der Universität ge-

Stellungnahme der Landesregierung

mengefaßt und als eine Baumaßnahme mit ca. 600000 DM im Epl. 18 (Bauprogramm 1973/1974) veranschlagt werden müssen.

Dann hätte sich der Bund nach dem Hochschulbauförderungsgesetz an den Aufwendungen beteiligt und zusätzlicher Verwaltungsaufwand sowohl beim Hochschulbauamt als auch bei der Oberfinanzdirektion wäre vermeidbar gewesen.

Die Durchführung der Maßnahme war im übrigen deshalb ermöglicht worden, weil die Universität aufgrund des Haushaltsvermerks Nr. 9 hinter Kap. 04 24 die Ansätze bei Kap. 04 05 – 711 01 im Hj. 1975 aus den Mitteln des Titels 519 01 mit rd. 196 000 DM verstärken konnte. Aus Gründen der Haushaltswahrheit und -klarheit muß der Rechnungshof dieses Verfahren beanstanden.

Es muß sichergestellt werden, daß Bauvorhaben der Universitäten, die nach ihrer Größenordnung im Einzelplan 18 zu veranschlagen sind, nicht auf dem Umweg über die Titel 519 und 711 finanziert werden.

hörende, Bootshaus am Edersee herangezogen werden, weil die Möglichkeit zum Abhalten solcher Lehrgänge in Marburg selbst nur unzureichend besteht.

Die Universität sah sich aus den vorgenannten Gründen genötigt, das unzulängliche Bootshaus beschleunigt instandzusetzen und neu einzurichten. Sie hat ab 1973 versucht, sich zunächst mit eigenen Mitteln zu behelfen und einzelne Maßnahmen durchzuführen. Die Universität hat dann aber erkennen müssen, daß wegen der steigenden Nachfrage nach Plätzen im Bootshaus auch eine Erweiterung der Bettenkapazität von 18 auf 38 für die verschiedenen Lehrgänge nicht zu umgehen war.

Die Gesamtbaumaßnahme "Umbau und Erweiterung des Universitäts-Bootshauses am Edersee" mit einer Größenordnung von 900000 DM (680000 DM Baukosten und 220000 DM für Einrichtung) ist inzwischen zum 6: Rahmenplan nach dem Hochschulbauförderungsgesetz nachgemeldet und in den Rahmenplan aufgenommen worden. Das bedeutet, daß sich der Bund mit 50 v. H. der Kosten an dieser Maßnahme beteiligen wird. Der Landesanteil für die Gesamtbaumaßnahme ist durch die bisherigen Aufwendungen aus Einzelplan 04 im wesentlichen erbracht. Die Entnahme der Landesmittel aus Einzelplan 04 bleibt im nachhinein zu beanstanden, jedoch ist festzustellen, daß durch die nunmehr gesicherte Mitfinanzierung durch den Bund im Rahmen des Hochschulbauförderungsgesetzes dem Land kein Schaden oder Nachteil entsteht.

Die von der Universität aufgewendeten Mittel für die normale Bauunterhaltung wären in jedem Falle vom Land allein aufzubringen gewesen, da sie nicht in die Gemeinschaftsaufgabe Hochschulbau einbezogen werden können.

Die haushaltsmäßige Abwicklung in den kommenden Jahren wird unter Beachtung der Bemerkungen des Hessischen Rechnungshofs vorbereitet.

12 Hochschule für Gestaltung Offenbach am Main (Kap. 04 16)

Im Wintersemester 1976/1977 studierten im Fachbereich Architektur an der Hochschule für Gestaltung Offenbach am Main 52 Studenten. Dem Fachbereich sind sieben Planstellen für Hochschullehrer und eine Stelle für einen Dozenten der Vergütungsgruppe II a BAT zugeteilt. Das Verhältnis Zahl der Lehrkräfte zur Zahl der Studenten von 1:6,5 ist — wie nachstehende Tabelle zeigt — im Vergleich zu anderen Architekturfachbereichen hessischer Hochschulen besonders günstig.

Die Auflösung des Fachbereichs Architektur der Hochschule für Gestaltung Offenbach am Main wird geplant. Hierüber sind Gespräche sowohl mit der Hochschule und insbesondere ihrem betroffenen Fachbereich und der Stadt Offenbach geführt worden. Die Stadt Offenbach muß nach § 6 Abs. 4 Satz 3 Kunsthochschulgesetz vom 15. 7. 1970 (GVBl. I S. 431) der Aufhebung des Fachbereichs zustimmen. Sie hat die Zustimmung bis jetzt verweigert. Der Kultusminister wird weiterhin mit der Stadt im Sinne einer Auflösung verhandeln.

Fachbereich Architektur	Zahl der Stellen für das wissenschaftliche und künsterlische Personal	Zahl der Architektur- studenten im Winter- semester 1976/1977	Verhältnis Zahl der Stellen für das wissenschaftliche und künstlerische Personal zur Zahl der Architekturstudenten
Technische Hochschule Darmstadt	82	964 .	1:11,8
Fachhochschule Darmstadt	19	347	1:18,3
Fachhochschule Frankfurt am Main	17	321	1:18,9
Fachhochschule Wiesbaden Bereich Idstein	13	252	1:19,4
Hochschule für Gestaltung Offenbach am Main	2	52	1:6,5

Der Wissenschaftsrat ermittelte für 1973 einerseits für Kunst- und Musikhochschulen und andererseits für Fachhochschulen etwa gleiche Relationen in der Zahl der Stellen für das wissenschaftliche Personal zur Zahl der Studenten. Der Unterschied zwischen der Relation 1:6,5 bei der Hochschule für Gestaltung und den Relationen 1:18,3, 1:18,9, 1:19,4 bei den genannten Fachhochschulen zeigt deutlich, daß die personelle Kapazität des Fachbereichs Architektur der Hochschule für Gestaltung nicht ausgeschöpft ist. Das ist u. a. darauf zurückzuführen, daß sich für diese Studienrichtung an der Hochschule für Gestaltung jährlich nur bis zu 15 Studenten bewerben. Die Zahl der zum Fachbereich gehörenden Studenten wird nicht von der vorhandenen Ausbildungskapazität, sondern offensichtlich von der Studienplatznachfrage bestimmt.

Der Rechnungshof ist der Auffassung, daß der Fachbereich Architektur der Hochschule für Gestaltung aufgelöst werden kann, weil die wesentlich größeren Architekturfachbereiche an der Technischen Hochschule Darmstadt und an den Fachhochschulen Darmstadt, Frankfurt am Main und Wiesbaden in der Lage sind, künftig die sich bei der Hochschule für Gestaltung bewerbenden Studienanfänger ohne Personalvermehrung aufzunehmen. Nach Auflösung des Fachbereichs Architektur der Hochschule für Gestaltung sind Einsparungen allein an Personalkosten von etwa 700 000 DM im Jahr zu erwarten.

Der Schriftwechsel mit dem Kultusminister ist noch nicht abgeschlossen.

13 Fachhochschulen (Kap. 04 17-04 22)

13a Dauer des Studiums

An den Fachhochschulen des Landes wird die regelmäßige Studienzeit von sechs Semestern von

Stellungnahme der Landesregierung

etwa 18 v. H. der Studierenden überschritten. Längere Studienzeiten — selbst noch über das achte Semester hinaus — wurden vor allem in den Fachbereichen folgender Fachhochschulen festgestellt:

Fachhochschule	Fachbereich	Zahl der Studenten	Zahl der Studenten im neunten und höheren Semester	v.HSatz
Frankfurt am Main	Architektur	321	36	11,2
Frankfurt am Main	Bauingenieurwesen	501	46	9,1
Gießen	Elektrische Energietechnik	216	20	9,2
Wiesbaden	Physikalische Technik	139	13	9,3
Wiesbaden	Architektur	242	21	8,6

Wegen der großen Zahl der Studienbewerber, der nicht ausreichend vorhandenen Studienplätze sowie des für jeden Studierenden erforderlichen Aufwands an Personal- und Sachkosten sollte die Zahl der Studenten mit überhöhter Studiendauer verringert werden.

Die Erhebung einer verhältnismäßig geringen Gebühr von 200 DM je Semester von den Studierenden, die den Abschluß ihres Studiums unangemessen verzögern, konnte offensichtlich den Mißstand überhöhter Studienzeiten nicht beheben. Deshalb sollte in diesen Fällen die zu zahlende Studiengebühr beträchtlich erhöht werden. Erst die fühlbare Erhöhung dieser Gebühr dürfte zur beschleunigten Räumung der Studienplätze beitragen. Bei der Bemessung sollte auch berücksichtigt werden, daß Studierende, die ihr Studium ungewöhnlich ausdehnen, nicht nur die dringend notwendigen Studienplätze blockieren, sondern auch Anspruch auf die zahlreichen finanziellen Vergünstigungen haben, die mit dem Status des Studierenden und dem Besitz des Studentenausweises verbunden sind. Dazu gehören u. a. Fahrpreisermäßigungen, verbilligter Krankenversicherungsschutz, Preisermäßigungen beim Theaterbesuch, unentgeltlicher oder stark verbilligter Besuch anderer kultureller oder sonstiger Veranstaltungen sowie Steuervergünstigungen und Weitergewährung des Kindergeldes für die Eltern des Studierenden.

Der Rechnungshof hält es auch für erforderlich, das Landesrecht den im Hochschulrahmengesetz vom 26. Januar 1976 enthaltenen rahmenrechtlichen Regelungen für das Studium möglichst bald anzupassen. Insbesondere sollten Prüfungsordnungen mit der Folge des Studienplatzverlustes bei unbe-

Zur Zeit besteht keine gesetzliche Handhabe, Studenten, die die normale Studienzeit erheblich überschreiten, zu exmatrikulieren.

Nach § 25 Abs. 4 Hochschulgesetz, zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. 1. 1977 (GVBl. I S. 101), kann ein Student exmatrikuliert werden, "wenn er nach einer unangemessen langen Studienzeit eine vorgeschriebene Vor-, Zwischen- oder Abschlußprüfung nicht abgelegt oder endgültig nicht bestanden hat, es sei denn, daß er dies nicht zu vertreten hat." Nähere Bestimmungen sollte das Landeskuratorium treffen. Diese näheren Bestimmungen wurden bisher nicht getroffen, so daß z. Z. keine Möglichkeit besteht, solche Studenten zu exmatrikulieren.

Eine Erhöhung der Studiengebühren wird nicht erwogen. Hessen ist das einzige Bundesland, das bei unangemessenem Hinauszögern des Studienabschlusses die Unterrichtsgeldfreiheit entzieht. Nach § 17 Abs. 3 des Hochschulrahmengesetzes (HRG) vom 26. 1. 1976 (BGBl. I S. 185) erlöschen die Rechte des Studenten aus der Einschreibung, wenn sich der Student nach der Aufforderung nicht zur Vor-, Zwischen- oder Abschlußprüfung meldet, ohne eine Nachfrist beantragt zu haben oder wenn er eine ihm gesetzte Nachfrist nicht einhält. Diese bundesgesetzliche Regelung ist noch in hessisches Landesrecht umzusetzen. Sobald das geschehen ist, muß geprüft werden, ob die im § 2 Abs. 1 des hessischen Gesetzes über Unterrichtsgeld- und Lernmittelfreiheit und Erziehungsbeihilfen (GULE) geschaffene Rechtsgrundlage für die Erhebung von Gebühren beim unangemessenen Hinauszögern des Studiums noch erforderlich ist.

Die Anpassung des hessischen Hochschulrechts ist binnen drei Jahren vom Zeitpunkt des Inkrafttretens des Hochschulrahmengesetzes (30. 1. 1976) an, durchzufüh-

Stellungnahme der Landesregierung

gründetem Überschreiten der Fristen für die Meldung zu Prüfungen eingeführt und Zwischenprüfungen nach Abschluß des Grundstudiums als Voraussetzung für das Hauptstudium vorgenommen werden.

ren. Die Anpassung soll alsbald erfolgen, wobei auch die in § 17 HRG festgelegten Grundsätze in hessisches Recht umgesetzt werden.

13b Lehrveranstaltungen

Nach den Feststellungen des Rechnungshofs werden die Lehrveranstaltungen an den Fachhochschulen vornehmlich in den Vormittagsstunden angesetzt. So wurden beispielsweise im Sommersemester 1975 an den Fachhochschulen Frankfurt am Main und Gießen in den Nachmittagsstunden durchschnittlich etwa ein Viertel und an den Freitagnachmittagen etwa ein Sechstel der angebotenen Pflichtstunden abgehalten, wie sich aus der folgenden Aufstellung ergibt (s. Anlage zu Tz. 13b).

Die Konzentration der Lehrveranstaltungen auf die Vormittagsstunden führt zwangsläufig zu einem übermäßigen Raumbedarf und hat zur Folge, daß Anmietungen oder Erweiterungsbauten notwendig werden.

Nach Auffassung des Rechnungshofs muß aber von den Hochschullehrern erwartet werden, Lehrveranstaltungen mehr als bisher an den Nachmittagen und auch an Samstagvormittagen anzusetzen, bevor künftig weitere Räume angemietet oder Erweiterungsbauten errichtet werden. Den Feststellungen des Rechnungshofs kann deshalb nicht widersprochen werden, weil nicht bekannt ist, welche Lehrveranstaltungszeiten – z. B. vormittags von 8.00 bis 12.00 Uhr und nachmittags ab 13.00 oder ab 14.00 Uhr – den Aufstellungen des Rechnungshofs zugrunde gelegt worden sind.

So werden z. B. an der Fachhochschule Fulda die Lehrveranstaltungen

vormittags von 8.00 bis 13.30 Uhr und nachmittags von 14.30 bis 18.00 Uhr durchgeführt.

An der Fachhochschule Gießen beginnen die Lehrveranstaltungen

vormittags um 8.00 Uhr und enden um 13.00 Uhr.

Nachmittags sind die Lehrveranstaltungen in der Zeit von 14.00 bis 17.30 Uhr angesetzt.

In diesem Zusammenhang ist festzustellen, daß der Rechnungshof unberücksichtigt ließ, daß an der Fachhochschule Gießen Lehrveranstaltungen, die von Lehrbeauftragten durchgeführt wurden, fast ausnahmslos nachmittags angesetzt sind.

Werden die vom Lehrbeauftragten durchgeführten Lehrveranstaltungen mit einbezogen, wird eine Auslastung zwischen Vormittags- und Nachmittagslehrveranstaltungen von nahezu 50% erreicht.

Im übrigen ist festzustellen, daß die Bemerkungen des Rechnungshofs über die Ausnutzung der Räume zumindest nicht für alle Fachhochschulen zutreffen.

Die Fachhochschulen sind in den letzten Jahren immer wieder angehalten worden, die Lehrveranstaltungen auf den ganzen Tag zu verteilen, um eine optimale Ausnutzung der Raumkapazität zu erreichen. Bei den Fachhochschulen Gießen und Darmstadt ist dieses Ziel auch annähernd erreicht worden. Auch die übrigen Fachhochschulen sind bemüht, möglichst ein gleichgewichtiges Lehrangebot in den Vor- und Nachmittagsstunden anzubieten, damit die Raumkapazitäten optimal genutzt werden.

Der Anregung des Rechnungshofs, auch an Samstagvormittagen Lehrveranstaltungen anzubieten, wird erst dann mit Aussicht auf bessere Nutzung der Raumkapazitäten gefolgt werden können, wenn die Bereitschaft der Studenten wächst, solche Lehrveranstaltungen anzunehmen. Die Einführung von Regelstudienzeiten kann auch insoweit von Bedeutung sein. Hierbei muß berücksich-

Stellungnahme der Landesregierung

Der Bedarf an Unterrichtsräumen steigt auch durch Lehrveranstaltungen in kleinen Studiengruppen, wenn wegen der großen Zahl der Teilnehmer Parallelveranstaltungen erforderlich werden. Deshalb sollten bei der angespannten Finanzlage des Landes und bei den steigenden Studentenzahlen die Fachhochschulen mehr als bisher Vorlesungen anbieten, die von einer größeren Zahl von Studenten besucht werden können.

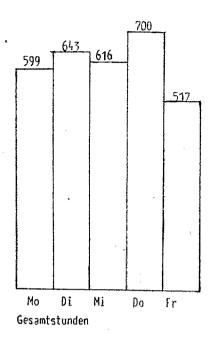
tigt werden, daß die meisten Studenten nicht am Studienort wohnen, sondern täglich aus dem Umland kommen und ein Interesse daran haben, das Lehrangebot an der Fachhochschule möglichst zusammenhängend wahrzunehmen.

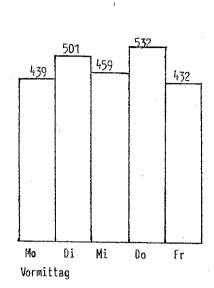
Die Durchführung von Lehrveranstaltungen in kleinen Gruppen ist ein anerkanntes Ziel der Studienreform, das im Interesse der praxisnahen Ausbildung an den Fachhochschulen, auch unter Berücksichtigung der angespannten Finanzlage des Landes Hessen, aus hochschulpolitischen Gründen nicht aufgegeben werden kann.

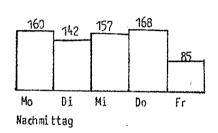
Im übrigen wurde die Frage der Gruppengrößen im Rahmen des Erlasses der Kapazitätsverordnung sowie im Vollzug der Kapazitätsverordnung vorzunehmenden Festsetzung der Curricularrichtwerte gelöst.

Vorlesungen, die von einer größeren Zahl von Studenten besucht werden können, wurden von den Fachhochschulen, an denen größere Hörsaalkapazitäten vorhanden sind, schon immer angeboten. Bemerkungen des Rechnungshofs (Übersicht zu Tz. 13b)

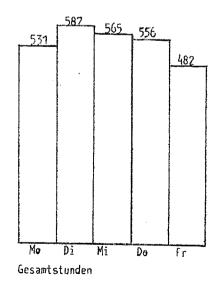
Fachhochschule Frankfurt am Main

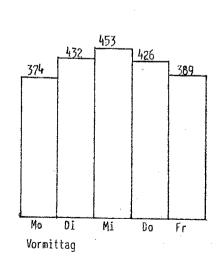


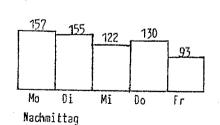




Fachhochschule Gießen







Aus der nachstehenden Tabelle ist ersichtlich, wie sich die Zahl der Studierenden an den hessischen Fachhochschulen entwickelt hat.

Fachhochschule	Darmstadt	Frankfurt am Main	Fulda	Gießen	Wiesbaden
			· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·		
Sommersemester 1971				1 752	-
Wintersemester 1971/72	—	2 584	_	1 921	1 555
Sommersemester 1972	2 290	2 685	_	2 051	1 558
Wintersemester 1972/73	2 597	2 844	_	2 054	1 743
Sommersemester 1973	2 483	3 011		2 185	1 721
Wintersemester 1973/74	2 908	3 160	685	2 466	1 855
Sommersemester 1974	2 748	3 273	_	2 456	1 859
Wintersemester 1974/75	3 039	3 516	750	2 445	2 085
Sommersemester 1975	2 964	3 587	_	2 559	2 102
Wintersemester 1975/76	3 156	3 706	786	2 768	2 562
Sommersemester 1976	2 902	3 657	_	2 619	2 343
Wintersemester 1976/77	3 135	3 904	920	2 797	2 759

13c Ausbau der Fachhochschulen

Nach der Zahl der Neuzulassungen ist nicht zu erwarten, daß an der Fachhochschule Fulda künftig wesentlich mehr als 1000 Studierende eingeschrieben werden. Die Zahl der Studierenden an allen fünf Fachhochschulen des Landes ist vom Wintersemester 1975/76 zum Wintersemester 1976/77 um 4 v. H. gestiegen. Die Zuwachsrate an der Fachhochschule Fulda lag mit 17 v. H. zwar höher; ihr Fachbereich Pädagogik wird aber am 31. August 1977 aufgelöst und der Fachbereich Wirtschaft hat nicht den erwarteten Zuspruch gefunden. Dieser Fachbereich konnte im Wintersemester 1976/77 mangels Bewerber nicht alle Studienplätze besetzen. Es wurden nur 43 Studenten bei 140 Studienplätzen eingeschrieben.

Der Rückgang der Bewerbungen für den Fachbereich Wirtschaft trifft allerdings nicht nur die Fachhochschule Fulda. Wie sich aus der folgenden Übersich ergibt (s. Anlage auf S. 44), konnten im Wintersemester 1976/77 von insgesamt 375 verfügbaren Studienplätzen der Wirtschaftsfachbereiche nur 204 besetzt werden.

Sollte sich diese Entwicklung auch in den nächsten Semestern fortsetzen, stellt sich die Frage, ob es verantwortet werden kann, weiterhin an den Fachhochschulen in Fulda, Frankfurt am Main, Lahn-Gießen und Wiesbaden jeweils einen Fachbereich Wirtschaft beizubehalten.

Die hier angegebenen Zahlen stellen eine "Momentaufnahme" dar, sind aber Anlaß zu weitreichenden Aussagen, die nur auf Grund einerAnalyse der Entwicklung der letzten Jahre und der zu erwartenden Entwicklung in den nächsten Jahren gemacht werden können. Werden die Zulassungshöchstzahlen und die tatsächlichen Zahlen der Studienanfänger der letzten Jahre gegenübergestellt (vgl. nachstehende Übersicht auf S. 44), ergibt sich, daß bis zum Wintersemester 1975/76 die Auslastung der Ausbildungskapazitäten relativ gut war und Studienbewerber abgewiesen werden mußten.

Der Knick in der Entwicklung setzt zum Sommersemester 1976 ein und ist hauptsächlich mit dem Außerkrafttreten der Übergangsregelung nach § 45 Abs. 3 Fachhochschulgesetz zu erklären; dadurch werden Bewerber mit mittlerem Bildungsabschluß und beruflicher Ausbildung zu einem Studium an einer Fachhochschule nicht mehr zugelassen. Dieser — notwendigerweise abrupte — Übergang hatte im Ausbildungsbereich Wirtschaft besonders gravierende Folgen, wie die Zusammenstellung aufweist.

Zur weiteren Entwicklung ist jedoch zu bemerken, daß der in den nächsten Jahren zu erwartende starke Zustrom von Studienbewerbern aus den geburtenstarken Jahrgängen (verbunden mit dem Ausbau der Fachhochschulen) zu einer besseren Auslastung der Kapazitäten führen wird. Es erscheint deshalb nicht sinnvoll, auf Grund einer eher kurzfristigen Entlastung Ausbildungskapazitäten einzuschränken oder sogar einen Fachbereich völlig zu schließen.

Die Auslastung an der Fachhochschule Fulda ist derzeit zwar nicht befriedigend, auch dieser Standort wird je-

Stellungnahme der Landesregierung

doch in den nächsten Jahren die dargestellten Auswirkungen der geburtenstarken Jahrgänge erfahren. Die Landesregierung ist bemüht, durch Studienreformmaßnahmen die Attraktivität des Standortes Fulda für Studienbewerber zu erhöhen; so ist z. B. daran gedacht, den auch unter Bedarfsgesichtspunkten interessanten Studienschwerpunkt "Wirtschaftsinformatik" einzurichten, der bisher an keiner hessischen Fachhochschule geboten wird. Auch aus Gründen regionaler Struktur- und Bildungspolitik ist eine Weiterführung und -entwicklung des Fachbereichs Wirtschaft an der Fachhochschule Fulda geboten.

Bemerkungen des Rechnungshofs (Übersicht zu Tz. 13c)

	Zulassungshöchst- zahlen für das Wintersemester 1976/77	Studienanfänger Wintersemester 1976/77
Fulda	140	43
Frankfurt am Main	105	87
Gießen	50	34
Wiesbaden	80	40
	375	204

Stellungnahme der Landesregierung (Übersicht zu Tz. 13c)

Zulassungszahlen und Zahlen der Studienanfänger im Studiengang Wirtschaft an den hessischen Fachhochschulen (a: Höchstzahl; b: Zahl der Studienanfänger)

Semester	FH Frankfurt		FH Fulda		FH Gießen		FH Wiesbaden	
	a	b	a	b	a	b	-	b
SS 1977	105	61	80	14	70	17		*
WS 76/77	105	87	140	43	50	35	80	50
SS 1976	90	46	60	10	45	13	_	tues
WS 75/76	90	90	140	81	45	45	80	61
SS 1975	90	90			45	45	_	
WS 74/75	90	90	70	56¹)	35	335	70	70
SS 1974	90	90			35	35		_
WS 73/74	90	87			35	31	70	71
SS 1973	90	93			30	29		_
WS 72/73	90	90			30	30	60	63

¹⁾ Aufnahme des Studienbetriebs

⁻ bedeutet: keine Aufnahme von Studienanfängern in diesem Semester

Stellungnahme der Landesregierung

14 Graduiertenförderung (Kap. 04 24 - 681 68)

Der Rechnungshof hat die Leistungen nach dem Gesetz über die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses an den Hochschulen (Graduiertenförderungsgesetz — GFG —) an der Justus Liebig-Universität Gießen, der Philipps-Universität Marburg und der Gesamthochschule Kassel geprüft. Die Stipendien wurden nur zur Vorbereitung auf die Promotion vergeben. Die Aufwendungen, von denen der Bund 75 v. H. und das Land 25 v. H. tragen, beliefen sich im Jahr

1973 auf 6,2 Mio DM 1974 auf 8,3 Mio DM 1975 auf 8,1 Mio DM 1976 auf 5,2 Mio DM.

Bei der Prüfung wurden zahlreiche Zahlungen festgestellt, die unzutreffend festgesetzt waren, weil zum einen die Bediensteten, die das Gesetz in den Hochschulverwaltungen auszuführen hatten, insbesondere wegen der dabei zu beachtenden komplizierten steuerrechtlichen Vorschriften, überfordert waren, und zum anderen das Gesetz mit den zu seiner Durchführung erlassenen Vorschriften damals z. T. unvollkommen war. Die Fehler entstanden vor allem bei der Berechnung der Familienzuschläge zum Grundstipendium und bei der Anrechnung der Einkommen der Stipendiaten oder deren Ehegatten.

Nachdem die Länder Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein aufgrund eines Entwurfs der Ständigen Konferenz der Kultusminister in den Jahren 1971 und 1972 allgemeine Verwaltungsvorschriften erlassen hatten, gab auch Hessen im Jahre 1975 Verwaltungsvorschriften zur Durchführung der Graduiertenförderung. insbesondere für die Vergabe der Stipendien, bekannt. So sehr diese Initiative im Hinblick auf den Abbau der Fehlerquoten zu begrüßen ist, bestehen Zweifel, ob für diese Verwaltungsvorschriften eine Rechtsgrundlage vorhanden ist, weil § 11 Satz 4 GFG nur einen Ländervorbehalt bezüglich der Zuständigkeiten für das Vergabeverfahren innerhalb der Hochschulen normiert. Die Vergabe der Stipendien, insbesondere das Vergabeverfahren und die Feststellung der Förderungsvoraussetzungen, kann nur durch Rechtsverordnung der Bundesregierung gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 5 GFG geregelt werden, wenn sie nicht aufgrund des § 12 Abs. 3 GFG ihre Kompetenz auf die Länder überträgt.

Es erscheint deshalb, zumal das GFG und die Graduiertenförderungsverordnung am 22. Januar 1976 neu gefaßt worden sind, zweckmäßig, daß Es ist richtig, daß die Kompetenz für den Erlaß von Verwaltungsvorschriften zur Durchführung der Graduiertenförderung bei der Bundesregierung liegt. Der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft hat jedoch erstmalig im März 1976 diese Kompetenz für sich beansprucht und in Aussicht gestellt, nach einer Umstrukturierung der Graduiertenförderung Verwaltungsvorschriften zu einem neuen Gesetz zu erlassen. Bis dahin werden einzelne Zweifelsfragen durch sogenannte für alle Hochschulen verbindliche Auslegungsschreiben von ihm geklärt.

Die hessischen Verwaltungsvorschriften vom 13. 6. 1975 sind, soweit sie durch die Änderung des Graduiertenförderungsgesetzes und durch die Änderung der Verordnung zur Durchführung der Graduiertenförderung vom 22. 1. 1976 überholt oder durch Auslegungsschreiben des Bundesministers für Bildung und Wissenschaft ersetzt sind bzw. noch ersetzt werden, nicht mehr anzuwenden.

Stellungnahme der Landesregierung

die Bundesregierung bundeseinheitliche Verwaltungsvorschriften erläßt.

Zuwendungen an eine überregionale Forschungsgesellschaft (Kap. 04 25)

Die Prüfung und Festsetzung des alljährlichen Zuschußbedarfs einer Forschungsgesellschaft oblag nach dem Bund/Länder-Abkommen zur Förderung von Wissenschaft und Forschung, das auch im Hi. 1975 noch angewendet wurde, einem Verwaltungsausschuß, in den jedes Land einen und der Bund sechs stimmberechtigte Vertreter entsandte. Dieser Verwaltungsausschuß war imstande, die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Gesellschaft erheblich zu beeinflussen. Der Bayerische Oberste Rechnungshof stellte aber in seinem Bericht über die Rechnungsprüfung für das Hj. 1969 fest, daß die Mittelanforderungen der Gesellschaft nicht ausreichend geprüft werden. Er hielt es für erforderlich, bei den Verhandlungen über ein neues Abkommen zur Finanzierung der Forschungsgesellschaft anzustreben, daß vor der Festsetzung des alljährlichen Zuschußbedarfs die Einzelhaushaltspläne aller Institute und Einrichtungen der Gesellschaft von den zuständigen Ministerien der Länder geprüft werden. Dieser Auffassung schloß sich der Hessische Rechnungshof an (siehe Tz. 13 der Bemerkungen 1970).

Die inzwischen vorgenommenen Prüfungen einiger in Hessen gelegener Institute der Gesellschaft zeigten, daß die Forderung nach eingehender Kontrolle der Haushaltspläne zu Recht zu erheben war. Es sollten künftig auch verbindliche Auflagen für die Verwendung der Zuwendungen festgelegt werden.

Ein Institut, das die Aufgabe hat, das Dokumentationswesen zu fördern und daher die Mittel des Bundes und der Länder an Dritte weiterleitet, verteilt sie nach dem augenblicklich bestehenden und geltend gemachten Bedarf, ohne einen Förderungsplan aufgestellt zu haben.

Die Entscheidung trifft allein der Direktor. Nach der Institutssatzung sollte er zwar in fachlicher Hinsicht, insbesondere bei der Aufstellung eines Förderungsplans und bei der Vergabe der Förderungsmittel, von einem Fachbeirat beraten werden. Der Beirat ist aber letztmals im Jahre 1969 zusammengetreten. Richtlinien oder Grundsätze, die Art und Umfang der Förderung und damit den Bedarf an Förderungsmitteln bestimmen könnten, sind nicht vorhanden. Daher fördert das Institut häufig Maßnahmen, wenn die finanzielle Unterstützung des Bundes, eines Landes oder eines anderen zuständigen Finanzträgers aus nicht immer bekannten Gründen versagt wird.

Die Bemerkungen des Hessischen Rechnungshofs beziehen sich auf die Max-Planck-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften e. V. (MPG), die auch einige Institute in Hessen unterhält. Für die Förderung der Einrichtungen der MPG gilt seit dem 1. 1. 1976 die Rahmenvereinbarung Forschungsförderung (RVFo) sowie die Ausführungsvereinbarung Max-Planck-Gesellschaft vom 28. 10./17. 12. 1976 (AV-MPG).

In der AV-MPG ist festgelegt, daß die Wirtschaftspläne der MPG vom Ausschuß Forschungsförderung der Bund-Länder-Kommission (BLK) für Bildungsplanung und Forschungsförderung geprüft und von der Kommission beschlossen werden. Sofern Einstimmigkeit nicht erreicht werden kann, obliegt die Entscheidung den Regierungschefs des Bundes und der Länder. Die Wirtschaftspläne der MPG enthalten auch die Einzelwirtschaftspläne der einzelnen Institute. Diese werden von der Arbeitsgruppe DFG/MPG des Ausschusses Forschungsförderung der BLK in mehrtägigen Beratungen geprüft. Der Arbeitsgruppe gehören vier Ländervertreter (Kultus- und Finanzressorts) an; das Land Hessen ist in der Arbeitsgruppe nicht vertreten.

Die Anregung des Bayerischen Obersten Rechnungshofs, der sich der Hessische Rechnungshof angeschlossen hat, wonach vor der Festsetzung des jährlichen Zuschußbedarfs der MPG die Einzelwirtschaftspläne aller Institute und Einrichtungen von den zuständigen Ministerien der Länder geprüft werden sollten, hat keinen Eingang in die AV-MPG gefunden. Damit haben die Sitzländer nach wie vor keinen unmittelbaren Einfluß auf die Wirtschaftspläne und die Wirtschaftsführung der in ihren Bereichen gelegenen Institute.

Nach Art. 10 RVFo entwickelt die Kommission Bewilligungsbedingungen für die Förderung und stellt einheitliche Grundsätze für die Wirtschaftspläne auf. Der Haushaltsplan der MPG enthält bereits Bewirtschaftungsgrundsätze und -richtlinien, die auch für die Einzelwirtschaftspläne gelten.

Zu den Bemerkungen über einzelne Einrichtungen:

Aufgrund der Ausführungsvereinbarung Forschungseinrichtungen zur RVFo ist inzwischen die Gesellschaft für Information und Dokumentation mbH gegründet worden. Das bisher von der MPG betreute Institut für Dokumentationswesen in Frankfurt am Main wird als Bestandteil in diese Gesellschaft aufgenommen. Die begründeten Prüfungsbemerkungen des Hessischen Rechnungshofs sind inzwischen allen Gesellschaftern übermittelt worden. Das bemängelte Verfahren wird

Stellungnahme der Landesregierung

Der Rechnungshof ist der Auffassung, daß die Finanzträger der Gesellschaft in den Bewilligungsbedingungen festlegen sollten, unter welchen Bedingungen die vom Bund und den Ländern zur Verfügung gestellten Mittel zur Erfüllung des Zuwendungszwecks an Dritte als weitere Zuwendungsempfänger weitergeleitet werden dürfen und wie die zweckentsprechende Verwendung nachzuweisen ist. Das ist bisher unterblieben.

Auch die Prüfung eines Instituts, das die Aufgabe hat, ein Handbuch für anorganische Chemie herauszugeben, zeigte, daß die Mittel des Bundes und der Länder nicht immer zweckentsprechend verwendet wurden. Bei Ausgaben von 9,2 Mio DM im Hj. 1974 und 8,7 Mio DM im Hj. 1975 betrugen die Zuschüsse 1,3 bzw. 1,4 Mio DM. Der Rechnungshof ist der Auffassung, daß durch sparsamere Wirtschaftsführung ein Zuschußbedarf in dieser Höhe noch verringert werden könnte. So mußte beispielsweise festgestellt werden, daß nach der Bestandsliste zum 31. Dezember 1975 noch rd. 78000 Bände des Handbuchs auf Lager lagen. Ihr Wert betrug nach dem ursprünglichen Verkaufspreis über 31 Mio DM. Allein seit dem 31. Dezember 1970 stieg der Lagerbestand um über 23 000 Stück oder um rd. 42 v. H. Die Auflagenhöhe war offensichtlich nicht den Absatzmöglichkeiten angepaßt.

Auch bei einer von der Forschungsgesellschaft finanzierten Klinik sind nach Auffassung des Rechnungshofs Einsparungen möglich. Die Klinik beschäftigt neben dem Direktor zwei Oberärzte und zehn weitere Ärzte. Von den Ärzten sind sieben in der Klinik, zwei in der Ambulanz und drei in der Katheterabteilung tätig. Da im Hj. 1975 durchschnittlich nur 77 Betten der insgesamt 96 Planbetten belegt waren, ergibt sich im stationären Bereich ein Verhältnis der Arztstellen zur Zahl der Patienten von 1:11.

Die Deutsche Krankenhausgesellschaft hält unter Beachtung der Arbeitszeitverkürzung seit 1974 für die Innere Medizin ein Verhältnis von 1:17-für angemessen. In ihrem Entwurf einer Empfehlung für die Besetzung der Krankenhäuser mit Ärzten (Stand 8. August 1974) wird zwar ein Verhältnis von 1:12 vorgeschlagen; bei dieser Empfehlung ist nicht nur die unmittelbare Tätigkeit am Krankenbett, sondern auch die diagnostische, therapeutische und sonstige ärztliche Tätigkeit berücksichtigt.

In der Klinik ergibt sich ein Verhältnis der Stellen für den gesamten ärztlichen Dienst zur Zahl der Patienten von 1:6,4. Der Klinikdirektor ist dabei nicht berücksichtigt.

Wenn auch nicht verkannt wird, daß die Klinik

von der Gesellschaft abgestellt; rückwirkende Regelungen sind nicht möglich.

2. Es handelt sich um ein noch nicht abgeschlossenes Prüfungsverfahren beim Gmelin-Institut in Frankfurt am Main. Die Generalverwaltung der MPG hat mit Schreiben vom 7. 6. 1977 gegenüber dem Hessischen Rechnungshof zu den Prüfungsbemerkungen, u. a. auch zur Auflagenhöhe und zur Höhe des Lagerbestandes des Handbuchs für anorganische Chemie Stellung genommen. Sofern die Bedenken des Hessischen Rechnungshofs durch diese Antwort nicht ausgeräumt sind, wird sich gegebenenfalls die Arbeitsgruppe DFG/MPG des Ausschusses Forschungsförderung damit noch zu beschäftigen haben.

Das Kultusministerium wird sich — soweit erforderlich — in diese Beratungen einschalten.

B. Es handelt sich um ein noch nicht abgeschlossenes Prüfungsverfahren bei der Klinik des Kerckhoff-Instituts (Kerckhoff-Klinik) in Bad Nauheim. Die Generalverwaltung der MPG hat mit Schreiben vom 19. 8. 1977 gegenüber dem Hessischen Rechnungshof zu den Prüfungsbemerkungen Stellung genommen; der Bericht zu einzelnen Punkten der Prüfungsbemerkungen steht noch aus. Sofern die Bedenken des Hessischen Rechnungshofs nach Vorlage des vollständigen Berichts nicht ausgeräumt sind, wird sich gegebenenfalls die Arbeitsgruppe DFG/MPG des Ausschusses Forschungsförderung damit noch zu beschäftigen haben.

Das Kultusministerium wird sich — soweit erforderlich — in diese Beratungen einschalten.

Stellungnahme der Landesregierung

der Forschung dient, dürfte die Zahl der Arztstellen übersetzt sein. Dafür spricht auch, daß von den zwei in der Ambulanz tätigen Ärzten an drei Tagen jeder Woche je sechs Fälle behandelt werden. Es entfallen somit nur drei Patienten je Tag auf einen Arzt. An einem weiteren Tag der Woche werden von diesen Ärzten etwa acht Patienten zur Kontrolle der Herzschrittmacher bestellt. Die übrigen Tage sind ambulanzfrei.

Die Klinik hat im Hj. 1975 für Lebensmittel rd. 319 000 DM aufgewendet. Das entspricht einem durchschnittlichen Verpflegungssatz von täglich über 10 DM. Der Sozialminister erkannte diesen Betrag bei der Festsetzung des Pflegesatzes für das Hj. 1976 nicht an, weil er über dem Durchschnitt der Krankenhäuser lag. Der Mehraufwand von rd. 65 000 DM mußte als Zuschuß von der Forschungsgesellschaft übernommen werden.

In der Klinikverwaltung sind 19 Angestellte beschäftigt. Das entspricht einem Verhältnis der Zahl der Bediensteten zur Zahl der Planbetten von 1:5. Als angemessen werden Erfahrungssätze zwischen 1:17 bis 1:30 genannt. Die Personalausstattung der Klinikverwaltung erscheint demnach günstig. Dabei bleibt unberücksichtigt, daß von 96 Planbetten im Hj. 1975 durchschnittlich nur 77 belegt waren. Durch eine zweckmäßigere Aufgabenverteilung sollte eine Personalverminderung möglich sein.

Im Schreibdienst der Klinik sind neben der Chefsekretärin vier Angestellte und eine teilbeschäftigte Kraft tätig. Aufgabe des Schreibdienstes ist es, die Arztberichte und Krankengeschichten der stationären Patienten nach Diktat zu schreiben. Schreibarbeiten, die in der Ambulanz anfallen, werden von diesen Angestellten nicht übernommen. Hierfür steht eine weitere Schreibkraft zur Verfügung. Bei 1762 im Hj. 1975 stationär aufgenommenen Patienten ergibt sich für den gesamten Schreibdienst eine Belastung von täglich durchschnittlich acht Arztberichten, d. s. weniger als zwei Arztberichte je Schreibkraft.

Selbst wenn man annimmt, daß noch andere Schreibarbeiten erledigt werden müssen, kann der Schreibdienst als übersetzt angesehen werden.

Diese Beispiele zeigen, daß aufgrund einer eingehenden Prüfung der Haushaltspläne durch die Finanzträger der Forschungsgesellschaft mit Sicherheit Einsparungen möglich sind.

16 Sigmund-Freud-Institut in Frankfurt am Main (Kap. 04 28)

- a) Das Sigmund-Freud-Institut hatte 19 Stellen für das Hj. 1975 mit der Begründung bean-
- Der Deutsche Ärztetag 1978 wird voraussichtlich die Weiterbildungsordnung der neu einzuführen-

Stellungnahme der Landesregierung

tragt, es werde ständig zunehmend um wissenschaftliche Unterstützung und Kooperation von verschiedenen Instituten aufgefordert. Im wesentlichen würden die Wünsche hinsichtlich der Information und Fortbildung in den Methoden der Psychoanalyse und ihrer Anwendungen, besonders in den erzieherischen, sozialpädagogischen und menschenführenden Berufen, geltend gemacht. Dadurch müßten die Grenzen des ursprünglichen Arbeitsprogramms überschritten werden, das die Ausbildung von Psychoanalytikern und die Forschung auf dem Gebiet der Psychoanalyse und psychosomatischen Medizin umfaßt.

In Erwartung der Genehmigung des Antrags mietete das Institut vom 1. November 1974 an zunächst für fünf Jahre 18 Büroräume mit Nebenräumen zum Mietzins von jährlich nahezu 60000 DM. Die beantragte Stellenplanerweiterung konnte wegen der angespannten Finanzlage des Landes nicht mehr verwirklicht werden, so daß trotz großzügiger Benutzung nicht alle Zimmer im Institutsgebäude und nicht alle angemieteten Büroräume belegt werden konnten. Einige Dienstzimmer sind unterbelegt oder sogar frei, andere werden als Warteräume, Teeküchen, Konferenzräume genutzt. Im Institutsgebäude könnten bei zweckentsprechender Einteilung alle Mitarbeiter des Instituts untergebracht werden.

Bisher betrugen die Aufwendungen für die zusätzlich angemieteten Räume:

den Gebietsbezeichnung "Arzt für psychoanalytische Medizin" beschließen. Nach Einführung dieser neuen Facharztbezeichnung kann die Weiterbildung nicht mehr wie bisher berufsbegleitend erfolgen, sondern muß dann wie bei den übrigen Facharztweiterbildungen ganztätig durchgeführt werden. Dazu müssen die als Weiterbildungsstätten anerkannten Einrichtungen - zu ihnen gehört auch das Sigmund-Freud-Institut - ganztägige Arbeitsmöglichkeiten für die weiterzubildenden Ärzte schaffen. Beim Sigmund-Freud-Institut werden hierzu ca. 30 bis 40 Arbeitsplätze benötigt. Die Landesregierung erachtet es dehalb als notwendig, die vorhandene Raumkapazität zu erhalten. Unerheblich ist hierbei, ob das Sigmund-Freud-Institut die Weiterbildungsaufgabe als eigenständige Einrichtung wahrnehmen oder als in die Universität Frankfurt eingegliederter Teil dort erfüllen wird. Die Universität Frankfurt wird noch für einen längeren Zeitraum nicht in der Lage sein. die neue Weiterbildung zum Facharzt für psychoanalytische Medizin ohne Personal und Räume des Sigmund-Freud-Instituts zu übernehmen.

	DM
Miete für die Zeit vom 1. November 1974 bis 31. Dezember 1976	rd. 123 700
Zusätzliche Einrichtungsgegenstände 1974 1975	26 500 19 000
Vermittlungsprovision Fernsprechnebenstellen-Anlage Transportkosten Bauliche Veränderungen	9 000 7 500 2 000 2 500
insgesamt	190 200

Diese Ausgaben waren vermeidbar. Der Rechnungshof bat den Kultusminister um Unterrichtung, welche Gründe ihn veranlaßten, den Mietvertrag zu genehmigen. Der Kultusminister antwortete, er habe die vom Institut in den Jahren 1970 und 1972 vorgelegten Ausbaupläne grundsätzlich gebilligt. Vor der

Stellungnahme der Landesregierung

Bewilligung neuer Stellen und der Übernahme neuer Aufgaben hätte das Institut wegen der bereits bestehenden Raumnot zunächst räumlich saniert werden müssen. Eine Aufstockung des Institutsgebäudes sei nach eingehender Prüfung aus statischen Gründen nicht in Betracht gekommen. Er habe daher das Institut angewiesen, die Anmietung von Räumen möglichst in der Nähe des Institutsgebäudes zu betreiben. Das hätte sich in diesem Gebiet als sehr schwierig erwiesen, so daß sich der Abschluß eines Mietvertrages wider Erwarten lange hinausgezogen habe. Er habe den Mietvertrag im Herbst 1974 genehmigt, weil es nicht nur darauf angekommen sei, die räumliche Situation des Instituts zu verbessern, sondern auch zu diesem Zeitpunkt die Bereitschaft bestanden habe und auch nach wie vor bestehe, die Ausbaupläne des Instituts im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten zu verwirklichen. Daß die vom Institut in den Folgejahren beantragten neuen Stellen nicht bewilligt werden konnten, sei auf die inzwischen eingetretene Rezession und auf den Beschluß der Landesregierung zurückzuführen, zunächst für einen begrenzten Zeitraum keine neuen Stellen zu schaffen.

Der Ausbau des Instituts dürfte in absehbarer Zeit nicht in Betracht kommen, zumal die Landesregierung inzwischen prüft, ob das Institut in die Johann Wolfgang Goethe-Universität eingegliedert werden soll. Da die zusätzlichen Büroräume nach Auffassung des Rechnungshofs nicht zur Deckung eines bestehenden Bedarfs angemietet worden sind, sollte der bis zum 31. Oktober 1979 abgeschlossene Mietvertrag deshalb über diesen Zeitpunkt hinaus auf keinen Fall verlängert werden.

Vom Institut werden Ärzte zu Psychoanalytikern nach den Richtlinien der Deutschen Psychoanalytischen Vereinigung ausgebildet. Nach den Ausbildungsrichtlinien müssen Kandidaten, die die volle Psychoanalytische Ausbildung durchlaufen, an Lehr- und Kontrollanalysen, die von Lehranalytikern durchgeführt werden, teilnehmen. Die Kosten für eine Sitzung betragen in der Regel 60 DM und sind von den Ausbildungsteilnehmern aufzubringen. Im Durchschnitt sind 500 Stunden erforderlich, die sich auf fünf Jahre verteilen. Das Land gewährt seit Jahren Beihilfen zu den Kosten der Lehr- und Kontrollanalysen in Höhe von früher 20 DM und jetzt 10-12 DM je Ausbildungsteilnehmer und Sitzung. Im Hj. 1975 betrugen die Aufwendunb) Es trifft nicht zu, daß jeder Ausbildungsteilnehmer eine Beihilfe von 10 bis 12 DM je Sitzung erhält. Gegenwärtig wird nur an etwa 50 v. H. der Teilnehmer eine Ausbildungsbeihilfe in der genannten Höhe gezahlt. Nach den Erläuterungen im Landeshaushaltsplan zu Kap. 04 28 - 681 64 können diese Beihilfen "besonders qualifizierten Teilnehmern" gewährt werden, ohne daß Bedürftigkeit vorliegen muß. Überlegungen, anstelle der Beihilfen den Kandidaten Darlehen zur Bestreitung der Kosten für die Lehranalysen zu gewähren, führten zu dem Ergebnis, daß diese Umstellung Aufwendungen zur Folge hat (Zinsverluste, Personalkosten für die Verwaltung der Darlehenskonten, Verluste bei nicht angezeigten Wohnsitzwechseln usw.), die die vom Land bisher jährlich bereitgestellten Beihilfemittel übersteigen.

Stellungnahme der Landesregierung

gen rd. 35000 DM. Der Rechnungshof hat den Kultusminister um Prüfung gebeten, ob anstelle der Beihilfen nur bei nachgewiesener Bedürftigkeit Darlehen gewährt werden sollten.

Aus seiner Antwort ergibt sich, daß er nicht bereit ist, von der bisherigen Beihilferegelung abzusehen. Seiner Ansicht nach sprächen finanzielle Erwägungen dagegen, weil im Fall der Darlehensgewährung ein Betrag von 1,5 Mio DM - verteilt auf mehrere Jahre - bereitgestellt werden müßte, wenn auch nur die Hälfte der Ausbildungsteilnehmer von der Möglichkeit der Darlehensgewährung Gebrauch machte. Darüber hinaus wäre es notwendig, für die Bewilligung, Zahlung, Verwaltung und Wiedereinziehung der Darlehen entweder einen eigenen Verwaltungsapparat aufzubauen oder, falls eine andere Stelle damit beauftragt werden könnte, entsprechenden Kostenersatz auf Dauer zu leisten.

Der Kultusminister ging in seiner Antwort auf den Vorschlag des Rechnungshof, die Darlehen nur bei nachgewiesener Bedürftigkeit zu gewähren, nicht ein. Der Rechnungshof ist der Auffassung, daß den Kandidaten die Kosten ihrer Ausbildung grundsätzlich zuzumuten seien, weil sie ihnen weitere Einnahmemöglichkeiten bei der späteren Berufsausübung erschließen.

17 Heimvolkshochschulen (Kap. 04 50 - 685 14)

Aufgrund des Gesetzes über Volkshochschulen vom 12. Mai 1970 gewährt das Land den Trägern der Heimvolkshochschulen Falkenstein und Fürsteneck Zuschüsse von 70 v. H. zu den Personalkosten und von 30 v. H. zu den Aufwendungen der Lehrgänge, Arbeitsgemeinschaften und Seminare.

Im Hj. 1975 betrugen die Landeszuschüsse für die Heimvolkshochschulen Falkenstein rd. 630000 DM und Fürsteneck rd. 430000 DM. Der Rechnungshof hat die Verwendung dieser Zuschüsse geprüft.

Es wurden bei den Heimvolkshochschulen beschäftigt:

Falkenstein: außer dem z. Z. beurlaubten Direktor (VergGr. Ib BAT) und einem Geschäftsführer (VergGr. IIa BAT) fünf pädagogische Mitarbeiter (VergGr. IIa BAT),

Fürsteneck: ein Direktor (VergGr. Ib BAT) und vier pädagogische Mitarbeiter (VergGr. IIa und III BAT).

Die Anregung des Hessischen Rechnungshofs, Unterstützungen nur im Falle der Bedürftigkeit zu gewähren, wird aufgegriffen werden, wenn übersehen werden kann, wie sich die Weiterbildung zum Facharzt für psychoanalytische Medizin entwikkelt und welche Aufwendungen den Teilnehmern im Unterschied zu den übrigen Facharztausbildungen entstehen.

1. Zunehmende Finanzierungsprobleme der Heimvolkshochschule Falkenstein, die bei unveränderter Aufgabenstellung des Instituts und den begrenzten Finanzierungsmöglichkeiten nach dem Volkshochschulgesetz (§ 6 Abs. 1 und 2 VHG) unlösbar erscheinen, haben den Vorstand der Adolf-Reichwein-Stiftung veranlaßt, die Aufhebung der Stiftung zum 31. Dezember 1977 zu beantragen. Für die beiden Stiftungspartner haben das Kabinett am 22. 11. und der Vorstand des Hessischen Volkshochschulverbandes am 17. 10. 1977 zugestimmt.

Die Landesregierung sieht deshalb zum gegenwärtigen Zeitpunkt davon ab, auf die Bemerkungen des Hessischen Rechnungshofs im einzelnen einzugehen. Sie wird jedoch die vom Rechnungshof aufgeworfene Frage nach der Auslastung der pädagogischen Mitarbeiter in ihre Überlegungen zur Entwicklung einer neuen Konzeption, die im Einklang mit den finanziellen Rahmenbedingungen steht, einbeziehen, wenn sie sich mit der Gestaltung der künftigen Arbeit in Falkenstein in Kürze zu befassen haben wird.

Stellungnahme der Landesregierung

Nach der Empfehlung der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder sollen die hauptberuflichen Leiter und die pädagogischen Mitarbeiter im pädagogischen Lernprozeß selbständig tätig sein. In welchem Umfang dieser Empfehlung entsprochen wird und welche Bemessungsgrundlage der Stellenzuweisung zugrunde gelegt worden ist. konnte nicht ausreichend belegt werden. Ein nicht unwesentlicher Teil der die Heimvolkshochschulen in Anspruch nehmenden Organisationen und Einrichtungen bedient sich bei ihren Veranstaltungen eigener Dozenten. Für einen Teil der von den Heimvolkshochschulen selbst angebotenen Veranstaltungen werden Gastreferenten verpflichtet. Dem Leiter und den pädadogischen Mitarbeitern verbleibt in diesen Fällen nur die Betreuung der Teilnehmer. Der Rechnungshof stellte daher bereits aus Anlaß früherer Prüfungen die Auslastung der pädagogischen Mitarbeiter in Frage.

Der Kultusminister war seinerzeit der Auffassung, daß "unter Berücksichtigung des Arbeitsumfangs und unter Beachtung der wesentlichen Merkmale der Bildungsarbeit mit Erwachsenen auf verschiedenen Gebieten der gesellschaftlichen und politischen Bildung bei wechselnden bzw. heterogenen Teilnehmergruppen die Auslastung der Dozenten angemessen" sei.

Der Rechnungshof versuchte bei seiner Prüfung für das Hj. 1975 die Auslastung der pädagogischen Mitarbeiter zu ermitteln und kam zu folgendem Ergebnis:

Nach der Übersicht über die Veranstaltungen der Heimvolkshochschule Falkenstein wurden 116 Kurse angeboten, davon sind sieben ausgefallen. Von den verbleibenden 109 Kursen und von weiteren 14 Tagungen und Seminaren an 245 Belegungstagen mit 9472 Übernachtungen waren

43 eigene Veranstaltungen (= 35 v. H.) 80 fremde Veranstaltungen (= 65 v. H.).

Fremde Veranstaltungen werden von den pädagogischen Mitarbeitern betreut. Sie stehen den Veranstaltern und Teilnehmern beratend als Seminarleiter für den technischen Ablauf zur Verfügung. Nach Auffassung des Rechnungshofs muß mit der Seminarleitertätigkeit bei fremden Veranstaltungen nicht immer ein pädagogischer Mitarbeiter betraut werden.

Die 43 eigenen Veranstaltungen verteilten sich auf rd. 150 Tage im Jahr, und zwar

21 Veranstaltungen mit bis zu 20 Teilnehmern:

75 Tage

11 Veranstaltungen mit 21-30 Teilnehmern:

ern: 45 Tage 2. In Fürsteneck liegen ähnliche Verhältnisse wie in Falkenstein nicht vor. Bei einem geringeren Landeszuschuß und einem größeren Ausnutzungsgrad stellt diese Institution einen anderen Typ erprobter Heimvolkshochschul- und Erwachsenenbildungsarbeit dar. Aufzeichnungen und Anschreibungen werden an der Heimvolkshochschule Fürsteneck geführt. Daß diese Unterlagen dem Rechnungshof bei seinen örtlichen Erhebungen nicht oder nicht vollständig vorgelegt worden sind, kann nur auf ein Versehen zurückzuführen sein.

Stellungnahme der Landesregierung

11 Veranstaltungen mit 31-49 Teilnehmern:

30 Tage.

Nach der Zahl der eigenen Veranstaltungen und der Teilnehmer muß die Auslastung der pädagogischen Mitarbeiter nach wie vor in Frage gestellt bleiben.

In der Heimvolkshochschule Fürsteneck liegen ähnliche Verhältnisse vor. Für das abgelaufene Haushaltsjahr waren jedoch die entsprechenden Unterlagen nicht mehr greifbar.

Der Kultusminister hat in seiner Stellungnahme zu den Feststellungen des Rechnungshofs ausgeführt, daß die Frage nach der Auslastung der pädagogischen Mitarbeiter immer noch umstritten sei. Um hier zu prüfbaren Unterlagen zu kommen, werde er die Heimvolkshochschule Falkenstein anweisen, für einen angemessenen Zeitraum genaue Arbeitsanschreibungen der pädagogischen Mitarbeiter vorzulegen. Nach deren Auswertung will er eine Organisationsprüfung vornehmen, die sich auch auf weitere Personal- und Organisationsfragen erstrecken wird.

Beschäftigungsentgelte und Entschädigungen für nebenamtliche und nebenberufliche Lehrkräfte (Kap. 04 53, 04 54, 04 55 und 04 61)

Für Beschäftigungsentgelte und Entschädigungen an nebenamtliche und nebenberufliche Lehrkräfte wurden im Hj. 1976 folgende Beträge aufgewendet:

Kap. 04 53 - 427 71

(Grundschulen, Hauptschulen und Sonderschulen) rd. 22,50 Mio DM

Kap. 04 54 - 427 71 (Realschulen)

rd. 4,32 Mio DM

Kap. 0455 - 42724

(Gymnasien)

rd. 9,83 Mio DM

Kap. 04 61-- 427 24

(Berufs-, Berufsfach- und Fachschulen)

rd. 7,39 Mio DM.

Von den rd. 4 Mio DM wurden etwa 30 v. H. an im Ruhestand befindliche und an nebenamtlich tätige hauptamtliche Lehrer gezahlt.

Außerdem wurden rd. 4,7 Mio DM für Mehrarbeitsentschädigungen an beamtete Lehrkräfte aufgewendet, und zwar bei: Mehrarbeitsvergütung und nebenamtlicher bzw. nebenberuflicher Unterricht werden in erster Linie als Ersatzunterricht bei Ausfällen durch langfristige Erkrankungen oder Mutterschaftsurlaub erforderlich. Da Vertretungsunterricht für Erkrankungen kurzfristig angeordnet werden muß, ist der nebenamtliche Einsatz von hauptamtlichen Lehrkräften bzw. die Anordnung von vergüteter Mehrarbeit unumgänglich.

In seiner Bemerkung führt der Rechnungshof die Ausgaben aus dem Rechnungsjahr 1976 für den nebenamtlichen, nebenberuflichen Unterricht usw. auf.

Im Rechnungsjahr 1975 bestand noch keine Möglichkeit, befristete Verträge zu Lasten von Mitteln und freien Stellen abzuschließen.

Die Voraussetzung hierzu hat die Landesregierung erst nach Verabschiedung des Haushaltsplanes 1976 – ab 1. 8. 1976 – geschaffen.

Als sich bereits Anfang 1975 ein Überangebot ausgebildeter Lehrer abzeichnete, wurden die Regierungspräsidenten mit Erlaß des Kultusministers vom 17. 3. 1975 (ABI. S. 212) angewiesen, bei der Vergabe von Lehraufträgen solche Bewerber vorrangig zu berücksichtigen, die nach der Ersten bzw. nach der Zweiten Staatsprüfung für ein Lehramt nicht unmittelbar in den Schuldienst eingestellt werden konnten.

Stellungnahme der Landesregierung

Kap. 04 53 - 422 13 (Grundschulen, Hauptschulen und Sonderschulen) rd. 0.58 Mio DM

Kap. 04 54 - 422 13 (Realschulen) rd. 0,27 Mio DM Kap. 04 55 - 422 13 (Gymnasien) rd. 1,82 Mio DM

Kap. 04 61 - 422 13 (Berufs-, Berufsfach- und Fachschulen) rd. 2.01 Mio DM.

Nach Auffassung des Rechnungshofs sollte sich die Landesregierung verstärkt bemühen, die Ausgaben an die Lehrkräfte, deren Lebensunterhalt gesichert erscheint, zugunsten der noch arbeitslosen Lehrer vorübergehend durch Einrichtung von Stellen für Angestellte zu ermäßigen.

Wenn gleichwohl eine größere Zahl hauptamtlicher und pensionierter Lehrkräfte mit Mehrarbeit und nebenamtlichen Lehraufträgen eingesetzt wird, ist dies auf den fachspezifischen Unterrichtsbedarf zurückzuführen, der von den nichteingestellten Bewerbern nicht erfüllt werden konnte. Außerdem war die Zahl der im Jahre 1975 nichteingestellten Bewerber gering.

Eine Reduzierung der Mittel für Mehrarbeit und nebenamtlichen bzw. nebenberuflichen Unterricht zugunsten von Lehrerstellen ist von der Landesregierung nicht beabsichtigt, weil im Hinblick auf die stark rückläufigen Schülerzahlen der kommenden Jahre alsbald die Unterrichtsabdeckung fast ausschließlich durch hauptamtliche Lehrkräfte erfolgen wird und die Mittel für nebenamtlichen und nebenberuflichen Unterricht erheblich verringert werden.

Im übrigen würde die Einrichtung von Angestelltenstellen zu einer beachtlichen finanziellen Mehrbelastung und zu arbeitsrechtlichen Problemen führen, die angesichts der sich abzeichnenden Entwicklung der Schülerzahlen und im Hinblick auf die haushaltsmäßigen Auswirkungen von der Landesregierung nicht vertreten werden kann.

Einführung einer Lehrer-Datei in Hessen (Kap. 04 53, 04 54, 04 55 und 04 61)

Der Rechnungshof, der vom Kultusminister im Februar 1977 von der bevorstehenden Einführung einer Lehrer-Individual-Datei (LID) unterrichtet wurde, hat diesem gegenüber aus folgenden Gründen Bedenken erhoben:

Aufgrund der Empfehlung der Ständigen Konferenz der Kultusminister im Jahre 1970 wurde in Hessen im Rahmen des Aufbaues eines Gesamt-Personal-Informationssystems für die Bediensteten des Landes an der Entwicklung einer Lehrer-Individual-Datei gearbeitet. Im Jahre 1972 konnte im Rheingaukreis und in der Stadt Frankfurt am Main mit den Vorversuchen begonnen werden und im Herbst 1974 wurde auf ein neues Verfahren umgestellt.

Trotz der zeitraubenden und kostenaufwendigen Vorarbeiten können nach Auffassung des Rechnungshofs wegen der beschränkten Anzahl der gespeicherten Grund- und Kerndaten die manuellen Auswertungen z. Z. nicht durch automatisierte abgelöst werden. Für die Schulen, die Schulämter, die Regierungspräsidenten und das Statistische Landesamt entsteht keine beachtliche Entlastung. Ein wirtschaftlicher Nutzen ist nicht erkennbar. Auch die Speicherung weiterer Daten würde den Rationalisierungseffekt nicht wesentlich verbessern, weil Gruppen von Bediensteten wie Referendare, nebenamtlich und nebenberuflich Tätige,

Der Arbeitsausschuß für die Automation von Verwaltungsaufgaben des Landes hat am 18. Februar 1972 Vorversuchen zur Lehrer-Individual-Datei im Rheingaukreis und in der Stadt Frankfurt zugestimmt. Die Ergebnisse aus diesen Vorversuchen waren die Grundlage einer überarbeiteten Konzeption, deren entscheidendes Merkmal der Zugriff auf die bereits gespeicherten Daten der Besoldungskasse bzw. der Zentralen Vergütungs- und Lohnstelle Hessen ist. Am 20. Nov. 1973 hat der Arbeitsausschuß für die Automation von Verwaltungsaufgaben des Landes der Ausweitung der Versuche zur Lehrer-Individual-Datei auf weitere drei kreisfreie Städte und fünf Landkreise zugestimmt.

Zu den Bemerkungen des Rechnungshofs zur Einführung einer Lehrerdatei in Hessen ist zunächst festzustellen, daß diese Datei vor allem für Planungszwecke erhebliche Bedeutung hat. Für die Lehrerdatei gilt daher die Aussage in den von den zuständigen Arbeitsausschüssen beschlossenen DV-Leitsätzen, daß insbesondere bei Verfahren im Rahmen von Planungsinformationssystemen regelmäßig der Informations- und Qualitätseffekt im Vordergrund steht. Darüber hinaus kann die Lehrerdatei in vollem Umfang den erwünschten Integrationseffekt für sich in Anspruch nehmen, der nach den DV-Leitsätzen erreicht wird, wenn die maschinelle Unterstützung einer Aufgabe sich auf die Grunddaten bereits automatisierter Verfahren stützt.

Darüber hinaus wird es jedoch aufgrund der von vorn-

Stellungnahme der Landesregierung

Teilzeitbeschäftigte sowie alle Lehrer an Privatschulen in dem Verfahren nicht erfaßt werden.

Es ist vorgesehen, die gespeicherten Daten nur zweimal im Jahr, und zwar jeweils zum 1. April und 1. Oktober, fortzuschreiben. Die Angaben in der Datei müssen also fast immer als überholt angesehen werden. Sie sind für zeitnahe Feststellungen unzureichend. Alle für Erhebungen und Auskünfte geforderten Daten müssen in Karteien manuell weitergeführt werden. Insbesondere müssen bei dem derzeitigen Stand des Verfahrens die große Schulstatistik zum 15. Oktober, die Erhebungen für die Zuweisung von Lehrern zum 1. April und 1. Oktober, die Personalausfallstatistik sowie die von Fall zu Fall angeforderten Statistiken weiter manuell erstellt werden. Es ist daher zu befürchten, daß die Einführung der Datei zu einer erheblichen Belastung führt.

Über den Kostenaufwand für die Versuche und für die Entwicklung des Verfahrens liegen keine Angaben vor, u. a. weil eine projektbezogene Kostenrechnung in der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung erst seit dem 1. Januar 1977 aufgestellt wird. Die Kosten sind mit Sicherheit wegen der langen Entwicklungszeit und der Beteiligung vieler Verwaltungsstellen recht beachtlich.

herein auf Mehrfachnutzung gespeicherter Daten angelegten Konzeption möglich sein, eine Rationalisierung im Bereich der Statistik und der Schulverwaltung zu erreichen.

Die Feststellung des Rechnungshofs, daß sich für die Schulen, die Schulämter, die Regierungspräsidenten und das Statistische Landesamt keine beachtliche Entlastung ergeben wird, ist unbegründet. So konnte beispielsweise 1973 und 1974 jeweils auf die Einbeziehung der an den Versuchen zur Lehrer-Individual-Datei beteiligten Lehrer in die umfangreiche Lehrer- und Unterrichtserhebung verzichtet werden, weil die erforderlichen Daten bereits in der Lehrerdatei gespeichert waren. Damit konnten insgesamt allein für diesen Aufgabenbereich Arbeitszeit im Gegenwert von etwa 250000 DM gespart werden.

Darüber hinaus kann der lehrerbezogene Teil der Schulstatistik und der Erhebung zum Lehrerzuweisungsverfahren aus der Lehrerdatei zur Verfügung gestellt werden. Ab 1978 sollen die erforderlichen Daten zum jeweiligen Statistiktermin lediglich durch Übergabe eines Bandes an das Statistische Landesamt weitergeleitet werden. Damit entfällt von diesem Zeitpunkt an für die an der Lehrerdatei beteiligten Schulen das Erstellen der Jahresstatistik, soweit es sich um personenbezogene Daten handelt.

Im übrigen ist festzustellen, daß die Lehrerdatei Grundlage anderer Verfahren sein wird, zu denen vor allem das automatisierte Stellen- und Lehrerzuweisungsverfahren gehört. Außerdem soll die Lehrerdatei die Rationalisierung von Verwaltungsvorgängen ermöglichen, die zu einem späteren Zeitpunkt noch stärker in die Überlegungen einzubeziehen sind.

Der Kreis der Lehrer, deren Daten in der Lehrerdatei gespeichert werden, umfaßt alle hauptamtlichen und hauptberuflichen Lehrer, die auf einer ganzen, einer ¾- oder einer halben Stelle geführt werden. Referendare sollen in Zukunft über die Studienseminare erfaßt werden, denen sie zugeordnet sind.

Nach nebenamtlichen und nebenberuflichen Lehrern wird lediglich im Lehrerzuweisungsverfahren gefragt, wenn es um die Ermittlung des voraussichtlichen Lehrer-Ists geht. Der Aufwand für eine Einbeziehung der nebenamtlichen und nebenberuflichen Lehrer in die Lehrerdatei würde in keiner Weise dem Nutzen entsprechen, der sich aus dieser Einbeziehung für die Realisierung des automatisierten Lehrerzuweisungsverfahrens ergeben könnte. Da ein sehr großer Teil der Auswertungen der Lehrerdatei schulbezogen ist, bedeutet die Nichteinbeziehung der Privatschulen lediglich, daß dort zunächst das bestehende Verfahren weiter praktiziert werden muß, während die Rationalisierungsvorteile für alle anderen Schulen genutzt werden können.

Die Änderungsdienste zum 1. 4. und zum 1. 10. reichen

Stellungnahme der Landesregierung

nach den bisher vorliegenden Erfahrungen völlig aus. Alle statistischen Erhebungen im schulischen Bereich gehen von Stichtagen aus und lassen Änderungen nach diesem Stichtag unberücksichtigt. Die Aussage in den Bemerkungen, daß die Daten der Lehrerdatei für zeitnahe Feststellungen unzureichend sind, ist deshalb nicht als zutreffend anzusehen. Dies gilt auch für die Feststellungen im Hinblick auf die weitere manuelle Erstellung von Statistiken.

Abschließend ist darauf hinzuweisen, daß bei der Entwicklung der Konzeption für die Lehrer-Individual-Datei in ganz besonderem Maße auf kostengünstige Verfahren geachtet wurde. Deshalb werden die bereits für Zwecke der Besoldungskasse bzw. der Zentralen Vergütungs- und Lohnstelle Hessen gespeicherten Daten übernommen, so daß hierfür kein zusätzlicher Erfassungsaufwand erforderlich ist, der sich insbesondere im Bereich der sog. Alpha-Daten (z. B. Name und Anschrift) ergeben würde. Für die wenigen über diesen Kerndatenbestand hinaus gespeicherten zusätzlichen Angaben (z. B. Lehramt und Prüfungsfächer) werden Handschriftbelege verwendet, die ein kostenaufwendiges Ablochverfahren überflüssig machen. Die jährlichen Gesamtaufwendungen für die Lehrer-Individual-Datei werden deshalb bei etwa 45 000 einzubeziehenden Lehrern auch nur annähernd 70000 DM betragen. Diese Summe erscheint im Hinblick auf die Bedeutung der Lehrerdatei für Planungszwecke und auf den darüber hinaus zu erreichenden Rationalisierungseffekt mehr als vertretbar.

20 Lehrer an Sonderschulen und Sonderschulklassen im Lande Hessen (Kap. 04 53)

Im Schuljahr 1976/77 bestand aufgrund des Verhältnisses der Zahl der Lehrer zur Zahl der Schüler bei einer Schüler-Lehrer-Relation von 13,3:1 für Sonderschulen für Lernbehinderte und bei einer Schüler-Lehrer-Relation von 8:1 für sonstige Sonderschulen in Hessen ein Soll von 2792 Lehrern an öffentlichen und privaten Sonderschulen. Diesem Soll stand ein Ist von etwa 2600 gegenüber. Von diesen Lehrern haben knapp die Hälfte die Lehrbefähigung für diese Schulform.

Die Lehrbefähigung für Sonderschulen kann in Hessen durch ein Studium an der Johann Wolfgang Goethe-Universität in Frankfurt am Main und an der Justus Liebig-Universität in Lahn-Gießen und für einen Teilbereich, nämlich für die Fachrichtung Sonderschullehrer für Sprachbehinderte, an der Philipps-Universität in Marburg erlangt werden. Außerdem werden an der Universität in Marburg Lehrer mit anderer Lehrbefähigung unter Weiterzahlung ihrer Dienstbezüge in einem zweijährigen Zusatzstudium zu Sonderschullehrern und, weil nicht alle Fachrichtungen der Sonderschulpädagogik dort vertreten sind,

Nach dem Erlaß des Kultusministers vom 17. 5. 1973 (ABI. S. 783, 986, 1034) gelten für die Sonderschulen folgende Schüler-Lehrer-Relationen:

_	Schule	für	Lernbehinderte (Sonderschule)	13,3:1
_	Schule	für	Praktisch Bildbare (Sonderschule)	7,7:1
_	Schule	für	Körperbehinderte (Sonderschule)	5:1
_	Schule	für	Sprachbehinderte (Sonderschule)	9,2:1
_	Schule	für	Hörbehinderte (Sonderschule)	10:1
	Schule	für	Sehbehinderte (Sonderschule)	10:1
	Schule	für	Blinde (Sonderschule)	6,4:1
,	Schule	für	Gehörlose (Sonderschule)	5:1
_	Schule	für	Verhaltensgestörte (Sonderschule)	12,5:1
_	Schule	für	Kranke (Sonderschule)	6,7:1

Auf der Grundlage dieser Schüler-Lehrer-Relationen und der Schülerzahlen am Stichtag 15. 10. 1976 errechnet sich ein Lehrer-Soll von 2830.

An den Sonderschulen waren zu diesem Stichtag 2569 Lehrer eingesetzt, von denen 1123 für das Lehramt an Sonderschulen ausgebildet sind.

Um den derzeitigen Bedarf zu decken, müßten mithin noch 1707 Lehrer mit dem Lehramt an Sonderschulen ausgebildet werden.

Stellungnahme der Landesregierung

auch an außerhessischen Universitäten ausgebildet. Dafür sind im Landeshaushalt 200 Stellen vorgesehen.

Der Rechnungshof hat erhebliche Bedenken, ob diese in Marburg und an den außerhessischen Universitäten mit beträchtlichen Mitteln finanzierte Zusatzausbildung der bereits im Staatsdienst befindlichen Lehrer noch zu rechtfertigen ist. Während im Wintersemester 1971/72 nur 389 Studenten an hessischen Universitäten die Fachrichtung Sonderschulpädagogik gewählt hatten, sind es inzwischen über 2000. Allein 1977 werden an der Johann Wolfgang Goethe-Universität in Frankfurt am Main etwa 110, an der Philipps-Universität in Marburg etwa 90 und an der Justus Liebig-Universität in Lahn-Gießen etwa 50 Studierende ihre Examen als Sonderschullehrer ablegen.

Im Jahre 1976 und im Frühjahr 1977 sind aber nur 104 ausgebildete Sonderschullehrer in den Landesdienst eingestellt worden. Weitere Einstellungen im größeren Umfang werden nach der derzeitigen Schüler-Lehrer-Relation in den nächsten Jahren kaum möglich sein. Einmal wird sich schon vom nächsten Schuliahr an die Zahl der Sonderschüler verringern; zum anderen ist der gegenwärtige Altersaufbau der an Sonderschulen tätigen Lehrer durch ein starkes Überwiegen der jüngeren Altersgruppen gekennzeichnet (fast 3/3 der Lehrer hatte im Herbst 1976 das 40. Lebensjahr noch nicht überschritten; nur etwa 80 Lehrer waren zu diesem Zeitpunkt über 60 Jahre alt). Es ist daher abzusehen, daß ein großer Teil der über 2000 an hessischen Universitäten in der Fachrichtung Sonderschulpädagogik eingeschriebenen Studenten nicht eine ihrer Ausbildung entsprechende Beschäftigung finden dürfte.

Wegen der hohen Kosten, die durch die Ausbildung von Lehrern mit anderen Lehrbefähigungen zu Sonderschullehrern dadurch entstehen, daß die Dienstbezüge weitergezahlt und Studienbeihilfen gewährt werden, sollte deshalb diese Art der Ausbildung auf das aus pädagogischen Gründen unbedingt notwendige Maß beschränkt werden. Allein an Personalkosten (einschließlich der Studienbeihilfen) für die in Marburg ihr Zusatzstudium betreibenden etwa 100 Lehrer müssen jährlich ungefähr 5 400 000 DM aufgewendet werden. Hinzu kommen die Kosten für das wissenschaftliche und nichtwissenschaftliche Universitätspersonal sowie die anteiligen Sachkosten.

Bei einer Reduzierung dieser zusätzlichen Ausbildung könnten nach Auffassung des Rechnungshofs erhebliche Einsparungen erzielt werden. Der Kultusminister teilte mit, die Zahl der für das Zu-

Nach dem "fächer- und stufenspezifischen Lehrerbedarfsplan für das Land Hessen — 1976—1985 —" werden sich zwar die Schüler- und Lehrerzahlen für die Schulen für Lernbehinderte (Sonderschulen) ab Schuljahr 1978/79 verringern, sie werden aber im Bereich der 9 anderen Sonderschultypen bis Schuljahr 1981/82 steigen und nach bisherigen Berechnungen erst dann langsam abnehmen.

Im Wintersemester 1976/77 studierten das Lehramt an Sonderschulen: im grundständigen Studium und im Zusatzstudium in Marburg

 Lernbehindertenpädagogik 	862
- Praktisch-Bildbaren-Pädagogik	172
- Sprachbehindertenpädagogik	196
 Verhaltensgestörtenpädagogik 	371
	1601

Davon entfallen 115 auf Lehrer im Zusatzstudium.

Zu den 1601 Studierenden für das Lehramt an Sonderschulen kommen 407 Studierende hinzu, die keine bestimmte Fachrichtung angegeben haben, sondern sich wahrscheinlich auf einen Diplom-Abschluß vorbereiten. Dieser Diplom-Abschluß entspricht nicht der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Sonderschulen, so daß diese Absolventen für den Schuldienst nicht in Frage kommen.

Die Frage, ob alle im grundständigen Studium Studierenden nach der Ersten Staatsprüfung sowohl den 18monatigen Vorbereitungsdienst in Hessen absolvieren
als auch danach in den hessischen Schuldienst eingestellt
werden wollen, läßt sich z. Z. nicht beantworten. Die
Erfahrung zeigt bisher, daß nicht alle Studierende nach
Beendigung ihrer Studien und erfolgreicher Zweiten
Staatsprüfung in den hessischen Schuldienst eingestellt
werden, sondern z. T. in andere Bundesländer abwandern.

Neben den 115 bereits o. a. im Zusatzstudium Studierenden befinden sich außerdem 48 Lehrer im Zusatzstudium an außerhessischen Ausbildungsstätten, deren Kosten die entsprechenden Länder tragen:

Mainz:	18
Heidelberg-Reutlingen:	29 ,
Dortmund:	. 1
	$\overline{48}$

Hierbei handelt es sich um Fachrichtungen, für die Hessen keine Ausbildungsstätten eingerichtet hat. Die Zahl der Studierenden für das Lehramt an Sonderschulen wird seit dem Wintersemester 1976/77 durch "Höchstzahlenverordnung" reguliert.

Wintersemester 1976/77 Frankfurt 84, Gießen 56 (GVBl. I S. 285);

Sommersemester 1977 Frankfurt 36, Gießen ohne Angaben (GVBl. I S. 88);

Stellungnahme der Landesregierung

satzstudium der Lehrer vorgesehenen Stellen werde im Entwurf des Haushaltsplans für 1978 von 200 auf 175 gekürzt. Bei dieser beabsichtigten Kürzung gibt der Rechnungshof zu bedenken, daß sich voraussichtlich in den Jahren 1978 und 1979 die Zahl der Bewerber, die als Studierende der Universitäten in Frankfurt am Main, Lahn-Gießen und Marburg die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Sonderschulen ablegen können, gegenüber 1977 noch wesentlich erhöhen wird und sich dadurch schon in dieser Zeit ein Überangebot an ausgebildeten Sonderschullehrern abzeichnet.

Wintersemester 1977/78 Frankfurt 84, Gießen 56 (GVBl. I S. 307).

Dadurch wird sich die Anzahl der Studierenden des Lehramtes an Sonderschulen in Zukunft entscheidend verringern.

Eine sach- und fachlich sinnvolle Lösung dieser Problematik ist die allmähliche Senkung der Studienfreistellen auf das aus pädagogischen Gründen notwendige Maß. Als Stufenplan ist vorgesehen:

1978: von 200 auf 175 1979: von 175 auf 150 1980: von 150 auf 125 1981: von 125 auf 100 1982: von 100 auf 75

75 Studienfreistellen sollten erhalten bleiben, da sonst für 6 Fachrichtungen (Blinde, Gehörlose, Sehbehinderte, Hörbehinderte, Kranke und Körperbehinderte) keine Sonderschullehrer mehr ausgebildet werden können.

Bei dieser Situation ist vorerst noch nicht mit einem Überangebot mit ausgebildeten Sonderschullehrern zu rechnen.

Hessisches Institut für Lehrerfortbildung (Kap. 04 74)

Zu Lasten des Titels 812 64 wurden im Hj. 1975 für die Ausstattung eines Aufenthaltsraums mit einer Wandbekleidung, einer Eckbank, einer Nußbaumanrichte und fünf Tischen rd. 3500 DM aufgewendet. Die Mittel bei der ATG 64 waren dem Institut mit der Zweckbestimmung "Ausgaben für Veröffentlichungen" zugewiesen und durften daher für die Beschaffung dieser Ausstattungsgegenstände nicht in Anspruch genommen werden.

Das Institut richtete mit Genehmigung des Kultusministers mit den bei Kap. 04 76 ATG 72 für die Förderung des Schulsports zur Verfügung stehenden Mitteln eine Sportanlage als "Muster-Sporteinrichtung" ein, die den Lehrgangsteilnehmern Anregungen zur sportlichen Betätigung während des Lehrgangs und den Schulträgern Anregungen für die Beschaffung von Sportanlagen in den Schulen geben sollte. Es mag dahingestellt bleiben, ob die Mittel bei Kap. 04 76 ATG 72 für diese Ausgaben zweckentsprechend verwendet worden sind. Zu beanstanden war aber, daß Beträge von 22490 DM und 7200 DM vor der Fertigstellung im Dezember 1975 gegen Bankbürgschaft den Herstellern der Anlage überwiesen wurden. Mit dieser Vorleistung wurde gegen § 56 LHO verstoßen. Die hierfür gegebene Begründung "plötzlicher Eintritt einer Frostperiode" kann nicht überzeugen.

- Zur Lagerung und Versendung der Veröffentlichungen des Instituts mußte wegen des begrenzten
 Raumangebots in der Reinhardswaldschule
 zweckmäßigerweise der vom Personal benutzte
 Aufenthaltsraum verwendet werden. Als Ersatz
 wurde für das Personal ein wesentlich kleinerer
 Raum in einem anderen Gebäude hergerichtet.
 Die hierdurch entstandenen Kosten wurden deshalb im Rahmen der bei der ATG 64 dem Institut
 zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel bestritten.
- 2. Das Institut beauftragte mit der Errichtung einer "Muster-Sportanlage" zwei Firmen, weil der Gerätelieferant die Sportgeräte erst nach den erforderlichen Erdarbeiten durch eine Baufirma verankern konnte. Die unter Zuziehung des zuständigen Staatsbauamtes mit den Erdarbeiten beauftragte Baufirma mußte nach erfolgtem Erdaushub die weiteren Arbeiten wegen plötzlich eingetretenen strengen Frostes einstellen, weil bei einer Fortführung der Erdarbeiten trotz des Kälteeinbruchs eine ordnungsgemäße Verankerung nicht gewährleistet werden konnte. Da die Aufträge vergeben und auch bereits teilweise ausgeführt waren, andererseits die hierfür zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel mit Ablauf des Haushaltsjahres verfallen wären, wurde der in der Baubranche

Stellungnahme der Landesregierung

nicht unübliche Weg — Vorauszahlung gegen Bankbürgschaft — eingeschlagen.

Die Sportanlage wurde nach Beendigung der Frostperiode ordnungsgemäß zu den vereinbarten Preisen ohne Aufschläge für Lohn- und Materialverteuerung hergestellt.

22 Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (Kap. 04 80 ATG 63)

In den Förderungsabteilungen der hessischen Studentenwerke ist für jeweils 2000 Förderungsfälle eine Arbeitsgruppe, bestehend aus einem Gruppenleiter, fünf Sachbearbeitern und einer teilzeitbeschäftigten Schreibkraft vorgesehen. Die sich hieraus ergebende Arbeitsfallzahl von 333 Förderungsfällen pro Bearbeiter mag in der Anlaufphase der Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz berechtigt gewesen sein, sie ist aber nicht zuletzt im Hinblick auf die Verbesserungen bei der Datenerfassung und -verarbeitung nicht mehr vertretbar. Die Prüfung bei den Studentenwerken in Kassel, Lahn-Gießen und Marburg ergab, daß die Arbeitsfallzahl tatsächlich zwischen 350 und 400 schwankte. Ob damit eine personelle Auslastung erreicht ist, scheint angesichts von Untersuchungen anderer Rechnungshöfe, die zu Fallzahlen zwischen 450 und 600 führten, zweifelhaft. In diese Richtung weist auch das Ergebnis der Prüfung eines kommunalen Amtes für Ausbildungsförderung, bei dem im Verlauf zweier Jahre Fallzahlen von konstant über 600 beobachtet werden konnten. Der Rechnungshof hat dem Kultusminister vorgeschlagen, eine Arbeitsplatzuntersuchung durchzuführen, um einen zutreffenden Schlüssel für den künftigen Personalbedarf der Förderungsabteilung zu gewinnen.

Der Auffassung des Rechnungshofs, daß die Förderungsabteilungen der hessischen Studentenwerke mit einem Gruppenleiter, fünf Sachbearbeitern und einer Teilzeitschreibkraft (= Arbeitsgruppe) je 2000 Förderungsfälle überbesetzt seien, kann nicht gefolgt werden. Ein Vergleich mit den Regelungen in anderen Bundesländern ist nicht realistisch, solange eine einheitliche Definition des Begriffs "Förderungsfall" nicht vorliegt; in der Bemerkung benutzt der Rechnungshof selbst unterschiedliche Begriffe (Förderungsfall, Arbeitsfallzahl).

Bei der Bemessung der Stellenzahl für die hessischen Studentenwerke geht die Landesregierung von folgender Formel aus:

Für jeweils 2000 innerhalb eines Regelbewilligungszeitraumes (1. 10. bis 30. 9.) in das ADV-Verfahren BAföG eingespeiste Erst- bzw. Wiederholungsanträge wird eine Arbeitsgruppe bewilligt.

Diese Zahl ist einerseits nachprüfbar, ohne daß von den Studentenwerken selbst hierfür Erhebungen notwendig sind, sie erlaubt andererseits durch die Pauschalierung den Ausgleich kurzfristiger Schwankungen bei der Arbeitsbelastung. Mit der genannten Pauschale sind sämtliche sonst bei der Durchführung des BAföG anfallenden sehr umfangreichen Arbeiten, insbesondere aber auch der zeitraubende ständige ADV-Änderungsdienst, abgegolten. Der Landesregierung sind im übrigen nichthessische Studentenwerke mit Fallzahlen über 400 je Sachbearbeiter bekannt, bei denen unvertretbar lange Bearbeitungsfristen an der Tagesordnung sind.

Der vom Rechnungshof angestellte Vergleich der Arbeitsbelastung eines Studentenwerkssachbearbeiters mit einem Sachbearbeiter eines kommunalen Amtes ist ganz allgemein wegen der in vielen Punkten abweichenden Aufgabenstellung wenig zutreffend. In dem Vergleich war — wie sich aus dem Schreiben des Rechnungshofs vom 2. 6. 1977 ergibt — das Amt für Ausbildungsförderung beim Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden herangezogen worden. Dieses Amt konnte in den als Vergleichszeitraum benannten Jahren 1974 und 1975 keinesfalls als Muster einer rationalen Förderungsverwaltung gelten, weil es im fraglichen Zeitraum nur durch ständige unmittelbare Hilfe des Landesamtes für Ausbildungsförderung beim Hessischen Kultusminister und unter Einschaltung des Regierungspräsidenten in Darm-

Stellungnahme der Landesregierung

stadt seine Aufgaben erfüllen konnte. Inzwischen ist auch bei diesem Amt durch zusätzliche Stellenbewilligung eine Normalisierung in der Arbeitsbelastung des einzelnen Sachbearbeiters eingetreten. Auch kann der Auffassung des Rechnungshofs, daß eine Phase der Stabilisierung, wenn nicht schon erreicht sei, so doch bevorstehe, angesichts der Schwierigkeiten der Verwaltung beim Vollzuge des inzwischen teilweise rückwirkend in Kraft getretenen Vierten Änderungsgesetzes zum Bundesausbildungsförderungsgesetz nicht gefolgt werden. Die Materialsammlung für ein fünftes Änderungsgesetz zum Bundesausbildungsförderungsgesetz, das voraussichtlich tiefgreifende strukturelle Änderungen bringen und damit erneut erhebliche Belastungen der Ämter für Ausbildungsförderung im allgemeinen, insbesondere aber auch bei der Datenverarbeitung nach sich ziehen wird, ist bereits im Gange. Hierzu etwa parallel werden die Beratungen und Vorbereitungen zur Einführung des besonderen Verwaltungsverfahrensteils des Sozialgesetzbuches laufen. Die obersten Bundes- und Landesbehörden für Ausbildungsförderung sind daher einvernehmlich der Auffassung, daß auf die Förderungsverwaltung in den Jahren bis 1980 erneut erhebliche Mehrbelastungen zukommen. Angesichts dieser Sachlage erscheint es nicht vertretbar, die Belastung der Studentenwerke durch Kürzung der Stellenzuweisungen zu verschärfen.

Dem Vorschlag des Rechnungshofs, eine Arbeitsplatzuntersuchung durchzuführen, wurde insoweit Rechnung getragen, als zunächst beabsichtigt ist, die in Baden-Württemberg bereits vorliegenden Ergebnisse einer solchen Arbeitsplatzuntersuchung bei den Studentenwerken anzufordern und auf ihre Verwertbarkeit für die hessischen Studentenwerke zu überprüfen.

23 Studentenschaften

Bei Prüfungen der Studentenschaften stellte der Rechnungshof mehrere Verstöße gegen die Grundsätze ordnungsgemäßer Haushalts- und Wirtschaftsführung fest. Einige bemerkenswerte Beispiele sind nachstehend aufgeführt.

Justus Liebig-Universität Gießen

Die Studentenschaft der Justus Liebig-Universität betrieb bis April 1976 eine Druckerei die im Hj. 1974 mit einem Verlust von rd. 70800 DM und im Hj. 1975 mit einem Verlust von 93500 DM abschloß. Vor allem wegen dieser Verluste verringerten sich die Geldbestände von rd. 143800 DM am 1. Januar 1974 auf knapp 16000 DM am 31. Dezember 1975. Die Mittel sind ohne Rücksicht auf die Haushaltspläne verausgabt worden.

Das landeseigene Hausgrundstück Lahn-Gießen, Gutenbergstraße 6, das der Studentenschaft vorübergehend für Studentenwohnräume überlassen worden war, wurde von ihr nicht geräumt, als es

1. Justus Liebig-Universität Gießen

Weder dem Kultusminister noch dem Präsidenten der Justus Liebig-Universität Gießen war bis Ende Oktober 1977 bekannt, auf welchen Berechnungen die Feststellungen des Rechnungshofs über die behaupteten Verluste in der Druckerei der Studentenschaft der Universität Gießen in Höhe von rd. 70800 DM im Haushaltsjahr 1974 und in Höhe von rd. 93 500 DM im Haushaltsjahr 1975 beruhen. Der Rechnungshof hat die Studentenschaft der Universität Gießen erst durch seine Prüfungsmitteilungen vom 31. Oktober 1977 zur Stellungnahme innerhalb von zwei Monaten aufgefordert. Die Äußerung der Studentenschaft der Universität Gießen bleibt abzuwarten. Ohne dieser Einlassung vorzugreifen, wird folgendes angemerkt:

Nach der Vorprüfungsniederschrift des Staat-

Stellungnahme der Landesregierung

die Universität benötigte. Die Studentenschaft beugte sich nicht dem Räumungsurteil und widersetzte sich auch der Verfügung des Universitätspräsidenten, die ihr untersagte, den Widerstand der Hausbewohner zu unterstützen. Das Studentenparlament unterstützte das rechtswidrige Verhalten. Die Auseinandersetzung um die Räumung des Hauses konnte erst Ende März 1976 abgeschlossen werden.

Die Studentenschaft überwies dem Verband Deutscher Studentenschaften folgende Beträge:

am 22. Mai 1974 4000,— DM, am 28. Mai 1974 10130,— DM und am 25. Juli 1974 17784,40 DM,

obwohl das Verwaltungsgericht Darmstadt bereits am 16. April 1974 mitgeteilt hatte, daß bis zu seiner Entscheidung keine Geldbeträge an den Verband Deutscher Studentenschaften abgeführt werden dürften. Auch der Hessische Verwaltungsgerichtshof hatte durch Urteil vom 28. Juni 1974 Geldüberweisungen an diesen Verband untersagt.

Wegen Verstöße der Studentenschaft gegen verwaltungsgerichtliche Beschlüsse und Urteile wurden bis Ende 1976 in 28 Fällen Ordnungsgelder von zusammen 30600 DM verhängt.

Philipps-Universität in Marburg

Die Studentenschaft zahlte an den Verband Deutscher Studentenschaften am 25. Juli 1974 10000 DM und am 15. August 1974 204 DM, obwohl sie am 24. Juli 1974 vom Präsidenten der Universität auf die Unzulässigkeit der Zahlungen an den Verband hingewiesen worden war.

Im Hj. 1975 mußte die Studentenschaft im Rahmen gerichtlicher Verfahren insgesamt rd. 6700 DM aufwenden. Darin sind Ordnungsgelder von 1000 DM und 2500 DM enthalten, die das Verwaltungsgericht Kassel wegen Zuwiderhandlung gegen das Verbot der Wahrnehmung des politischen Mandats verhängt hatte. Wegen der Verstöße der Studentenschaft gegen verwaltungsgerichtliche Beschlüsse und Urteile wurden bis zum Ende des Jahres 1976 in 23 Fällen Ordnungsgelder von insgesamt 46500 DM festgesetzt.

Die Studentenschaft verwaltete auf einem besonderen Bankkonto einen Rechtshilfefonds, der in ihrem Haushalt nicht erfaßt wurde. Der Fonds wurde bis 1975 auch aus Haushaltsmitteln gespeist. Aus den Mitteln wurden die Kosten der Rechtsstreitigkeiten einzelner Studenten übernommen, die von allgemeiner Bedeutung für die Studentenschaft schienen.

lichen Rechnungsprüfungsamtes Darmstadt vom 24. Juni 1975 über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 1974 wird der Aufwand der Druckerei nach Abzug der Erlöse auf 41 264,84 DM und nach der Vorprüfungsniederschrift vom 28. September 1976 über die Prüfung der Buchführung zum Geschäftsjahr 1975 der Mehraufwand nach Abzug der Erlöse auf 41 142,02 DM festgestellt. Mit Schreiben vom 22. November 1977 hat der Rechnungshof bestätigt, daß die vom Staatlichen Rechnungsprüfungsamt Darmstadt ermittelten Verluste des Druckzentrums für die Geschäftsjahre 1974 und 1975 in Höhe von jeweils ca. 41 200 DM zutreffen.

Der Präsident der Universität Gießen hat im Dezember 1974 davon Kenntnis erhalten, daß ohne Deckung durch den Haushalt überplanmäßige Ausgaben getätigt worden sind. Mit Schreiben vom 17. Dezember 1974 hat er die Studentenschaft auf § 30 Abs. 1 ihrer Finanzordnung hingewiesen, die nur bei unabweisbar dringendem Bedarf eine Überschreitung von Haushaltsansätzen gestattet. Aufgrund der Berichte des Finanzreferenten des Allgemeinen Studentenausschusses vom 24. Juni 1974 und vom 26. September 1974 an den Vermögensbeirat ist davon ausgegangen worden, daß die Einrichtung eines Druckzentrums eine Kostensenkung herbeigeführt habe; selbst noch in seinem Schreiben vom 24. April 1975 erklärt er ausdrücklich: "Überhaupt zeigen die Zahlen bis zum 15. April 1975, daß das Druckzentrum kostendeckend arbeitet." Erst in einer Zwischenbilanz zum 30. September 1975 führt er aus. daß in der Druckerei ein Verlust von 8015.48 DM entstanden sei, der sich im Oktober 1975 erhöht habe. Aus diesem Grunde hat der Allgemeine Studentenausschuß beschlossen, die Druckerei nicht in der bisherigen Weise weiterzuführen.

Um Mißstände dieser und ähnlicher Art zu vermeiden, ist nach Auffassung des Präsidenten der Universität Gießen die Schaffung einer ausdrücklichen gesetzlichen Grundlage für die Geltendmachung von Regreßforderungen erforderlich. Das hessische Hochschulrecht enthält insoweit keine besondere Regelung.

b) Hinsichtlich des landeseigenen Hausgrundstücks in der Gutenbergstraße 6 ist zu bemerken, daß sich die nicht durch Einnahmen abgedeckten Aufwendungen der Studentenschaft auf etwa 10000 DM belaufen. Das

Stellungnahme der Landesregierung

Hochschule für Gestaltung in Offenbach am

Die Studentenschaft der Hochschule für Gestaltung verabschiedete für die Hj. 1974 und 1975 keine Haushaltspläne. Der Allgemeine Studentenausschuß wirtschaftete ohne Ausgabeermächtigungen. Beschlüsse über seine Entlastung wurden nicht gefaßt. Die Buchführung für das Hj. 1975, das am 30. September 1975 endete, war Anfang 1977 noch nicht abgeschlossen. Der umfangreiche Bargeldverkehr, der durch Verkauf von Essenmarken des Studentenwerks Frankfurt am Main entstanden war und in den Jahren 1974—1976 nahezu 135 000 DM ausmachte, wurde in der Buchführung nicht erfaßt. Ein nach der Prüfung verbliebener Fehlbetrag von 1417 DM konnte nicht aufgeklärt werden.

Darüber hinaus wird auf folgendes hingewiesen:

Eine Studentenschaft war vom Rechnungshof aufgefordert worden, eine neue Finanzordnung einzuführen, eine Haushaltsrechnung und ein Inventarverzeichnis aufzustellen.

Keine dieser Forderungen wurde erfüllt. Eine andere Studentenschaft beantwortete die Prüfungsmitteilungen des Rechnungshofs vom April 1975 für die Hj. 1972 und 1973 überhaupt nicht. Auch mehrere Erinnerungen blieben unbeantwortet. Die Einschaltung des Universitätspräsidenten blieb ebenfalls ergebnislos. Eine weitere Studentenschaft beantwortete die Prüfungsmitteilungen vom Juni 1975 erst im Mai 1977 nach mehreren Erinnerungen und nach Beteiligung des Rektors der Hochschule.

Bei einer Studentenschaft sind alle Belege für die Zeit vom 1. April 1974 bis 31. März 1976 und die Bücher abhanden gekommen.

Wenn auch die Verzögerungen in der Beantwortung der Prüfungsmitteilungen mit dem ständigen Wechsel in der Besetzung der Allgemeinen Studentenausschüsse und mit der mangelnden Verwaltungserfahrung der Mitglieder dieser Ausschüsse begründet werden, so kommt doch unverkennbar zum Ausdruck, daß in der Regel in den Studentenschaften nur eine geringe oder keine Neigung besteht, zu den Prüfungsmitteilungen Stellung zu nehmen und zu einer ordnungsgemäßen Haushalts- und Wirtschaftsführung zu gelangen.

Haus mußte schließlich mit Hilfe der Polizei zwangsgeräumt werden.

c) Der Sachverhalt hinsichtlich der Überweisung von Beträgen an den Verband Deutscher Studentenschaften stellt sich wie folgt dar:

Am 16. April 1974 haben fünf Studenten das Verwaltungsgericht Darmstadt angerufen und um den Erlaß einer einstweiligen Anordnung nachgesucht, die für das Sommersemester 1974 erhobenen Studentenschaftsbeiträge nicht an den Verband Deutscher Studentenschaften abzuführen. Offenbar hat das Verwaltungsgericht Darmstadt bei Zustellung des Antrages an die Studentenschaft seiner Erwartung Ausdruck gegeben, daß bis zu seiner Entscheidung keine Geldbeträge an den Verband Deutscher Studentenschaften abgeführt werden. Mit der Entscheidung vom 17. Mai 1974 hat das Verwaltungsgericht Darmstadt den Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung zurückgewiesen. Damit waren auch seine Ausführungen vom 16. April 1974 gegenstandslos geworden. Gegen diese Zurückweisung ist Beschwerde eingelegt worden. Der Hessische Verwaltungsgerichtshof hat mit Beschluß vom 18. Juni 1974 – VI T G 30/74 – der Studentenschaft der Universität Gießen untersagt, den von den einzelnen Antragstellern für das Sommersemester 1974 entrichteten Studentenschaftsbeitrag ganz oder teilweise an den Verband Deutscher Studentenschaften abzuführen. Diesen Beschluß des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes vom 28. Juni 1974 hat der Kultusminister mit Erlaß vom 16. Juli 1974 den Präsidenten der Universitäten des Landes Hessen und der Gesamthochschule Kassel mit der Bitte übersandt, im Rahmen der Rechtsaufsicht nach §§ 35 und 38 des Hochschulgesetzes sicherzustellen, daß bis zum rechtskräftigen Abschluß der bei den Verwaltungsgerichten anhängigen Verfahren in der Hauptsache keine Studentenschaftsbeiträge an den Verband Deutscher Studentenschaften abgeführt werden. Daraufhin hat der Präsident der Universität Gießen am 22. Juni 1974 eine entsprechende Rechtsaufsichtsverfügung erlassen, die der Studentenschaft noch am gleichen Tage zugestellt worden ist.

Angesichts dieses Sachverhalts ist mit den Zahlungen am 22. Mai 1974 in Höhe von 4000 DM und am 28. Mai 1974 in Höhe von 10130 DM an den Verband Deutscher Studentenschaften gegen keine gerichtlichen Entscheidungen oder rechtsaufsichtlichen Verfügungen verstoßen worden.

Wegen der am 25. Juli 1974 erfolgten Zahlung in Höhe von 17784,40 DM hat sich der Präsident der Universität Gießen mit einem Auskunftsersuchen vom 8. September 1977 an die Studentenschaft seiner Hochschule gewandt. Die schriftliche Antwort der Studentenschaft steht noch aus. - Der frühere Vorsitzende des Allgemeinen Studentenausschusses hat sich mündlich zu dem Kontenvorgang vom 25. Juli 1974 dahingehend eingelassen, daß bereits zu einem früheren Zeitpunkt ein Scheck an den Verband Deutscher Studentenschaften übergeben worden sei, weil seit längerer Zeit Zahlungen der Gießener Studentenschaft an den Verband Deutscher Studentenschaften angestanden hätten. Die Rechtsaufsichtsverfügung vom 22. Juli 1974 sei von der Studentenschaft der Universität Gießen beachtet worden.

Aber selbst dann, wenn die Studentenschaft der Universität Gießen gegen die Rechtsaufsichtsverfügung vom 22. Juli 1974 verstoßen haben sollte, scheidet eine Schadensersatzverpflichtung wegen unerlaubter Handlung aus, weil nach § 852 BGB bereits Verjährung eingetreten ist.

d) Nach den Feststellungen des Präsidenten der Universität Gießen sind bis zum 19. September 1977 durch rechtskräftige Entscheidungen der Verwaltungsgerichtsbarkeit der Studentenschaft der Universität Gießen Ordnungsgelder in Höhe von insgesamt 41 100 DM auferlegt worden; weitere nichtrechtskräftige Entscheidungen in Höhe von 10 000 DM liegen vor.

Der Präsident der Universität Gießen prüft zur Zeit, welche Regreßmöglichkeiten gegenüber den studentischen Amtsträgern bestehen, um der Studentenschaft die Mittel wieder zuzuführen, die sie zur Zahlung der Ordnungsgelder und an Gerichtskosten aufwenden muß.

Das hessische Hochschulrecht sieht eine ausdrückliche Rechtsgrundlage für die Geltendmachung von Regreßforderungen nicht vor.

— Das Verwaltungsgericht Hamburg hat in seinem nicht rechtskräftigen Urteil vom 28. Juni 1977 die Frage offengelassen, ob bei Pflichtverletzungen des Vorstandes des Allgemeinen Studentenausschusses eine Haftungsnorm besteht, die Ersatzansprüche auslöst.

Der Präsident der Universität Gießen hat wiederholt die Studentenschaft seiner Hochschule an die Beantwortung von Prüfungsmitteilun-

gen des Rechnungshofs erinnert, ohne daß bislang ein Erfolg zu verzeichnen ist. Von konkreten rechtsaufsichtlichen Maßnahmen wurde abgesehen, weil nach dem geltenden hessischen Hochschulrecht hierfür zur Zeit nur die Beauftragtenbestellung nach § 38 Abs. 3 des Hochschulgesetzes zur Verfügung steht. Da aber der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit der Mittel zu beachten ist. hat die Rechtsaufsichtsbehörde von einer Amtsenthebung des Allgemeinen Studentenausschusses wegen der Nichtbeantwortung von Bemerkungen des Hessischen Rechnungshofs Abstand genommen. Der Kultusminister beabsichtigt, bei der Novellierung des hessischen Hochschulrechts vorzuschlagen, das Instrumentarium der Rechtsaufsicht zu erweitern.

Im übrigen ist der Allgemeine Studentenausschuß der Universität Gießen nochmals dringend auf die Notwendigkeit der Beantwortung der Prüfungsmitteilungen vom April 1975 für die Haushaltsjahre 1972 und 1973 hingewiesen worden.

2. Philipps-Universität Marburg

- Der Präsident der Philipps-Universität Marburg hat mit Schreiben vom 24. Juli 1974 an den Allgemeinen Studentenausschuß seiner Hochschule den Erlaß des Kultusministers vom 16. Juli 1974 über die Nicht-Abführung von Beiträgen an den Verband Deutscher Studentenschaften weitergegeben. Dieses Schreiben wurde dem Allgemeinen Studentenausschuß ausweislich der Postzustellungsurkunde am 26. Juli 1974 zugestellt. Die Überweisung vom 25. Juli 1974 in Höhe von 10000 DM ist also rechtlich nicht zu beanstanden. Hinsichtlich der Überweisung des Allgemeinen Studentenausschusses vom 15. August 1974 in Höhe von 204 DM ist Verjährung nach § 852 BGB eingetreten. Im übrigen teilte der Allgemeine Studentenausschuß mit Schreiben vom 26. August 1974 mit, daß er die vom Präsidenten der Universität Marburg geforderte Erklärung, in Zukunft keine Beiträge mehr an den Verband Deutscher Studentenschaften zu überweisen, nicht abgebe. Daraufhin hat der Präsident der Universität Marburg mit rechtsaufsichtlicher Verfügung vom 21. Oktober 1974 dem Allgemeinen Studentenausschuß untersagt, Beiträge an den Verband Deutscher Studentenschaften abzuführen.
- b) Der Präsident der Universität Marburg hat durch Verfügung vom 23. Februar 1977 den

Allgemeinen Studentenausschuß seiner Hochschule gemäß §§ 35 und 38 Abs. 2 des Hochschulgesetzes aufgefordert, binnen drei Monaten gegen diejenigen, die wegen Verstoßes gegen den Beschluß des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes vom 18. November 1974 − VI T G 40/74 − Ordnungsgelder zu Lasten der Studentenschaft verursacht haben, Schadenersatzansprüche in Höhe des jeweils festgesetzten Ordnungsgeldes geltend zu machen. Hiergegen hat der Allgemeine Studentenausschuß am 8. März 1977 Widerspruch erhoben. Diesen Widerspruch hat der Präsident der Universität Marburg mit Widerspruchsbescheid vom 9. Mai 1977 zurückgewiesen. Dagegen hat die Studentenschaft der Universität Marburg mit Schriftsatz vom 13. Mai 1977 Klage beim Verwaltungsgericht Kassel – Az.: III E 421/77 – erhoben; über die Klage ist nocht nicht entschieden.

- c) Der Haushaltsplan der Studentenschaft der Universität Marburg für das Geschäftsjahr 1975 enthielt einen Titel Rechtshilfefonds bis zu einer Ausgabe von 2500 DM. Im übrigen bleibt die Stellungnahme des Allgemeinen Studentenausschusses, aus welchen Gründen der Bestand des Rechtshilfefonds nicht in der Haushaltsrechnung erfaßt war, abzuwarten.
- 3. Der Allgemeine Studentenausschuß Hochschule für Gestaltung hat dem Kultusminister mit Schreiben vom 23. September 1977 mitgeteilt, daß die Haushaltspläne für die Haushaltsjahre 1974 und 1975 mangels fehlender Beschlußfähigkeit des Studentenparlaments nicht verabschiedet werden konnten. Das Studentenparlament hat in einer Sitzung am 8. Juni 1977 dem Allgemeinen Studentenausschuß für die Geschäftsjahre 1973/74, 1974/75 und 1975/76 Entlastung erteilt. Die Rückstände in der Buchführung wurden inzwischen aufgearbeitet. Der Fehlbetrag von 1417 DM auf dem Essenmarkenkonto konnte wegen der Abwesenheit der früheren Mitglieder des Allgemeinen Studentenausschusses in den Semesterferien noch nicht aufgeklärt werden.
 - b) Weder dem Kultusminister noch dem Präsidenten der Universität Marburg war bisher bekannt, daß die Studentenschaft dieser Hochschule aufgefordert worden ist, eine neue Finanzordnung einzuführen. Da die Studentenschaft der Universität Marburg eine Finanzordnung in der Fassung vom 25. Mai 1966 mit Änderung vom 8. Februar 1967 be-

sitzt, kommt allenfalls nur eine Änderung aus rechtlichen Gründen in Betracht.

Der Allgemeine Studentenausschuß der Universität Marburg hat am 24. August 1962 Inventarverzeichnisse über das Mobiliar gefertigt. Das Verzeichnis, das die Anschaffung des Mobiliars aus Mitteln des Landes Hessen betrifft, ist am 5. September 1962 unter Nr. 42/0/01 in das entsprechende Inventarverzeichnis des Studentenwerks Marburg aufgenommen worden. Mit Erlaß vom 29. März 1977 hat der Kultusminister dem Präsidenten der Universität Marburg und dem Geschäftsführer des Studentenwerks Marburg mitgeteilt, daß auf eine Überprüfung, ob die seinerzeit übergebenen Möbel noch vollständig vorhanden sind, verzichtet werden kann. Hierfür war maßgebend, daß die Möbel nach 15 Jahren Gebrauchszeit abgeschrieben sind und keinen Vermögenswert des Landes mehr darstellen. Im übrigen hat der Präsident der Universität Marburg Mitte September 1977 den Allgemeinen Studentenausschuß seiner Hochschule gebeten, die Prüfungsmitteilungen des Hessischen Rechnungshofs vom 21. Juli 1977 so bald wie möglich zu beantworten.

4. Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main

Es trifft zu, daß sämtliche Belege der Studentenschaft der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst für die Zeit vom 1. April 1974 bis 31. März 1976 abhanden gekommen sind. Vermutlich ist dies bei dem Transport der Akten in einen neuen Raum des Allgemeinen Studentenausschusses geschehen.

Um ähnliche Fälle zu verhindern, hat der Rektor der Hochschule dem Allgemeinen Studentenausschuß einen verschließbaren Stahlschrank zur Verfügung gestellt, in dem alle Rechnungsunterlagen und die wichtigen Akten aufbewahrt werden können.

Der Kultusminister teilt die Auffassung des Rechnungshofs, daß in der Regel bei den Studentenschaften nur eine geringe Neigung besteht, die Prüfungsmitteilungen zu beantworten. — Bei der Novellierung des Hochschulgesetzes sind deshalb die Mittel der Rechtsaufsicht über die Studentenschaften zu erweitern.

Bemerkungen des Rechnungshofs

BEMERKUNGEN ZUM EINZELPLAN 07

24 Durchführung des Grunderwerbs bei Baumaßnahmen auf Kreisstraßen (Kap. 07 04)

Nach § 41 Abs. 5 des Hessischen Straßengesetzes bestimmen die Landkreise über die Planung sowie die Bereitstellung und Verwendung der Mittel für Kreisstraßen, die in ihrer Baulast liegen, während die Verwaltung und Betreuung dieser Kreisstraßen Sache des Landes ist. Der für den Straßenbau zuständige Minister hat die Abgrenzung der Zuständigkeiten zwischen dem Land und den Landkreisen zu regeln.

Der Minister für Wirtschaft und Technik hatte mit Runderlaß StB 6/59 die "Richtlinien für die Verwaltung und technische Betreuung der Landstraßen zweiter Ordnung" vom 4. Februar 1959 herausgegeben. Danach obliegt den Landkreisen u. a. der Abschluß von Verträgen, die der Träger der Straßenbaulast kraft seines Eigentums an der Straße abzuschließen hat.

Es ist somit nicht Aufgabe des Landes, im Rahmen der Verwaltung und technischen Betreuung bei durchzuführenden Baumaßnahmen auf Kreisstraßen Grunderwerbsverhandlungen zu führen und Kaufverträge abzuschließen.

Bei seinen Prüfungen hat der Rechnungshof jedoch festgestellt, daß die Straßenbauämter dabei sehr unterschiedlich verfahren. Während sich einige Ämter darauf beschränken, für die Landkreise lediglich die zur Durchführung des Grunderwerbs erforderlichen technischen Unterlagen wie Grunderwerbspläne und Eigentumsverzeichnisse zu fertigen, werden von anderen Ämtern darüber hinaus auch Grunderwerbsverhandlungen geführt und Kaufverträge abgeschlossen. Für diese Aufgaben der Kreise wird erfahrungsgemäß etwa ein Viertel der Arbeitskraft sämtlicher Mitarbeiter, die im Grunderwerb tätig sind, beansprucht. Hinzu kommt oft, daß Vollmachten der Landkreise zum Abschluß von Kaufverträgen nicht vorhanden sind, so daß in den meisten Grunderwerbsfällen zunächst die Zustimmung über die Höhe des Kaufpreises sowie die Ermächtigung zum Abschluß des Vertrags beim jeweils zuständigen Kreisausschuß eingeholt werden muß. Es ist verständlich, daß dies bei der Vielzahl von kleineren Grundstückskäufen im Zuge der Kreisstraßenbaumaßnahmen erhebliche Verwaltungsarbeit mit sich bringt.

Die Straßenbauverwaltung ist der Meinung, daß es von Vorteil sei, wenn auch der Grunderwerb für die Baumaßnahmen auf Kreisstraßen von den Straßenbauämtern des Landes durchgeführt

Die Durchführung des Grunderwerbs bei Baumaßnahmen auf Kreisstraßen erfolgt mit Ausnahme der Fälle, in denen ein Landkreis sich dies ausdrücklich vorbehält, durch die Straßenbauämter.

Diese Regelung entspricht dem § 41 Abs. 5 Hessisches Straßengesetz (HStrG). Hiernach ist die Verwaltung und technische Betreuung der Kreisstraßen Sache des Landes. Eine Erstattung von Verwaltungskosten und sonstigen Aufwendungen findet nicht statt.

Zu der Verwaltung gehört eindeutig der Grunderwerb für den Bau neuer oder den Ausbau bestehender Straßen (vgl. Böhm, Kommentar zum HStrG, 2. Aufl. 1971, Anm. 2 c zu § 9, Anm. 7 zu § 41 und Anm. 1 c zu § 46).

Auch der inzwischen außer Kraft getretene Erlaß des Hessischen Ministers für Wirtschaft und Verkehr vom 9. Februar 1959 – W III d – 1 – 63 a – 10.01 –, in dem der im Hessischen Straßengesetz verwendete Begriff der Verwaltung als Aufgabe der Straßenbaubehörden definiert worden ist – und der auch heute noch gilt –, besagte nichts anderes. Zwar wurde in diesem Erlaß u. a. festgestellt, daß der Abschluß von Verträgen dem Landkreis obliegt. Damit sollte zum Ausdruck gebracht werden, daß allein der Kreis als zukünftiger Eigentümer der zu erwerbenden Flächen den Grundstückskaufvertrag abschließen kann. Deshalb stellt der Landkreis dem zuständigen Bediensteten der Straßenbauverwaltung die Vollmacht aus.

Die Grunderwerbsverhandlungen werden jedoch von dem Sachgebiet Grunderwerb des Straßenbauamtes bis zum Vertragsabschluß geführt. Der Verwaltungsaufwand beim reinen Vertragsabschluß ist im Vergleich zum Aufwand bei der Führung der Grunderwerbsverhandlungen und der Vertragsvorbereitung verschwindend gering.

Es wäre auch unzweckmäßig, denjenigen Bediensteten, der die Verhandlung bis zum Vertragsschluß geführt hat, nicht auch noch den Vertrag beurkunden zu lassen.

Die Straßenbauverwaltung sollte auch künftig den Grunderwerb bei Baumaßnahmen von Kreisstraßen aus folgenden Gründen durchführen:

 Nur so kann gewährleistet werden, daß für Straßenbaumaßnahmen weitgehend nach denselben Entschädigungsgrundsätzen verfahren wird, für eine Gemarkung unterschiedliche Kaufpreise vermieden und dieselben Gutachter in den Entschädigungsverhandlungen eingeschaltet werden.

Stellungnahme der Landesregierung

würde. Sie begründet dies mit dem Wunsch, eine einheitliche Behandlung aller Grunderwerbsfälle bei Bundes-, Landes- und Kreisstraßen zu erreichen. Es ist jedoch festzustellen, daß es für die Übernahme dieser Verwaltungsarbeit keine rechtliche Grundlage oder Verpflichtung gibt. Darüber hinaus führt die derzeitige Handhabung zu einer unterschiedlichen Entlastung der Kreise bzw. Belastung der Straßenbauämter. Die schon seit Jahren anstehende Neufassung der "Richtlinien für die Verwaltung und technische Betreuung der Landstraßen zweiter Ordnung" sollte bald in Angriff genommen werden, um eine einheitliche und einfach zu praktizierende Regelung des Grunderwerbs bei Baumaßnahmen auf Kreisstraßen zu erreichen, wobei die Vergütung von Verwaltungskosten entsprechend zu regeln ist.

- Es ist notwendig, daß die Planung einschließlich 2. Planfeststellung, der Grunderwerb und der Bau von Straßen von einer Dienststelle betrieben werden, weil nur so eine schnelle und zeitlich aufeinander abgestimmte Durchführung der Baumaßnahme gewährleistet ist. Es ergibt sich ständig die Notwendigkeit einer kurzfristigen Zusammenarbeit zwischen Planung und Bauausführung einerseits sowie Grunderwerb andererseits (z. B. bei der Anfertigung der Planfeststellungsunterlagen, der Regelung der Immissionsschutzfragen, der Verhandlungen mit Straßenanliegern beim Ausbau von Ortsdurchfahrten). Dies ist rationell nur möglich, wenn der Grunderwerb von dem ohnehin beteiligten Sachgebiet Grunderwerb des jeweiligen Straßenbauamtes durchgeführt wird.
- 3. Es ist gesamtwirtschaftlich und unter dem Gesichtspunkt der Verwaltungsvereinfachung nicht vertretbar, daß sich mit den vielen nur beim Grunderwerb für den Straßenbau ergebenden Entschädigungsfragen (z. B. Anliegerrecht, Immissionsschutz) neben den Grunderwerbssachbearbeitern der Straßenbauämter auch noch Bedienstete der Landkreise beschäftigen. Es liegt auf der Hand, daß die hierbei anfallenden Arbeiten einfacher und schneller von den Grunderwerbssachbearbeitern der Straßenbauämter, die sich ständig mit diesen Fragen befassen, erledigt werden können, als von den in der Hauptsache mit anderen Aufgaben betrauten Bediensteten der Landkreise.

Eine Neufassung der "Richtlinien für die Verwaltung und technische Betreuung der Kreisstraßen" ist nach Inkrafttreten der Novelle zum Hessischen Straßengesetz vorgesehen.

Stellungnahme der Landesregierung

BEMERKUNGEN ZUM EINZELPLAN 08

Staatliche Chemische Untersuchungsämter (Kap. 08 32)

25a Allgemeines

Im Anschluß an die Querschnittsprüfung bei den Staatlichen Medizinal-Untersuchungsämtern (vgl. Tz. 34 der Bemerkungen 1974) befaßte sich der Rechnungshof 1975/1976 mit organisatorischen und wirtschaftlichen Fragen der Staatlichen Chemischen Untersuchungsämter (CHUÄ) Darmstadt, Kassel, Lahn-Gießen und Wiesbaden.

Zu den Dienstaufgaben der CHUÄ zählen u. a. folgende Pflichtaufgaben:

- die chemische, physikalisch-chemische, physikalische, mikroskopische, einfache mikrobiologische, enzymatische und sensorische Untersuchung und Beurteilung von Lebensmitteln, Tabakerzeugnissen, kosmetischen Mitteln und sonstigen Bedarfsgegenständen, soweit die Proben im Rahmen der amtlichen Lebensmittelüberwachung entnommen wurden,
- die Untersuchung von Trinkwasser nach der Trinkwasserverordnung im Rahmen der amtlichen Überwachung und, soweit es die Wahrnehmung der Pflichtaufgaben zuläßt, auch außerhalb der genannten Verordnung,
- Ortsbesichtigungen, Betriebskontrollen und die Erstattung schriftlicher Gutachten für Gerichte und Verwaltungsbehörden des Landes Hessen.

25b Schwerpunktämter

Daneben sind die CHUÄ für einzelne Aufgabenbereiche innerhalb des Landes Hessen allein zuständig, wie z. B.:

CHUA Darmstadt für:

Aromen, Essenzen, Gewürze, Würzmittel, Brotund Backwaren, Teigwaren, Obst- und Gemüsekonserven, Spielwaren und Scherzartikel.

CHUA Lahn-Gießen für:

Fertiggerichte, Bier, Kindernährmittel, Tafelwasser, Tabak und Tabakerzeugnisse.

CHUA Kassel für:

Fruchtsäfte und Obsterzeugnisse, alkoholfreie Erfrischungsgetränke, Kaffee und kaffeeähnliche Erzeugnisse, Tee und Tee-Erzeugnisse, Glas, Porzellan, Keramik, Metall.

CHUA Wiesbaden für:

Speiseöle und -fette, ausgenommen gebrauchte Fritürefette, Schokolade, Kakao und Kakaoer-

In Textzahl 25 b wird insbesondere das Problem der Schwerpunktbildung in der Untersuchungstätigkeit der Staatlichen Chemischen Untersuchungsämter angesprochen. Die Auffassung des Sozialministers hierzu wurde vom Rechnungshof in der Textzahl 25 b mit dargestellt. Ergänzend wird noch folgendes bemerkt:

Bei der Beurteilung dieser Frage sollte in die Überlegungen mit einbezogen werden, daß in allen Bundesländern, die mehrere Untersuchungsämter haben, die Schwerpunktbildung eingeführt wurde. Es handelt sich bei der hessischen Regelung also nicht um eine isolierte Regelung, sondern um eine in der Fachwelt anerkannte, die allgemein praktiziert wird. Weiter sollte noch bedacht werden, daß die Neuregelung erst seit dem 1. Juli 1976 in Kraft ist. Sie sollte die Chance haben, sich zu entwickeln und zu bewähren. Selbstverständlich muß nach einer gewissen Laufzeit überprüft werden, ob und ggf. welche Änderungen notwendig sind.

zeugnisse, Süßwaren, Suppen, Soßen, Mayonnaisen, kosmetische Mittel, Bedarfsgegenstände, soweit nicht die CHUÄ Darmstadt und Kassel hierfür zuständig sind. Weiterhin ist das CHUA Wiesbaden allein zuständig für:

- die Untersuchung von Erzeugnissen im Rahmen der Durchführung des Waschmittelgesetzes,
- die Untersuchung und Beurteilung von Wein und Erzeugnissen gemäß den weinrechtlichen Bestimmungen im Rahmen der Weinkontrolle und der Auslandsweinkontrolle sowie die Dienstaufsicht über die staatlichen Weinkontrolleure.
- sonstige alkoholische Getränke, ausgenommen Bier,
- die Untersuchung von Arzneimitteln im Rahmen der Arzneimittel- und Apothekenüberwachung,
- die Untersuchung von Giften im Rahmen der Durchführung des Hessischen Gesetzes über den Handel mit Giften,
- die Untersuchung auf Umweltradioaktivität, insbesondere in Lebensmitteln und Wasser.

Hinzu kam bis auf weiteres die Untersuchung und Beurteilung von Oberflächenwasser und Abwässern und der entsprechenden Anlagen für den Regierungsbezirk Darmstadt (ab 1. April 1977 Hessische Landesanstalt für Umwelt).

Für die Erledigung dieser Aufgaben werden staatlich geprüfte Lebensmittelchemiker bzw. approbierte Apotheker eingesetzt. Die technische Durchführung der Untersuchungen obliegt fachlich ausgebildetem Personal.

Zur Begründung für die Durchführung der 1976 neugefaßten Dienstaufgaben führt der Sozialminister folgendes an:

"Das neue Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz, das ab 1. Januar 1975 in Kraft ist, hat u. a. für die Staatlichen Chemischen Untersuchungsämter eine erhebliche Aufgabenvermehrung zur Folge. Mit der Neuordnung der Dienstaufgaben soll insbesondere durch Rationalisierungsmaßnahmen eine qualitativ und quantitativ bessere Bewältigung der Aufgaben erreicht werden.

Die wesentliche Änderung besteht in der Weiterentwicklung, den sogenannten absoluten Schwerpunktaufgaben; d. h. für bestimmte Aufgabenbereiche ist ein Amt allein innerhalb des gesamten Landesgebietes zuständig. Darüber hinaus wurden noch verschiedene Änderungen vorgenommen, die u. a. der Anpassung an neue Vorschriften und der Klarstellung dienen."

Der Rechnungshof ist der Auffassung, daß sich in dieser absoluten Schwerpunktregelung Rationalisierungen nicht erkennen lassen:

Bisher war für die amtliche Lebensmittelüberwachung ein CHUA für ein bestimmtes Gebiet (Einzugsbereich) zuständig. Die in diesem Bereich tätigen Lebensmittelkontrolleure waren demzufolge nur für ein Untersuchungsamt tätig. Notwendige Betriebskontrollen wurden nur von einem Amt vorgenommen. Durch die Schwerpunktregelung entstehen erhöhte Ausgaben für Fahrkosten, Tagegelder, Übernachtungsgelder sowie Beförderungs- und Frachtkosten. In aller Regel dürften die hessischen CHUÄ in der Lage sein, sämtliche anfallenden Dienstobliegenheiten wahrzunehmen. Für besonders schwierige Einzelfälle konnte schon bisher schwerpunktmäßig die entsprechende Fachkraft eines anderen CHUA herangezogen bzw. beauftragt werden (sog. flexible Schwerpunktbildung). Trotz der jetzt vorgenommenen Regelung ist die Einrichtung sog. Analysenstraßen nicht bzw. nur bedingt möglich, so daß ein Rationalisierungseffekt oder eine Verbesserung in der quantitativen und qualitativen Bewältigung der Aufgaben nur teilweise gesehen werden kann.

Nachstehend aufgeführte Beispiele verdeutlichen die Auffassung des Rechnungshofs zur absoluten Schwerpunktregelung:

- Backwaren

Die Untersuchung von Backwaren wird erfahrungsgemäß jeweils in den Monaten November/Dezember verstärkt vorgenommen. Werden nunmehr die erforderlichen Untersuchungen aus dem gesamten Landesbereich nur noch von einem CHUA - hier in Darmstadt - durchgeführt, so könnten Bedenken an einer ordnungsgemäßen Durchführung der Lebensmittelüberwachung aufkommen, weil dieses Amt weder personell noch räumlich und ausstattungsmäßig in der Lage ist, die anfallenden Arbeiten (Proben und Untersuchungen) zu bewältigen. Weiterhin werden Ortsund Betriebsbesichtigungen notwendig, die mit ein wesentlicher Faktor in der Lebensmittelüberwachung sind. Durch die sich über das gesamte Land verteilenden örtlichen Kontrollen entsteht neben erhöhten Reisekosten ein Zeitverlust, der sich negativ auf die Anzahl der notwendig zu untersuchenden Proben auswirken und damit eine ausreichende Überwachung in Frage stellen kann.

 Tafelwasser, alkoholfreie Erfrischungsgetränke

Die Lebensmittelüberwachung von Tafelwas-

ser wird schwerpunktmäßig vom CHUA Lahn-Gießen vorgenommen, während dem CHUA Kassel die Überwachung und Untersuchung der alkoholfreien Erfrischungsgetränke übertragen wurde. In aller Regel produzieren die Hersteller von Tafelwasser gleichzeitig auch alkoholfreie Erfrischungsgetränke. Dies hat zur Folge, daß notwendige Betriebsprüfungen und -kontrollen bei demselben Betrieb sowohl vom CHUA Lahn-Gießen als auch vom CHUA Kassel vorgenommen werden müssen.

Kindernährmittel – diätetische Nahrungsmittel

Kindernährmittel sind vom CHUA Lahn-Gießen zu überwachen und zu untersuchen. Dagegen werden die diätetischen Lebensmittel jeweils von dem CHUA untersucht, in dessen Bereich diese Proben gezogen wurden. Notwendige Betriebskontrollen müssen dann ebenfalls von mehreren CHUÄ vorgenommen werden, weil die Herstellung von Kindernährmitteln und diätetischen Lebensmitteln häufig durch denselben Betrieb erfolgt.

Bier – Diätbier
 Die gleichen Überlegungen treffen auch für die Untersuchung von Bier und Diätbier zu, weil es sich bei Diätbier um ein diätetisches Lebensmittel handelt.

Diese beispielhaft aufgezeigten Fälle erheben keinen Anspruch auf eine vollständige Aufzählung der nunmehr anfallenden Doppelüberwachungen derselben Herstellerbetriebe. Die Problematik der Schwerpunktregelung zeigt sich nach Meinung des Rechnungshofs darin, daß sogenannte "Verdachtsproben" unabhängig davon an das örtlich zuständige CHUA zur Untersuchung eingesandt werden können.

Der Rechnungshof hat deshalb angeregt, die absolute Schwerpunktregelung neu zu überdenken. Er ist davon ausgegangen, daß sich die frühere flexible schwerpunktmäßige Erledigung von Dienstaufgaben der CHUÄ bewährt hat.

Der Sozialminister vertritt demgegenüber folgenden Standpunkt:

"Vor Einführung der Schwerpunktregelung war bekannt, daß damit auch gewisse Nachteile verbunden sind, die sich insbesondere auf der Ebene der Lebensmittelkontrolleure auswirken würden. Bei sorgfältiger Abwägung aller Kriterien überwogen jedoch die zu erwartenden Vorteile deutlich. Insbesondere im Hinblick auf den stagnierenden Personalstand in den Untersuchungsämtern bot sich auch keine andere Alternative.

Es seien hier nur zwei der gewichtigsten Gründe erwähnt, die für die Bildung der Schwerpunktregelung mit ausschlaggebend waren:

- Die gesamten Dienstaufgaben der Chemischen Untersuchungsämter verlangen von den wissenschaftlichen Mitarbeitern heute ein derart umfangreiches und spezielles Fachwissen, daß es für ein Amt mit fünf bis zehn wissenschaftlichen Mitarbeitern nicht mehr möglich ist, das gesamte Aufgabenspektrum in fachlich qualifizierter Weise abzudecken. Die Beibehaltung des alten Systems hätte bei der Struktur der Untersuchungsämter in Hessen bedeutet, daß dort nur noch eine zweit- oder drittklassige Chemie möglich gewesen wäre. Durch die Schwerpunktbildung ist aufgrund der Entlastung von verschiedenen Aufgaben die Voraussetzung zur fachlichen Spezialisierung und somit für eine zeitgemäße Überwachung gegeben.
- Durch die Schwerpunktprüfung werden unnütze Mehrfachuntersuchungen des gleichen Erzeugnisses vermieden. Nach der alten Regelung war es durchaus möglich, daß ein bestimmtes Erzeugnis von allen vier Ämtern in Hessen untersucht wurde. Die vorhandene Kapazität kann nunmehr gezielter eingesetzt werden. Ein Rationalisierungseffekt setzt nicht unbedingt den Einsatz einer "Analysenstraße" voraus.

Zu den von Ihnen (dem Rechnungshof) angeführten Nachteilen bemerke ich:

Es gibt keinen zwingenden Grund, nach dem Backwaren insgesamt besonders in den Monaten November/Dezember untersucht werden müssen. Offenbar handelt es sich hier um ein Relikt aus früheren Zeiten, als die Untersuchungsämter ihre Aufgaben nur partiell wahrnehmen konnten und die Aktivitäten in diesem Bereich vorwiegend auf das Jahresende verlagert haben. Wie bei vielen anderen Erzeugnissen im Lebensmittelbereich gibt es natürlich auch hier Spezialitäten, die an bestimmte Jahreszeiten gebunden sind. Dies kann aber durch sinnvolle Probenanforderung des Untersuchungsamtes berücksichtigt werden.

Betriebskontrollen sind in der Vergangenheit durch Mitarbeiter der Chemischen Untersuchungsämter, nicht zuletzt wegen der knappen personellen Besetzung, wenig durchgeführt worden, so daß eine Verschlechterung auf diesem Gebiet kaum eintreten kann. Bei dem heutigen Stand der Lebensmitteltechnologie setzt eine wirksame Betriebskontrolle ein hohes Maß an speziellem Fachwissen voraus. Andernfalls wird die Kontrol-

Stellungnahme der Landesregierung

le zu einer Führung oder Betriebsbesichtigung. Durch die Schwerpunktbildung bietet sich den wissenschaftlichen Mitarbeitern nun auch Gelegenheit, sich mit den einzelnen Technologien besser vertraut zu machen. Die Nachteile der verstärkten Reisetätigkeit, die sich durch eine vernünftige Planung ohnehin in Grenzen halten läßt, werden durch die erhöhte Effizienz mehr als ausgeglichen. Doppelkontrollen durch verschiedene Untersuchungsämter sind sicher denkbar, lassen sich aber durch Kooperation weitgehend vermeiden.

Unstimmigkeiten über die Behandlung von Verdachtsproben, die sich aus dem Erlaß des Ministers für Landwirtschaft und Umwelt vom 20. Juli 1976 (StAnz. S. 1473) ergeben können, sind erkannt und nach anfänglichen Schwierigkeiten bereits weitgehend ausgeräumt. Bei der nächsten Änderung des vorgenannten Erlasses ist eine entsprechende Berichtigung beabsichtigt.

Die frühere sog. "flexible Schwerpunktbildung" hat sich übrigens nicht bewährt, denn die Ämter haben hiervon überhaupt keinen Gebrauch gemacht.

Selbstverständlich wird nach einer gewissen Zeit und sobald ausreichende praktische Erfahrungen vorliegen, überprüft, ob und ggf. welche Änderungen an der Aufgabenverteilung erforderlich sind."

Der Rechnungshof vertritt trotz der o. a. Darlegungen des Sozialministers weiterhin die Meinung, daß durch die nunmehr praktizierte Ausschließlichkeitsregelung die in der staatlichen Lebensmittelkontrolle erstrebte fachliche Spezialisierung und zeitgemäße Überwachung nicht gegeben sind. Es ist auch nicht überzeugend, daß die bei den CHUÄ tätigen Bediensteten (Sachverständige und technisches Personal) mit der vorhandenen technischen Ausstattung jetzt nur noch "zweit- oder drittklassige Chemie" liefern würden.

25c Örtliche Zuständigkeit

Der Rechnungshof ist der Auffassung, daß jedem CHUA ein bestimmtes Einzugsgebiet im Rahmen einer zu treffenden Zuständigkeitsregelung zugewiesen wird, um die noch bestehende (z. T. unvollständige) Zuständigkeitsregelung durch Einzelerlasse abzulösen. Dies erscheint um so dringlicher, als 1965 der Vorschlag des damaligen Ministers für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen aus verschiedenen Gründen nicht zum Tragen kam. Bei der Festlegung der Einzugsgebiete sollten grundsätzlich die geographische Lage und die wirtschaftlichen Verhältnisse der zu betreuenden Landkreise zu den CHUÄ mit berücksichtigt wer-

Die Abgrenzung der Einzugsgebiete der Staatlichen Chemischen Untersuchungsämter erfolgte nach dem Grundsatz der Einräumigkeit der Verwaltung. Danach sollen die Verwaltungsbezirke der Sonderbehörden mit den Bezirken der allgemeinen Verwaltung deckungsgleich sein.

Auch bei nochmaliger Prüfung sind keine neuen Gesichtspunkte bekannt geworden, die eine Abweichung von der Soll-Konzeption der Arbeitsgruppe Funktionalreform begründen würden.

Stellungnahme der Landesregierung

den. Dies dürfte sich kostensparend auswirken. Auch die Effektivität der Probenuntersuchungen wäre gewahrt, wenn durch relativ kurze Transportwege eine Sekundärveränderung der Lebensmittel (z. B. bei Speiseeis, Fleisch- und Milcherzeugnissen) ausgeschaltet wird. Da u. U. eine Kontrolle der Erst- und Letztinverkehrbringer von Lebensmitteln vom gleichen Untersuchungsamt ausgeübt werden kann, ergibt dies auch eine Verwaltungsvereinfachung bei den Ordnungsämtern. Die Lebensmittelkontrolleure hätten dann nur mit dem dem Landkreis nächstgelegenen CHUA zu tun

Bezogen auf die Abgrenzung der CHUÄ Kassel und Lahn-Gießen hat der Rechnungshof deshalb vorgeschlagen, das Gebiet des Landkreises Marburg-Biedenkopf aus der örtlichen Zuständigkeit des CHUA Kassel in die des Amtes Lahn-Gießen zu überführen. Dieser Vorschlag weicht von der Soll-Konzeption der Arbeitsgruppe Funktionalreform (vgl. Karte 14.1 zum 2. Bericht vom November 1975) ab, die weiterhin eine Zuordnung des Gebiets dieses Landkreises zum CHUA Kassel vorsieht.

Der Sozialminister teilt hierzu mit, daß eine Änderung der Einzugsbereiche der CHUÄ Lahn-Gießen und Kassel (Landkreis Marburg-Biedenkopf) nicht vorgesehen ist. Der Rechnungshof hält es aus den eingangs erwähnten Gründen sowie auch in wirtschaftlicher Hinsicht für zweckmäßig, eine entsprechende Neuregelung nochmals zu überdenken.

25d Außenstelle Frankfurt am Main

Durch Vertrag zwischen dem Land Hessen und der Stadt Frankfurt am Main vom 5. Februar 1970 wurde das ehemals städtische Lebensmitteluntersuchungsamt in die Trägerschaft des Landes übernommen; es wird als Außenstelle des CHUA Wiesbaden geführt. Die Außenstelle Frankfurt am Main ist im Gebäude des staatlichen Veterinäruntersuchungsamts Frankfurt am Main untergebracht und mit einem Lebensmittelchemiker, der halbtags Dienst verrichtet, einem Chemotechniker, einer Chemielaborantin, einem technischen Angestellten sowie einer Halbtags-Schreibkraft besetzt.

Die Feststellungen des Rechnungshofs haben ergeben, daß unter den gegebenen personellen und räumlichen Voraussetzungen eine ordnungsgemäße Lebensmittelüberwachung für den Bereich der Stadt Frankfurt am Main nicht gewährleistet ist.

Ein Indiz für eine nicht ausreichende Lebensmittelkontrolle zeigt sich darin, daß für die Aufgaben des früheren städtischen LebensmitteluntersuDie Überprüfung ist noch nicht abgeschlossen. Eine endgültige Entscheidung hängt auch davon ab, ob die notwendigen Raumkapazitäten für eine Zusammenlegung in Wiesbaden geschaffen werden können.

Stellungnahme der Landesregierung

chungsamts vier Sachverständige, ein Weinkontrolleur sowie neun technische Mitarbeiter zur Verfügung standen, während bei der jetzigen Besetzung rd. 75 v. H. der anfallenden Aufgaben sowie die gesamte Rückstandsanalytik bereits vom Stammamt in Wiesbaden miterledigt werden müssen.

Um den Anforderungen einer amtlichen Lebensmittelüberwachung entsprechen zu können, sollte die Außenstelle aufgelöst und deren Aufgaben vom CHUA Wiesbaden wahrgenommen werden. Dies hätte einen echten Rationalisierungseffekt zur Folge, der sich dann insbesondere auch in finanzieller Hinsicht auswirken würde, weil dadurch eine Doppelausstattung mit Geräten und Ausstattungsgegenständen vermieden würde und die bereits vorhandenen Apparaturen intensiver genutzt werden könnten.

Der Sozialminister teilt hierzu mit:

"Ihre Auffassung, die Außenstelle Frankfurt am Main aufzulösen, wird aus fachlicher Sicht geteilt, doch sind damit personal- und kommunalpolitische Probleme verbunden. Es wird jedoch geprüft, ob sich eine derartige Maßnahme realisieren läßt."

Der Rechnungshof sieht in der Auflösung der Außenstelle Frankfurt am Main eine wirtschaftlich gebotene Maßnahme im Zuge der Verwaltungsvereinfachung und der Effizienz in der Verwaltung.

25e Untersuchungen von Lebensmitteln tierischer Herkunft

Die Untersuchungen dieser Lebensmittel werden sowohl von den CHUÄ als auch von den Veterinäruntersuchungsämtern vorgenommen. Soweit die Untersuchungen auf die Fachbereiche der Ämter beschränkt bleiben, dürften keine Einwände zu erheben sein. Bedenklich und auch ökonomisch nicht vertretbar erscheint jedoch die Verfahrensweise bei dem Chemischen und dem Veterinäruntersuchungsamt (VetUA) in Lahn-Gießen, die beide im gleichen Gebäude untergebracht sind.

Als Untersuchungsmaterial dient je zur Hälfte die gleiche gezogene Probe, wobei die Untersuchungen wie folgt durchgeführt werden:

CHUA

- ä) Überprüfung der Kennzeichnung einer Probe
- b) Sensorik (Geruch, Geschmack)
- Prüfung auf Verdorbenheit (chem. Verfahren)
- d) Prüfung der Zusammensetzung der Ware mit chemischen Methoden (Fettgehalt, Eiweißge-

Die in den Bemerkungen unter den Abschnitten a) und b) dargestellten Arbeitsvorgänge umfassen bei beiden Ämtern nur einen unbedeutenden Anteil des Prüfungsverfahrens mit einem geringen Arbeitsaufwand. Die sensorische Prüfung kann subjektiv beeinflußt werden. Deshalb kann eine Doppelprüfung aus fachlichen Gründen in Kauf genommen werden. Bei der Prüfung eines wirtschaftlichen Einsatzes von Untersuchungsgeräten beim Veterinäruntersuchungsamt muß in die Überlegungen einbezogen werden, daß dieses Amt neben der Untersuchung von Lebensmitteln tierischer Herkunft eine Vielzahl von anderen Untersuchungen ausführt. Die Investitionen im apparativen Bereich werden daher auch nach erneuter Prüfung für notwendig gehalten.

Auf Grund der Ausführungen des Rechnungshofs wird die Landesregierung prüfen, ob und welche Maßnahmen getroffen werden können, um künftig ein rationelleres Arbeiten unter Berücksichtigung der Fachgebiete der Chemischen Untersuchungsämter und Veterinär-Untersuchungsämter bei der Untersuchung von Lebensmitteln tierischer Herkunft zu ermöglichen.

Stellungnahme der Landesregierung

halt, Bindegewebseiweißgehalt, Fremdstoffgehalt, Fremdwasser, Zusatzstoffe)

e) Rückstandsanalytik (Spurenelemente, Schadstoffe) mit physikalisch-chemischen Methoden – Dünnschichtchromatographie, Gaschromatographie, Atomabsorptionsspektrographie –

VetUA

- a) Überprüfung der Kennzeichnung einer Probe
- b) Sensorik (Geruch, Geschmack)
- c) Prüfung auf Verdorbenheit (bakteriologisch etc.)
- d) Histologische (histometrische) Untersuchungen
- bakteriologische und virologische Untersuchungen
- f) Rückstandsanalytik mit biologischen Verfahren.

Hiernach zeigt sich, daß eine gemeinsame Prüfung der Proben nach den unter a) und b) aufgeführten Gesichtspunkten wünschenswert wäre.

Die Erhebungen haben ergeben, daß jedoch darüber hinaus teilweise vom VetUA Lahn-Gießen noch weitere chemische Untersuchungen vorgenommen werden. Aus Gründen der fachlichen Zuständigkeit und der fachlichen Voraussetzungen wird dies nicht für sinnvoll gehalten; hinzu kommt noch, daß beispielsweise Geräte für die Fettbestimmungen sowie je ein Gaschromatograph (Anschaffungswert ohne Zusatzeinrichtungen rd. 38 000 DM) in beiden Ämtern aufgestellt ist. Dies widerspricht dem Grundsatz einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung. Zudem bedürfte es auch einer Überprüfung, inwieweit eine erforderliche Auslastung dieser Geräte gewährleistet ist.

Sowohl der Sozialminister als auch der Minister für Landwirtschaft und Umwelt teilen die Bedenken des Rechnungshofs. Sie haben aber bisher nichts zur Änderung dieses unbefriedigenden Zustandes unternommen. Der Rechnungshof ist der Auffassung, daß unbedingt Maßnahmen zu treffen sind, die künftig ein rationelleres Arbeiten unter Berücksichtigung der Fachgebiete der CHUÄ und VetUÄ gewährleisten.

25f Wasseruntersuchung

Nach dem Aufgabenkatalog gehören zu den Pflichtaufgaben der CHUÄ u.a. die Untersuchung von Trinkwasser nach der TrinkwasserverDie zum Teil noch durchgeführten Untersuchungen von Schwimmbadwasser durch die Staatlichen Chemischen Untersuchungsämter sind als eine Übergangslösung an-

Stellungnahme der Landesregierung

ordnung im Rahmen der amtlichen Überwachung und, soweit es die Wahrnehmung der Pflichtaufgaben zuläßt, auch die außerhalb der genannten Verordnung.

Tatsächlich werden von den CHUÄ Untersuchungen von Schwimmbadwasser (Hallen- und Freibad) und Trink- und Brauchwasser innerhalb und außerhalb der amtlichen Überwachung durchgeführt.

Der Rechnungshof hat wiederholt darauf hingewiesen, daß aufgrund dieser tatsächlich durchgeführten Wasseruntersuchungen insoweit eine Erweiterung oder Präzisierung des Pflichtaufgabenkatalogs erforderlich ist.

Der Sozialminister hat hierzu erwidert:

"Der Erlaß über die Dienstaufgaben der Staatlichen Chemischen Untersuchungsämter vom 23. Februar 1976 (StAnz. S. 944) bezieht sich bewußt nur auf die Trinkwasser-VO, weil nur dort eine amtliche Untersuchung vorgeschrieben ist. Die Erweiterung der Dienstaufgaben, insbesondere über das gesetzlich vorgeschriebene Maß hinaus, ist erst möglich, wenn hierzu die personellen Voraussetzungen vorhanden sind."

Die Feststellungen des Rechnungshofs haben ergeben, daß die genannten Wasseruntersuchungen tatsächlich durchgeführt werden. Eine entsprechende Erweiterung der Pflichtaufgaben im Katalog der Dienstaufgaben ist deshalb vorzunehmen, insbesondere nachdem nunmehr ab 1. April 1977 hinsichtlich des Oberflächen- und Grundwassers sowie des Abwassers durch die Zuständigkeitsverlagerung auf die Hessische Landesanstalt für Umwelt eine Aufgabenentlastung beim CHUA Wiesbaden eintreten wird.

Für die Abrechnung der Kosten für Wasseruntersuchungen gilt folgendes:

Grundlage für die Erhebung von Kosten (Gebühren und Auslagen) für Amtshandlungen oder sonstige Verwaltungstätigkeiten einzelner Landesbehörden bildet das Hessische Verwaltungskostengesetz. Nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 dieses Gesetzes sind von der Entrichtung von Verwaltungsgebühren die Gemeinden und Gemeindeverbände u. a. in Angelegenheiten des Wasserrechts befreit.

Danach sind Wasseruntersuchungen für Gemeinden und Gemeindeverbände jedoch nur dann gebührenfrei, wenn es sich um Untersuchungen in Angelegenheiten des Wasserrechts handelt. Die gleichen Untersuchungen für Gemeinden und Gemeindeverbände aufgrund seuchenhygienischer oder sonstiger Bestimmungen wären dagegen kostenpflichtig.

zusehen, damit plötzliche Engpässe in diesem Untersuchungsbereich möglichst vermieden werden.

Die personellen Voraussetzungen für die Übernahme dieser Tätigkeit als Dienstaufgabe sind auch durch die ab 1. April 1977 stattgefundene Aufgabenverlagerung hinsichtlich der Untersuchung von Oberflächen- und Grundwasser sowie des Abwassers auf die Hessische Landesanstalt für Umwelt nicht gegeben. Ein wichtiger Grund für die Aufgabenverlagerung war, dringend benötigte Personalkapazitäten für bereits vorhandene Dienstaufgaben frei zu bekommen.

Hinsichtlich der Abrechnung der Kosten für Wasseruntersuchungen trifft die Auffassung des Rechnungshofs zu, daß Untersuchungen für Gemeinden und Gemeindeverbände auf Grund seuchenhygienischer Bestimmungen kostenpflichtig sind. Mit Erlaß des Sozialministers vom 28. Juli 1977 wurden die Regierungspräsidenten unterrichtet und angewiesen, sicherzustellen, daß in Zukunft entsprechend verfahren wird.

Stellungnahme der Landesregierung

Der Rechnungshof ist der Auffassung, daß es der Vermeidung von Unklarheiten dient, wenn zu Fragen der Gebührenfreiheit oder Gebührenpflicht bei Wasseruntersuchungen der Fachminister eine klarstellende Weisung erläßt. Dabei wäre noch anzumerken, daß in den Fällen der Gebührenfreiheit die Auslagenerstattungspflicht nach § 11 Verw-KostG unberührt bleibt.

25g Abrechnung der Untersuchungskosten -Allgemein -

Die Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Sozialministers enthält bei den Gebühren in Obergruppe 82 verschiedene Positionen, bei denen Mindest- und Höchstsätze vorgesehen sind. Der Rechnungshof ist der Auffassung, daß nach Möglichkeit nur feste Gebührensätze festgelegt werden sollten. Hierdurch könnten die Unwägbarkeiten einer subjektiven Beurteilung des Wertes bzw. der Schwierigkeitsgrad einer Untersuchung entfallen.

Der Sozialminister betonte 1976 in seinen Antwortschreiben mehrfach, daß bei einer Neufestsetzung der Gebührensätze feste Gebührensätze angestrebt werden. Dagegen führte er in seinem Schreiben vom März 1977 aus: "Nach Art auch scheinbar gleichen Untersuchungen wäre es ungerecht, einen einheitlichen Gebührensatz zu erheben. Mindest- und Höchstsätze finden sich auch neben der Obergruppe 82 - einschließlich an anderen Stellen der Verwaltungskostenordnung. Ich halte es nicht für vertretbar, Gebühren zu berechnen, die in dieser Höhe nicht angefallen sind."

Der Rechnungshof ist weiterhin der Auffassung. daß nur feste Gebührensätze anzustreben seien. Ggf. könnten die Gebührensätze der einzelnen Untersuchungsarten nach entsprechenden Verfahren oder Methoden unterteilt werden, so daß unrechtmäßige Kostenforderungen nicht erhoben werden, aber auch andererseits keine Mindereinnahme zu verzeichnen wären.

Die Gebührensätze in der Obergruppe 82 der Verwaltungskostenordnung werden z. Zt. überarbeitet. Dabei werden die Vorstellungen des Rechnungshofs hinsichtlich der Gestaltung der Gebührensätze mitberücksichtigt.

BEMERKUNGEN ZUM EINZELPLAN 18

26 Hochbaumaßnahmen des Landes

Der Rechnungshof stellt auch in seinen diesjährigen Bemerkungen zur Haushaltsrechnung in dem folgenden Beitrag die bereitgestellten Baumittel den tatsächlichen Ausgaben 1975 gegenüber und gibt einen Überblick zur Verteilung auf die Ressorts.

Neben dem staatlichen Hochbauprogramm für das Hj. 1975, das einschließlich Grunderwerb, Erstausstattung mit Gerät und Einrichtungsgegenständen 166 Baumaßnahmen mit einem Gesamtvolumen von rd. 2800 Mio DM umfaßt, werden Neu-, Um- und Erweiterungsbauten des Landes auch an anderen Stellen des Haushaltsplans veranschlagt und in Ausgabe nachgewiesen.

Die Prüfung erstreckte sich bei den Landesbauten, die im Epl. 18 des Haushaltsplans 1975 ausgebracht waren, auf Bauausgaben, auf Kosten für die Erstausstattung der Bauten mit Gerät und auf Kosten für den Erwerb von unbebauten und bebauten Grundstücken in Höhe von insgesamt

301,2 Mio DM.

das sind 16,7 Mio DM mehr als im Hj. 1974.

Von diesem Betrag entfielen:

- auf das Ausbauprogramm der Universitäten und der Gesamthochschule Kassel rd. 229,5 Mio DM = 76.19 v. H.
- auf sonstige Baumaßnahmen im Bereich des Kultusministers (Fachhochschulen und andere Maßnahmen) rd. 16,0 Mio DM = 5,31 v. H.
- auf Baumaßnahmen im Bereich der übrigen Ressorts, der hessischen Staatsbäder, der Burgen und Schlösser und der Ferienhotels rd.
 55,7 Mio DM = 18,50 v. H.

In den Beträgen, die für den Ausbau der Hochschulen, Kliniken und Fachhochschulen aufgewendet wurden, sind Zuschüsse des Bundes in Höhe von 88,62 Mio DM enthalten.

Die bereitgestellten Baumittel in Höhe von 341,4 Mio DM, die sich aus dem Haushaltsansatz von 295,4 Mio DM und dem Haushaltsrest aus dem Vorjahr von 46 Mio DM errechnen, wurden im Hj. 1975 zu rd. 88,2 v. H. in Anspruch genommen. Im Hj. 1972 betrugen die Ausgaben rd. 92 v. H., im Hj. 1973 rd. 87,3 v. H. und im Hj. 1974 rd. 70,4 v. H. des Rechnungssolls.

Stellungnahme der Landesregierung

27 Schloß Wilhelmshöhe, Kassel, (Sheddachkonstruktion)

Für die Sanierung der schadhaften Dachfläche (Sheddach) über dem Oberlichtsaal des als Gemäldegalerie ausgebauten Schlosses Wilhelmshöhe in Kassel mußten aus dem Landeshaushalt rd. 585 000 DM zusätzlich bezahlt werden. Die Regulierung eines bei der Durchführung dieser Instandsetzungsarbeiten im Jahre 1975 aufgetretenen Brandschadens erforderte weitere 195 000 DM. Nach dem vorliegenden Untersuchungsergebnis der Staatsanwaltschaft war nach Ansicht der Staatsbauverwaltung ein Anspruch gegen Dritte nicht gegeben.

Eine vom Finanzminister am 8. März 1977 zur mangelhaften Dachausführung abgegebene Erklärung, die Schadensursache beruhe offensichtlich auf unsachgemäßer Ausführung der inzwischen in Konkurs gegangenen Dachdeckerfirma, kann nicht in vollem Umfang befriedigen. Ohne auf alle Feststellungen, Untersuchungen und Reparaturversuche im einzelnen einzugehen, muß dazu folgendes bemerkt werden:

Der mit dem Wiederaufbau des Schlosses beauftragte freischaffende Architekt plante in den Jahren 1965–1967 unter Mitwirkung eines Fachingenieurbüros aus Essen die Sheddachkonstruktion. Die Ausführung des entwickelten zweischaligen Daches wurde im Juni 1967 einem Hamburger Dachdeckungsunternehmen übertragen und dessen Leistung im April 1968 abgenommen. Die Firma räumte für das Dach eine Gewährleistung von 10 Jahren ein.

Im Sommer desselben Jahres zeigten sich jedoch bereits erste Undichtigkeiten, die von der Herstellerfirma kostenlos beseitigt wurden. In der Folgezeit vermehrt auftretende Mängel konnten nicht mehr im Rahmen der Gewährleistung behoben werden, weil das Hamburger Unternehmen im Herbst 1969 in Konkurs gegangen und im Handelsregister wegen Vermögenslosigkeit gelöscht worden war.

Des weiteren fand die seit 1961 durch einen Architekten-Sonderauftrag für das Projekt verantwortliche Planungsinstitution am 20. März 1970 mit der Entlassung des Architekten ein vorzeitiges Ende. Für den weiteren wesentlichen Ausbau des Schlosses war nun ausschließlich das örtliche Staatsbauamt zuständig.

Nachdem alle Maßnahmen zur Abdichtung des Daches nur vorübergehende Abhilfe brachten, wurde im März 1974 ein Teil der Konstruktion zwecks einer umfassenden Ursachenanalyse freigelegt. Für die gutachtliche Untersuchung der Das von dem Architektenbüro für die Planung der Sheddächer über dem Oberlichtsaal des Schlosses Wilhelmshöhe in Kassel herangezogene Essener Fachingenieurbüro ist vom Staatsbauamt Kassel im Januar und im März 1974 nicht als neutraler Gutachter, sondern in seiner Eigenschaft als seinerzeitiger fachlicher Berater des Architekten herangezogen worden, um diesem Gelegenheit zu geben, die aufgetretenen Mängel zu "begutachten" und zu deren Ursache und Beseitigung Stellung zu nehmen. Das Bauamt hat daher auch nicht daran gedacht, dieses Büro für seine "gutachtliche Stellungnahme" zu honorieren. Damit entfällt die Annahme, daß das Essener Büro als Gutachter in eigener Sache tätig gewesen sei, auch wenn die Stellungnahme des Büros in der Vergangenheit wiederholt als "Gutachten" bezeichnet worden ist.

Die Beauftragung eines neutralen Gutachters wäre bei diesem Sachverhalt allenfalls dann noch nötig gewesen, wenn die Stellungnahme des Ingenieurbüros Zweifel an der Verantwortlichkeit für die aufgetretenen Mängel hätte aufkommen lassen. Das aber war nicht der Fall. Die Feststellungen des Büros, daß die Dachmängel allein auf Ausführungs- und nicht auf Planungsfehlern beruhten, waren so eindeutig und so überzeugend begründet, daß sich die zusätzliche Beauftragung eines neutralen Sachverständigen von selbst erübrigte.

Da Planungsfehler nicht vorlagen, war es im übrigen durchaus vertretbar, daß das Essener Büro später wesentlich bei der Erarbeitung der einschaligen Dachausführung eingeschaltet wurde und dann auch für seine Mitarbeit im Jahre 1975 ein dem Umfang seiner Beteiligung entsprechendes Pauschalhonorar erhielt.

Gerade weil die Dachmängel nur auf Ausführungsfehlern beruhten, ist auch die Formulierung richtig, "daß das Dach entsprechend dem Entwurf ausgeführt worden ist und der Schaden somit nicht von einem konstruktiven Fehler, sondern allein von einer mangelhaften handwerklichen Ausführung herrühren konnte". Um jedoch unrichtige Schlußfolgerungen zu vermeiden, sei darauf hingewiesen, daß es sich bei diesem Zitat nicht um ein solches des "Gutachters" handelte, sondern um eine kurze Zusammenfassung der Stellungnahme des Essener Büros durch den Ressortminister.

Richtig ist, daß die ursprünglichen Sheddächer einige kritische Konstruktionspunkte hatten. Diese Punkte waren jedoch "kritisch" nur in dem Sinn, daß sie eine äußerst sorgfältige Ausführung verlangten, wenn Undichtigkeiten vermieden werden sollten. Dies bedeutet aber nicht, daß sich schon aus der Konstruktion selbst die Zwangsläufigkeit von Undichtigkeiten ergab.

Besonders notwendig war bei der ursprünglichen Konstruktion der Sheddächer eine sorgsame Ausführung und

Stellungnahme der Landesregierung

Schadensbereiche ist wiederum das gleiche Fachingenieurbüro aus Essen hinzugezogen worden. Das hier geübte Verfahren einer gutachtlichen Äußerung über die seinerzeit von der gleichen Institution erarbeitete und mit zu verantwortende Konstruktionsempfehlung ist zu beanstanden.

Wenn sich der Ressortminister den nachstehend zitierten Ausführungen des Gutachters anschließt,

"... daß das Dach entsprechend dem Entwurf ausgeführt worden ist und der Schaden somit nicht von einem konstruktiven Fehler, sondern allein von einer mangelhaften handwerklichen Ausführung herrühren konnte."

stellt sich die Frage, weshalb bei der späteren Dachsanierung diese Konstruktion nicht beibehalten, sondern eine wesentlich andere — ebenfalls von diesem Institut empfohlene — einschalige Ausführung verwendet worden ist. Nach den Erhebungen des Rechnungshofs zeigten sich nach Öffnung des Daches kritische Konstruktionspunkte, deren Einfluß auf Undichtigkeiten nicht auszuschließen ist.

Umfangreiche Mängel an Dächern, die erhebliche Sanierungskosten zur Folge hatten, waren in der Vergangenheit wiederholt Gegenstand von Bemerkungen. Der vorstehende Sachverhalt veranlaßt den Rechnungshof erneut zu dem dringenden Hinweis, bei der Herstellung von Dächern sorgfältiger zu verfahren, um künftig Belastungen des Haushalts in dieser Art und Größenordnung zu verhindern. Dabei ist besonders auf bewährte Bauweisen, einfache und ausgereifte Konstruktionen, fachkundige Ausführungsüberwachung und eine ausreichende reale Absicherung großzügiger Garantieversprechen Wert zu legen.

28 Mehrzweckgebäude Naturwissenschaften in Marburg (Sofortprogramm)

In den Bemerkungen 1971 hatte der Rechnungshof unter Tz. 39 die — der ursprünglichen Dringlichkeit des Bauwerks widersprechende — Verzögerung des Ausbaues und die mehrfach geänderte Zweckbestimmung behandelt.

Zu den in diesem Zusammenhang durch wiederholte Planungsänderungen außerdem eingetretenen Mehrkosten bemerkt der Rechnungshof nach Abschluß seiner Erhebungen noch folgendes:

Nach Zustimmung der Landesregierung (16. Dezember 1969) zur Ausführung der "Sofort-Maßnahme" bezifferte das Staatliche Hochschulbauamt Marburg in einer ersten HU-Bau vom 2. Februar 1970 die Baukosten dafür auf 29 Mio DM. Da nach der gleichen Unterlage die Bauausfüh-

eine dementsprechende Wirksamkeit der vorgesehenen Dampfsperre sowie eine einwandfreie Durchlüftung des Hohlraumes zwischen den beiden Dachschalen. Wie die Erfahrung gezeigt hatte, war die mit der Ausführung der ursprünglichen Dachkonstruktion beauftragte Dachdekkungsfirma so hohen Ansprüchen nicht gewachsen. Dies war für das Bauamt daher der Anlaß, besonders sorgfältig zu prüfen, ob einer Instandsetzung der schadhaften Sheds oder einer teilweisen Änderung der Dachkonstruktion durch Ausführung eines einschaligen Daches der Vorzug zu geben war. Obwohl die ursprüngliche Dachplanung vom Prinzip her nicht zu beanstanden war, entschied sich das Bauamt für die Ausführung eines einschaligen Daches, weil erneute Risiken bei der handwerklichen Ausführung der Sheds unbedingt vermieden werden sollten, weil nicht damit zu rechnen war, eine Firma mit langer Garantiezusage für die Sanierung zu gewinnen und weil neue technische Erkenntnisse und Materialien berücksichtigt werden konnten, die ein Abgehen von dem zweischaligen Dach zuließen. Die Verwendung des Kemper-Systems (Kemperol V 210) ermöglichte nicht nur eine einwandfreie Schließung der Dachflächen der Sheds auch an den Graten und Rinnen, sondern auch die erforderliche geringe Konstruktionshöhe des Gesamtaufbaues. Hinzu kam, daß die Firma Kemper eine fünfjährige Garantie gewährte.

In Ergänzung der Stellungnahme zu den Bemerkungen des Rechnungshofs 1971, mit denen dieser Vorgang erstmals aufgegriffen wurde, wird festgestellt, daß die Erfahrungen bei der Planung und Abwicklung des Sofortprogramms zur Beseitigung des Numerus clausus, das von Bund und Ländern im Jahre 1969/70 in Gang gebracht wurde, bei nachfolgenden Planungen beachtet wurden. Insbesondere werden Bauvorhaben nur noch begonnen, wenn klare Vorstellungen über die Gebäudenutzung vorliegen. Dabei ist allerdings darauf hinzuweisen, daß gerade Entwicklungen im Bereich der experimentellen Naturwissenschaften häufig räumliche Dispositionen erzwingen, die den langfristigen Festlegungen für Neubauten widersprechen. Die Marburger Erfahrungen entsprechen denen an anderen Hochschulen.

Stellungnahme der Landesregierung

rung bereits Ende 1971 abgeschlossen sein sollte. hatte der Finanzminister am 2. März 1970 einem sofortigen Baubeginn zugestimmt. Ein detailliertes Raumprogramm für dieses Objekt legte jedoch der Nutznießer erst ein Jahr nach Baubeginn im März 1971 vor. Dieses Programm, das am 19. Oktober 1971 die mündliche Zustimmung des Kultusministers fand, verursachte bereits bei dem laufenden Baugeschehen Mehrkosten, insbesondere im Planungsbereich. In der Folgezeit wurde das Raumund Bauprogramm für das Mehrzweckgebäude erneut vom Nutznießer überarbeitet. Eine dabei erstellte Raumliste wurde im Juli 1973 vom Kultusminister als Grundlage für ein weiteres Raumprogramm anerkannt. Erst nach diesem Zeitpunkt konnte die Planung abgeschlossen, die Bauausführung zügig fortgeführt und das Gebäude im Jahre 1976 endgültig fertiggestellt werden.

Bei der Planung und Ausführung des Mehrzweckgebäudes sind für rd. 1,2 Mio DM Mehrkosten deshalb entstanden, weil ein verbindliches Raumprogramm und klare Entscheidungen über die Gebäudenutzung nicht rechtzeitig vorgegeben waren. Trotz der s. Z. behaupteten besonderen Dringlichkeit des Sofortprogramms hätte auf die Erarbeitung eines klaren Ausführungsprogramms vor Beginn der Bauarbeiten nicht verzichtet werden dürfen. Dadurch wären Mehrkosten in der vorgenannten Höhe vermeidbar gewesen.

29 Wärmeversorgung verschiedener landeseigener Gebäude in Lahn-Gießen

In einigen landeseigenen Gebäuden im Bereich Ringallee, Ostanlage, Botanischer Garten sind die Wärmeversorgungsanlagen aufgrund ihres Lebensalters abgängig und stehen in absehbarer Zeit oder später zur Erneuerung an. Diese Sachlage veranlaßte den Justizminister, die Möglichkeit der Errichtung eines zentralen Heizwerks für das Landgericht, das Amtsgericht und die Justizvollzugsanstalt auf einem landeseigenen Grundstück durch die Staatsbauverwaltung untersuchen zu lassen.

Der Rechnungshof erhielt Kenntnis von diesem Vorhaben und hat daraufhin am 26. Januar 1976 den Finanzminister gebeten, im Hinblick auf schädliche Umwelteinwirkungen, verursacht durch die Luft verunreinigende Rauchgase, und aus energiesparenden Gründen Untersuchungen anzustellen, ob die Errichtung eines einzigen Fernheizwerks für die zentrale Wärmeversorgung aller landeseigenen Gebäude im Kernbereich von Lahn-Gießen (Ostanlage, Eichgärtenallee, Wiesenstraße, Moltkestraße, Brandplatz, Braugasse, Senckenbergstraße) — oder aber den Anschluß dieser Ge-

bäude an die Fernwärmeversorgung der Universität – wirtschaftlich vertretbar und zu realisieren ist.

Wie wertvoll es sein kann, wenn der Rechnungshof von seinem Prüfungsrecht nach § 89 Abs. 1 Nr. 2 LHO bereits frühzeitig im Stadium der Planung von staatlichen Bauvorhaben Gebrauch macht, verdeutlicht das vorliegende Beispiel.

Der Finanzminister beauftragte auf Anregung des Rechnungshofs das Staatliche Hochschulbauamt Gießen, alternative Versorgungskonzepte für eine zentrale Wärmeversorgung landeseigener Liegenschaften im Innenbereich der Stadt Lahn-Gießen auszuarbeiten. Die Untersuchungen des Bauamtes haben ergeben, daß der Ausbau der vorhandenen Heizungsanlage der Fachhochschule zum zentralen Kesselhaus und der Bau von Fernversorgungsleitungen zu den zu versorgenden Gebäuden der Universität, der Fachhochschule und der Justiz auf Dauer die wirtschaftlichste und umweltfreundlichste Lösung sein wird.

Der Finanzminister hat nach Zustimmung der beteiligten Ressorts (Kultus und Justiz) die Maßnahme mit rd. 6,8 Mio DM in den Landeshaushalt 1977 eingestellt. Das hat zur Folge, daß 50 v. H. der Baukosten im universitären Bereich nach dem Hochschulbauförderungsgesetz vom Bund zu tragen sind.

Der Finanzminister und der Rechnungshof gehen davon aus, daß nach Durchführung der Maßnahme erhebliche Betriebskosteneinsparungen für das Land eintreten werden. Außerdem werden schädliche Umwelteinwirkungen infolge Luftverunreinigung durch Rauchgase aus den verschiedenen dezentralen Heizungsanlagen abgebaut und somit eine wesentliche Verbesserung des Umweltschutzes erreicht.

Darmstadt, 28. Juli 1977

Dr. Helmholz Reußwig Lehmann Johann Bayersdorf Schulze Dr. Speck Wiesbaden, 19. Dezember 1977

Der Hessische Ministerpräsident Börner

Der Hessische Minister der Finanzen Reitz

Anlage zu den Bemerkungen 1975

Darmstadt, 15. August 1977

Der Präsident des Hessischen Rechnungshofs

Pr I 151 - 1/75

Erklärung als Grundlage für die Entlastung der Landesregierung

Ich habe die Rechnung 1975 zu Kap. $02\ 01-529\ 02$ geprüft, die nach dem Haushaltsgesetz 1975 in Verbindung mit \S 9 Abs. 2 des Rechnungshofgesetzes nur meiner Prüfung unterliegt.

Da zu Bemerkungen keinen Anlaß gegeben war, habe ich den Abschluß des Prüfungsverfahrens erklärt.

Dr. Helmholz